Bav.
1293

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Bav. 1293

SBR 069027302466

Bav. Nr: 1293.

Abhandlungen

über wichtige Gegenstände der Staatsverfassung und Staatsverwaltung mit besonderer Rücksicht auf Bayern.

Von der Kreisbibliothek Regensburg

Von
Christoph Freyherrn von Aretin,
Vice-Präsidenten des königlich-bayerischen Appellationsgerichts für den Oberdonaukreis, Ritter des bayerischen Civil-Verdienst-Ordens, Mitglied der Akademien zu München und Göttingen rc. rc.

A. Z.

München,
1816.

Kreisbibliothek Regensburg

Meinen

biedern Landsleuten

gewidmet.

— — — — Verlaßt sie nicht
Die heilige Sache eures Vaterlandes,
Die haltet fest mit eurem ganzen Herzen!
Hier sind die starken Wurzeln eurer Kraft. —

Schiller.

Vorerinnerung.

Die nächste Veranlassung zur Herausgabe dieser Blätter ist die unter folgendem Titel erschienene Schrift:

„Licht und Schatten. Ueber Baierns Staatsverwaltung unter Maximilian I. und dem Staatsminister Grafen v. Montgelas. Von Theodor Göln, Doktor der Philosophie. Leipzig 1816, bey Johann Ambrosius Barth. 72. S. in 8.

Ich fand darinn so viele unrichtige Behauptungen, schiefe Urtheile, und irreführende Darstellungen, daß ich es für zweckmässig hielt, zur Berichtigung wenigstens eini-

ger derselben die nachstehenden Abhandlungen bekannt zu machen, welchen nach Umständen noch mehrere folgen werden.

Daß ich nur leichte Umrisse lieferte statt weitläufiger Ausführungen, dafür liegt die Entschuldigung in meinen Berufsgeschäften. Indessen werden, wie ich hoffe, selbst diese Skitzen hinlänglich seyn, um einige fruchtbare Ideen in Umlauf zu bringen, und zugleich das patriotische Gefühl meiner biedern Landsleute anzusprechen, und zu stärken.

Neuburg den 1. Oktober 1816.

Inhalt.

Erste Abhandlung. Von dem Einfluß der Illuminaten auf die Verfügungen der bayerischen Regierung in Bezug auf die Geistlichkeit.

Zweite Abhandlung. Verfügungen der bayerischen Regierung in Betreff des Adels.

Dritte Abhandlung. Von der Einführung der National-Repräsentation.

Vierte Abhandlung. Was Teutschland den Bayern verdankt.

Beylage zur vierten Abhandlung. Politisch-militärische Betrachtungen über die Schlacht bey Hanau.

Fünfte Abhandlung. Was die Bayern ihrer Regierung zu danken haben.

Erste Abhandlung.

Von dem Einfluß der Illuminaten auf die Regierung Maximilian Josephs des IV. besonders in Beziehung auf die Geistlichkeit.

Als nach dem Regierungs-Antritte Maximilian Josephs des IV., und nach dem Erscheinen einiger mit ächt liberalem Sinn über Gegenstände der Kirchen-Polizey erlassenen Verordnungen, aus einer finstern Ecke Klagen über Illuminatismus und Aufklärungssucht erschallten, so erregte dieses Geschrey den allgemeinen Unwillen der wohldenkenden Männer im Inn- und Auslande. Man war über die Motive der theils beschränkten, theils von eigennützigen Absichten geleiteten Opposition keinen Augenblick in Zweifel. Die bayerische Regierung ließ sich dadurch in dem festen Gange nicht aufhalten, den sie sich einmal vorgezeichnet hatte, — und die Schreyer verstummten.

Erst seit den eingetretenen Aenderungen des politischen Systems von Europa, leben die Klagen über Verfolgungssucht gegen Geistlichkeit und Adel, und über die verderblichen Grundsätze der Illuminaten vom neuen wieder auf. Eben diejenigen Schriftsteller, welche den Sieg der liberalen Grundsätze proklamiren, erheben sich zu gleicher Zeit gegen die Auflösung der Klöster und gegen die Abschaffung einiger mit dem allgemeinen Staatswohl unverträglicher Adels-Privilegien.*)

Schon dieser auffallende Widerspruch läßt Vorurtheile, Leidenschaften und Nebenabsichten verschiedener Art vermuthen. Wie könnten sonst die Vertheidiger der liberalen Grundsätze Einrichtungen in Schutz nehmen, die auf illiberale Ideen gegründet sind?

Wenn gleich die aus solchen Quellen herrührenden Beschuldigungen ihre Widerlegung in sich selbst finden, so wollen wir doch, weil sie seit kurzer Zeit öfter und dringender wiederholt worden sind, ihren Ungrund umständlich darlegen.

Der Illuminaten-Orden war zu der Zeit, als Max Joseph zur Regierung kam, bereits erloschen. Der Minister Graf v. Montgelas, welchem man die Schuld beimessen will, als der

*) Nebst Herrn Găln thaten dieses die Herren Arndt, Graf Karl August von Reisach, v. Wangenheim, Adam Müller u. s. w.

eifrigste Anhänger der Illuminaten und ihrer Grundsätze nach Bayern zurückgekommen zu seyn, war nie eines der Oberhäupter des Ordens gewesen. Er hat auch als Minister weder die Gesellschaft selbst, und ihre Mitglieder, noch ihre Grundsätze, in so ferne sie dem System einer weisen Staatsverwaltung widersprechen, begünstigt. Eben so hat auch unser Souverain selbst, wenn gleich als erleuchteter Menschenfreund den besseren Lehren des Illuminatismus nicht fremd, nicht das Mindeste zu Gunsten des Ordens unternommen.

Wie hätte auch für den Orden selbst etwas geschehen können, da derselbe im Jahre 1799, als Max Joseph die Regierung antrat, nicht mehr existirte? Schon die über den Illuminatismus erschienenen Druckschriften bewähren dieses; und für die entgegengesetzte Behauptung läßt sich auch nicht der geringste Beweis aufbringen.

Daß die bayerische Regierung überhaupt bemüht war, allen geheimen Gesellschaften ohne Ausnahme entgegen zu wirken, darüber geben mehrere von ihr erlassene Verordnungen einen überzeugenden Beweis. Sie sprechen zugleich im Allgemeinen die Grundsätze aus, von welchen ihr Benehmen in dieser Hinsicht geleitet war.

Bereits am 4. Nov. 1799 erfolgte das er-

ste Verbot. *) Es ist mit folgender merkwürdigen Einleitung versehen:

„Wir haben uns immer überzeugt, daß geheime Gesellschaften, sie mögen in ihrem Ursprung und in ihren Absichten noch so rein seyn, leicht zum Schaden des gemeinen Wesens ausarten; daß sie das grosse Uebel mit sich bringen, den Staatsbürger vom Allgemeinen auf besondere Verhältnisse abzuführen; die besten Gesinnungen zu Befriedigung des Ehrgeitzes und der Leidenschaften unbekannter, oft nichtswürdiger Obern zu mißbrauchen; und selbst den Keim der Tugend in den Herzen der Jünglinge entweder ganz zu ersticken, oder nur in so weit aufkeimen zu lassen, als es der Privatnutzen eines solchen Instituts erlaubt. Aus eben dieser Ueberzeugung, daß die geheimen Verbindungen und Gesellschaften sich mit der in jedem wohleingerichteten Staate von der obersten Gewalt unzertrennlichen Oberaufsicht über die Sittenausbildung, Ruhe und öffentliche Sicherheit nicht wohl vereinbaren lassen, ist schon im Jahre 1793 von der teutschen Reichsversammlung der gemeinsame Schluß zu deren allgemeinem Verbot, besonders

*) Noch früher, nämlich in der schon am 23. April 1799 erschienenen Instruktion der neu errichteten General-Landes-Direktion wurde der Polizey-Deputation die Aufsicht über gefährliche Verbindungen aufgetragen.

auf öffentlichen Akademien veranlaßt worden."

Eine Regierung, welche dem Verbote eine väterliche Warnung beifügt, und die Ursachen derselben offen darlegt, kann man ohne die größte Verläumdung nicht beschuldigen, daß sie heimlich das Gegentheil von dem beziele, was sie öffentlich verordnet hat.

Wie sehr es der bayerischen Regierung hierbey Ernst gewesen, beweisen die wiederholten Verbote von den Jahren 1804, 1808 u. 1814. *)

Diesen Verordnungen gemäß müssen alle Staatsdiener beym Eintritt in den Dienst einen Eid ablegen, zu keiner geheimen Gesellschaft weder gegenwärtig zu gehören, noch in Zukunft treten zu wollen. Als geheime Gesellschaft wird jede angesehen, deren Zweck dem Staat verhehlt, oder anders angegeben wird. Die Verletzung des Eides zieht ohne Nachsicht den Verlust des Dienstes nach sich.

Niemand also kann behaupten, daß der Illuminaten-Orden oder sonst eine geheime Gesellschaft von der bayerischen Regierung unterstützt worden sey. Aber auch die Mitglieder jenes Ordens hat die Regierung nicht über Verdienst erhoben, oder ausgezeichnet.

Wäre dieses die Absicht des Fürsten oder

---

*) Man s. Reggsbltt 1804 S. 231.; Reggsbltt 1808 S. 578.; Reggsbltt 1814 S. 1521.

seines Ministeriums gewesen, so würde man bald die ersten und vornehmsten Stellen mit ehemaligen Illuminaten besetzt, — man würde ihre öffentlichen und geheimen Feinde, und vorzüglich die wohlbekannten Angeber, welche unter Karl Theodor mittel- und unmittelbar so viele Familien in Unglück und Kummer gestürzt hatten, von allen einflußreichen Aemtern entfernt, ja wohl gar verfolgt und unterdrückt haben.

Nichts von dem Allen geschah. Die wichtigsten und einflußreichsten Stellen wurden Männern gegeben, die dem Illuminatismus ganz fremd geblieben waren. Die bekanntesten Illuminaten rief man nicht einmal in's Land zurück. Die Regierung beobachtete hierinn eine so große Schonung der Vorurtheile, daß sie den vortrefflichen Weishaupt, obwohl Gerechtigkeit, Billigkeit, und der Wunsch der Besten der Nation für seine Zurückberufung sprachen, — nicht in sein Vaterland zurückkommen ließ, sondern auf andre Art für ihn zu sorgen bedacht war.

Während man Weishaupt nicht einmal zu einer Lehrstelle verwendete, ihn sogar bei der Akademie der Wissenschaften nicht anstellte, erhielt einer seiner vormaligen Gegner wegen seiner ausgezeichneten Kenntnisse und Thätigkeit, — ohne daß man ihm seine den Illuminaten erwiesene Feind-

schaft nur im mindesten entgelten ließ, — eine der ersten und wichtigsten Stellen im Ministerium.

Wer könnte nach solchen Vorgängen, aus welchen ein eifriger Anhänger der Illuminaten vielmehr auf eine Zurücksetzung derselben schliessen würde, noch behaupten wollen, daß sie eine besondere Begünstigung oder auch nur Berücksichtigung genossen hätten?

Aber ihr System, sagen die Schmäher, hat man angenommen, man hat die Religion, den Adel angegriffen und verfolgt, alle landständische Verfassung, alle National-Repräsentation aufgehoben, die Staatsgewalt konzentrirt und erweitert, und den Nazional-Wohlstand vermindert u. s. w.

Wir wollen hier das System der Illuminaten keiner neuen Untersuchung unterwerfen. Da die Regierung nichts für den Orden, nichts für seine Mitglieder gethan hat, und überhaupt mit ihm in keiner Verbindung gestanden ist, so konnte eine Aehnlichkeit in den Grundsätzen nie die Folge eines Zusammenhanges mit dem Orden gewesen seyn. Aber diese vorgegebene Aehnlichkeit ist nur eine Erfindung schmähsüchtiger Feinde der bayerischen Regierung, welche das ungünstige Urtheil vieler Zeitgenossen über die Il-

luminaten auf die ganze Regierung und gerade auf ihre vortrefflichsten Verfügungen erstreckt wissen wollen.

Es ist auffallend, daß in den angegebenen Beschuldigungen Vorwürfe enthalten sind, die einander wechselseitig vernichten, oder beschränken, z. B. daß man aus demokratischen Prinzipien dem Adel die Privilegien entziehe, und doch zugleich keine Volksvertretung zu Stande kommen lassen wolle u. s. w. Diese Kritiker bleiben sich wenigstens in der Inkonsequenz — konsequent.

Die Verfügungen der Regierung, den Adel betreffend, werden wir in der nächsten Abhandlung einer Prüfung unterwerfen. Hier wollen wir nur die Verordnungen über das Religions- u. Kirchen-Polizeywesen näher untersuchen. Es ist eine gänzlich ungegründete und leicht zu widerlegende Behauptung, daß hierbey Leidenschaft und Verfolgungssucht geherrscht haben sollen.

Wir wollen so viel als möglich die in dieser Hinsicht bemerkbaren Schritte der Regierung von ihrem Anfang an bis jetzt beleuchten und beurtheilen.

Der Kurfürst Karl Theodor, dessen besondere Vorliebe für die Priesterschaft doch laut gerühmt wird, hatte ein päpstliches Breve bewirkt, in dessen Gemäßheit er von der gesammten Geist-

lichkeit in Bayern die Summe von 15 Millionen erheben durfte. *)

Schon damals schrie die Geistlichkeit über Unterdrückung, über den Geist der Zerstörung u. s. w., wie sie es noch jederzeit und überall gethan hat, wo sie als Körperschaft, als Staat im Staate wirksam war; und sobald man von ihr foderte, daß sie zu dem allgemeinen Besten beitragen sollte.

Karl Theodor starb den 16. Februar 1799. Bereits am 11. März, also nicht ein volles Monat nach seinem Tode, erließ sein durchlauchtigster Nachfolger, der jetzige König von Baiern ein Rescript an die Landschaft, worinn er sagte:

„Zum ersten Beweis unserer höchsten Huld „gegen euren ersten Stand (den Prälaten-Stand) „geben wir hiermit die Versicherung, solchen un„geschmälert zu erhalten, sofort keine Abtey ohne „ihren selbstigen Verfall aufzuheben.“

Diese fürstliche Versicherung wurde genau erfüllt. Erst dann, als die Verhandlungen bei der Reichs-Deputation die Wendung nahmen, daß die bayerische Regierung ihre im Land gelegenen Klöster als Entschädigung für auswärts verlorne Besitzungen annehmen muß-

*) s. Reuß Staats-Kanzley. Jahrg. 1799.

te, (eine Idee, welche zuerst Oesterreich in Anregung brachte) wurden in Bezug auf dieses Verhältniß die geeigneten Verfügungen getroffen.

Am 25. Jän. 1802 wurde ein höchstes Rescript erlassen, welches unter andern eine allgemeine und genaue Untersuchung des Aktiv- und Paßiv-Standes, und die Beschränkung der Aufnahme neuer Kloster-Individuen u. s. w. verordnete.

Der Prälatenstand beschwerte sich dagegen.*) Aber in dem höchsten Rescripte vom 2. April 1802, welches sämmtliche damalige Minister unterzeichneten, wurde hierauf geantwortet:

„Daß die Einsicht in die Verwaltungsart „der Klöster, die Sorgfalt für Aufrechthaltung „der landesherrlichen Verordnungen, für Abstel„lung der Mißbräuche, welche früher sowohl in „Bezug auf die Zahl, als auch auf die Eigen„schaften und Wahlfähigkeit der Kloster-Kandi„daten bestanden, endlich für die Erfüllung der „patriotischen Wünsche der wohldenkendsten Klo„ster-Vorstände selbst, zu den Befugnißen ge„hören, welche jedem Regenten in seinen Staa„ten unläugbar zustehen, und als wesentliche „Rechte der Staatsgewalt von allen bisherigen

*) s. neueste Aktenstücke des Prälatenstandes und der Landschaft in Bayern 1802. 8. Nro. 1.

„bayerischen Landesherren ausgeübt worden. „Uebrigens werde gegen die Gesetze und Landes-„Verfaßung nichts vorgenommen werden." *)

Ein unterm 8. April 1802 an die kurfl. geheime Kuratel erlassenes höchstes Rescript, wodurch anbefohlen wurde, daß die Klosterfrauen zu Seligenthal in ihrer Anzahl reduzirt werden, und von ihren Renten jährlich 6000 fl. rein an die Universitätskasse abgeben sollen, gab dem Prälatenstand neuen Anlaß zu Klagen, und die Landschafts-Verordnung unterstützte mit dem größten Nachdruck seine gegen Verletzung der Verfassung gerichteten Beschwerden. **)

Aber noch im nämlichen Jahre erschien der Reichsdeputations-Rezeß, und dieser verordnete §. 35.:

„Daß der Kurfürst von Baiern berechtigt „sey, die in seinen Staaten gelegenen Klöster „(als Entschädigung für auswärts verlorne Be-„sitzungen) sowohl zur Erleichterung seiner Fi-„nanzen, als auch zur Unterstützung von Bil-„dungsanstalten und zur Ausstattung der neu „zu errichtenden Domkapitel zu verwenden."

Während in andern Ländern die Klostergüter ganz allein dem landesfürstlichen Schatze zu-

*) s. ebendas. Nro. 4.

**) s. ebendas. Nro. 6. u. 7.

gewandt wurden, sah man in Bayern neue Bildungsanstalten entstehen, die ältern glänzend vergrössert, und ausser diesem noch andere neue Einrichtungen eingeführt, die unmittelbar zum Besten des Land-Volks abzielten, wie z. B. die Aufstellung der Landgerichts-Aerzte. *)

Wenn man gegen die Aufhebung der Klöster eifert, so muß man nicht vergessen, daß es nicht die bayerische Regierung ist, der man diese Maaßregel zuzuschreiben hat.

Nicht in Bayern wurde sie beschlossen, sondern auf dem Reichstag; nicht Bayern gab die Initiative dazu, sondern Oesterreich in den Selzer-Verhandlungen mit Frankreich. Es ist also ungereimt, sie den bayerischen Illuminaten beymessen zu wollen.

Uebrigens hat diese Kloster-Aufhebung gute Folgen gehabt, welche von unbefangenen Schriftstellern nicht verkannt wurde. **)

Daß man aber nebst den Abteyen auch die Bettelklöster aufhob, darüber wird wohl Niemand der Regierung einen Vorwurf machen. Oder gehören vielleicht die Bettelmönche unter

*) Wo ist ausser Bayern ein Land, wo für jeden kleinen Distrikt eigne Landärzte von der Regierung besoldet sind?

**) Man vergl. die vortreffliche Schrift: Ueber die Verwendung der Klostergüter zu Bildungsanstalten. 1802.

diejenigen Geistlichen, welche „beneidet von den „Illuminaten sich den Wissenschaften und der „stillen Beschauung weihten?“ *)

Alles also, was gegen die Aufhebung der Klöster in Bayern gesagt wird, ist, in so fern man die bayerischen Illuminaten oder Aufklärer, oder wie man sie immer nennen mag, als die Urheber dieser Maaßregel angeben will, durchaus irrig und falsch.

Vielleicht aber hat die Regierung bei andern Gelegenheiten die Nichtachtung der Religion ausgesprochen?

Wir wollen ihre weitern Verfügungen in dieser Hinsicht untersuchen; und so wie wir das Verfahren gegen die Klöster vom Anfange der Regierung an nachgewiesen haben, nunmehr ihre seit eben dieser Epoche über den wichtigen Gegenstand der Toleranz ausgesprochenen Grundsätze beleuchten.

Mit welcher Rücksicht auf die staatsrechtlichen und politischen Verhältnisse man gleich anfangs hiebey verfahren ist, beweist das an den protestantischen Hofprediger erlassene Rescript vom 24. Jän. 1800, welches wir seiner Merkwürdigkeit wegen hier ganz einrücken wollen. **)

---

*) s. Licht und Schatten. S. 61.

**) s. Mayers neue Generalien-Samml. 2ter Bd. S. 242. = 43. vgl. S. 364.

„Wir haben aus der von euch unterm 6. Jul. v. J. uns unterthänigst überreichten Vorstellung mit gnädigstem Wohlgefallen jene kluge Bescheidenheit wahrgenommen, mit welcher ihr bisher bey der Einrichtung des protestantischen Gottesdienstes unserer innigst geliebten Frauen Gemahlinn Durchlaucht zu Werke gegangen seyd. Nach einer vorhergegangenen reifen Prüfung der Anstände, welche sich über die Gränzen der Religions-Freiheit dahier befindlicher Protestanten bei euch ergeben haben, sind wir gnädigst bewogen worden, auf die von euch unterthänigst vorgelegten Fragen die nachfolgenden höchsten Entschließungen zu ertheilen, nach welchen ihr euch bei Ausübung der kirchlichen und religiösen Funktionen eueres Amtes sowohl in euerer Eigenschaft als Hofprediger unserer Durchl. Frau Gemahlinn, und ihres protestantischen Hofstaabes, als der übrigen in Unserer Residenzstadt München befindlichen Protestanten gehorsamst zu achten habt. In Betreff euerer ersten Frage: „ob jeder Protestant ohne Unterschied, ob er „zur Dienerschaft unserer Frau Gemahlinn Durchl. „gehöre oder nicht, dem Gottesdienste und der öffentlichen Haltung des heil. Abendmahls beywohnen „dürfe?" wollen wir gestatten, daß zwar alle hier befindlichen Protestanten den protestantischen Hofgottesdienst besuchen dürfen, so lange uns solches gefällig seyn wird, und von dieser unserer höchsten Gnade kein Mißbrauch zu besorgen ist. Doch können wir nur der protestantischen Hofdienerschaft unserer Frau Gemahlinn Durchl. den Empfang des Abendmahles bey dem Hofgottesdienste bewilligen. Die übrigen mögen es ohne äusserliche Feyerlichkeit und in der

Stille in ihren Häusern empfangen. Die zweyte Frage: „ob ihr in vorkommenden Fällen kranken Pro-„testanten die verlangte Privatkommunion gestatten „dürfet?" erledigt sich aus der vorgehenden von selbst bejahend. Doch versteht sich ohnehin, daß ihr zu dieser, und andern religiösen Handlungen eueres Amtes nie anders, als in euerer gewöhnlichen Kleidung über die Strasse geht, und daß euere Gehülfen ein gleiches beobachten. Auf euere dritte Frage: „ob euch „die Taufen der von den protestantischen Eltern ge-„bornen Kinder erlaubt seyen?" verordnen wir, daß euch allerdings gestattet seyn soll, Kinder, deren beide Eltern Protestanten sind, in der Wohnung der Eltern in der Stille zu taufen. Doch wollen wir, daß jede solche Geburt- und Taufhandlung (sie mögen in einer solchen Familie aus dem Hofstaate unserer geliebten Frauen Gemahlinn Durchl., oder in einer andern hier befindlichen protestantischen Familie vorgefallen seyn) dem ordentlichen Pfarrer angezeigt, und vom selben in das Taufbuch eingetragen werde. Auch soll erwähnten Pfarrern dadurch an ihren sonst etwa in ähnlichen Fällen hergebrachten Stollgebühren nichts entgehen. Sollten sich Fälle ergeben, daß von zwei Ehetheilen einer der katholischen, und der andere der protestantischen Religion zugethan wäre, und letzterer die Taufe von euch verlangte, habt ihr uns solche unterthänigst anzuzeigen, und unsere höchste Entscheidung darüber zu erwarten. Bei der Beerdigung verstorbener Protestanten (welche der Gegenstand euerer vierten Frage ist) ist euch gnädigst gestattet, die Leiche zum Grabe zu begleiten, jedoch ohne äusserliche Zeichen eueres Amtes, und ohne Ver-

anstaltung eines von dem katholischen Religions-Gebrauche abweichenden Gepränges. Bey dieser Verordnung findet auch kein Unterschied der Personen statt. Ein Gegenstand euerer fünften Frage ist es zwar: „ob ein öffentlicher Schulunterricht für protestanti-„sche Schulkinder veranstaltet werden dürfe; oder ob „der angestellte Kantor, der zugleich Schullehrer ist, „die Erlaubniß habe, Privatunterricht in den Häu-„sern zu ertheilen?" Allein einen solchen öffentlichen Schulunterricht können wir nicht gestatten, weil er theils in das System unserer hierländischen Schulanstalten (welchen wir eine gleichförmige Organisation gegeben haben) als sittliches und litterarisches Bildungsmittel nicht einpassen, als öffentlicher protestantischer Religionsunterricht aber offenbar die Gränzen überschreiten würde, welche wir nach staatsrechtlichen und politischen Rücksichten der Religions-Freiheit der dahier befindlichen Protestanten bezeichnen müssen. Dagegen wollen wir dem angestellten Hofkantor und Schullehrer gestatten, in den Häusern protestantischer Familien den protestantischen Kindern Privat-Unterricht zu ertheilen. Ihr habt aber zugleich jenen protestantischen Eltern, welche ihre Kinder einst in unseren oberen Erbstaaten anzustellen suchen wollen, zu eröffnen: daß sie in solchem Falle sich nach den in diesen Landen bestehenden Schulgesetzen, besonders unserer höchsten Verordnung vom 24. Sept. v. J., zu achten haben sollen. Wir fügen übrigens die gnädigste Versicherung hinzu, daß wir solche protestantische Kinder, protestantischer Eltern, wenn sie unsere hierländischen Schulen besuchen, von Anhörung des katholischen Religions-Unterrichtes entbinden. Eure

sechste Frage: „ob euch vergönnet sey, der erwachse„nen protestantischen Jugend Religions-Unterricht „zu geben, und die in eurer Kirche gebräuchliche Kon„firmation zu seiner Zeit in dem öffentlichen Gottes„dienste, oder privatim vorzunehmen?" beantworten wir dahin, daß ihr solchen protestantischen Kindern, bey welchen wir euch zur Erledigung der dritten Frage die Taufe vorzunehmen gestattet haben, Religions-Unterricht, doch nicht öffentlich, sondern entweder in den Wohnungen ihrer Eltern, oder auf eurem Zimmer privat ertheilen möget. Träte aber der Fall ein, daß die Eltern verschiedener Religionen wären, und ein Theil sich zu der katholischen Religion bekennte, so habt ihr die gehorsamste Anzeige hievon zu machen, und unsere höchste Entschließung ebenfalls zu erwarten. Uebrigens ist euch die Ertheilung der Konfirmation nach den Gebräuchen euerer Kirche, jedoch ebenfalls nur privatim zugestanden. Jenen protestantischen Kindern allein, deren Eltern bei unserer Durchl. Frau Gemahlin in Diensten stehen, darf selbe in dem protestantischen Hofbethsaale gegeben werden. Endlich tragen wir euch gnädigst auf, uns jährlich ein so viel möglich genaues Verzeichniß aller euch bekannten hier befindlichen Protestanten, dann deren Gebornen, Getrauten und Gestorbenen männlich- und weiblichen Geschlechtes durch unser geheimes Ministerial-Departement in geistlichen Sachen unterthänigst einzureichen.

München den 24. Jäner 1800.

Durch ein Rescript vom 10ten Nov. 1800

wurde der Irrthum berichtigt, als wäre die katholische Religions-Eigenschaft eine wesentliche Bedingniß zur Ansäßigmachung in Bayern, da dieses doch weder in der Reichs- noch Landes-Verfassung gegründet seyn konnte. *)

Als im Jahre 1801 der Lieferant Michel von Mannheim, evangelisch reformirter Religion, das Bürgerrecht in München nachsuchte, wurden von der Bürgerschaft Einwendungen dagegen gemacht. Die Landschafts-Verordnung, immer thätig, das alte Herkommen in Schutz zu nehmen, unterstützte den Widerspruch der Bürgerschaft, und zog die Gültigkeit des ohne ihren Beyrath erlassenen Rescripts vom 10ten Nov. 1800 in Zweifel. Allein in dem an die Landschaft erlassenen höchsten Rescript vom 26. Aug. 1801 wurden die Grundsätze ausgesprochen, welche das Verfahren der Regierung geleitet hatten.

„Wenn wir uns des durch den Westphälischen Frieden uns gegebenen Rechtes bedienen, „so ist unsere landesväterliche Absicht, durch Ansiedelung fremder Religions-Verwandten den „vielen noch öde liegenden Ländereien fleißige „Anbauer, den Produkten geschickte Verarbeiter, „dem Handel thätige Unternehmer zu verschaffen.

*) s. ebendas. S. 259.

„Wir handeln hierin nach den Grundsätzen einer „vernünftigen Staatspolizei, und nach den weisen Beispielen anderer Regenten. — Warum „sollten nicht mehrere Religions-Verwandte als „Brüder einer Familie, als Söhne eines Vaters, als Unterthanen eines Fürsten, als Glieder einer Gesellschaft aus einem gemeinschaftlichen Interesse der öffentlichen Sicherheit und „Wohlfahrt, durch ein gemeinschaftliches Band „in glücklicher Ruhe und Einheit beisammen leben können? Haben nicht alle christlichen Religionen eine gemeinschaftliche Moral, einen gemeinschaftlichen Lehrer? Können sie nicht als „gute Bürger einerley Gesetzen gehorchen, wenn „sie schon an verschiedenen Altären beten? „u. s. w." *)

Unter demselben Datum wurde eine allgemeine Verordnung von ähnlichem Inhalt erlassen.**)

Die Verfinsterer konnten auf die in dem angeführten merkwürdigen Rescripte geäusserten einfachen Grundsätze nichts vernünftiges mehr einwenden. Wie suchten sie sich zu rächen?

*) s. Geschichte der ersten Bürgeraufnahme eines Protestanten in München, zur Karakteristik der Landschafts-Verordnung. München 1801. 8. vgl. Neueste landschaftl. Bibl. 2ter B. S. 212.

**) s. Handbuch der Staatsverfassung des Königr. Baiern. 1ter Bd. Nro. 13.

Durch das zu seiner Zeit berüchtigte „Wort an's „Ohr und Herz." *)

Dort heißt es: „Welche Menschen erhasch„ten dein Vertrauen? Menschen, einst eingeweiht „in die Mysterien, und noch jetzt trunken von „den Grundsätzen eines Bundes, der in Bayern „seine erste Rolle spielte, und von dort aus die „Fürstenstühle und die Tempel untergrub, — „eines Bundes, der durch Aehnlichkeit der „Grundsätze und wohl selbst durch eine andere „Kette eng verschwistert war mit jenem Bunde, „durch den Kraft dieser Grundsätze Frankreichs „Thron, Frankreichs Verfassung, Frankreichs „Religion umgestürzt wurde u. s. w."

Daß im Jahre 1801 ein solcher Nachklang aus Karl Theodors Zeiten erschallen konnte, ist leicht begreiflich; aber daß im Jahre 1815 neuerdings derselbe Ton angestimmt wird, das läßt sich nur dadurch erklären, daß in den Zeiten der neuesten Anarchie die Demagogen einen Bund geschlossen zu haben scheinen mit dem Aberglauben und dem Feudalgeiste des Mittelalters.

Eine treffende Charakteristik dieser Parthey findet man in der Antwort auf den eben genannten Aufsatz bei Häberlin a. a. O., und in von

*) s. Häberlins Staatsarchiv. 5r Band. 19. Hft. Nro. 3. S. 320.

Hellersberg's neuester landschaftlicher Bibliothek für Bayern. 2r Bd. S. 93 — 96.

Doch wir fahren fort, die über das Religionswesen in Bayern erlassenen Verordnungen anzuführen.

In dem Edikte, die Religions-Verhältnisse in den Provinzen Franken und Schwaben betreffend, vom 10. Jän. 1803*) wird den Unterthanen das Recht der Gewissensfreyheit feyerlich zugesichert.

Eben diese wird in der Konstitutions-Urkunde vom 1. Mai 1808 §. 7. **) sämmtlichen Unterthanen des Reichs gewährt.

Das am 21ten Mai 1809 erlassene Edikt über die äussern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften ***) enthält die gewöhnlichen politischen Ansichten und Grundsätze über das Verhältniß der Kirche zum Staat, und spricht durchgehends die reinste Verehrung für die Religion aus.

Dieses wird genügen, den Vorwurf von Religions-Verachtung, Haß gegen die Geistlichkeit u. s. w. gänzlich zu beseitigen, und die Leidenschaftlichkeit oder Verläumdungssucht derjenigen

*) s. Handb. d. Staatsverf. 1r Bd. Nro. 14.
**) s. Handb. d. Staatsverf. 1r Bd.
***) s. Handb. 4r Bd. Nachtr. Nr. 6.

zu beurkunden, von welchen obiger Vorwurf herrührt. *)

---

*) Wer noch mehr über diesen Gegenstand lesen will, dem empfehlen wir

1. Bayern vor Teutschlands Richterstuhle. 1815. S. 59 bis 65.

2. Der Minister Graf von Montgelas unter der Regierung König Maximilians von Baiern. 1814. S. 33 bis 37.

3. Bayermanns Gastmahl. 1815. S. 13 bis 14.

4. v. Lipowsky's verschiedene Werke zur Geschichte der Mönchsorden in Bayern.

Zweite Abhandlung.

Von den Verfügungen der Bayerischen Regierung in Beziehung auf den Erbadel.

Nicht bloß die Geistlichkeit auch den Adel soll die von den Illuminaten geleitete bayerische Regierung verfolgt und unterdrückt haben.

Auf was beruft man sich, um diesen gehässigen Vorwurf zu unterstützen?

Auf die Unterdrückung der ständischen Verfassung, auf die Aufhebung der Steuerfreyheit, auf die Beschränkung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, auf die Abschaffung der Fideikommisse, endlich auf die Einführung einer Adels-Matrikel.

Dieses sind die „Verfügungen, welche den „in einer Monarchie unentbehrlichen Geburts„Adel seiner Wesenheit nach vernichten, oder „wenigstens schwächen und nach und nach auf„lösen sollen.“

Wir wollen jede dieser Verfügungen insbesondere untersuchen.

1. Was zuerst die Aufhebung der ständischen Verfassung betrifft, so verweisen wir die Leser auf die über diesen Gegenstand anderwärts mitgetheilten Abhandlungen. *) In so fern aber die Aufhebung von ständischen Freiheiten darunter verstanden seyn soll, so gehört dieses größtentheils zu den sogleich nachfolgenden Punkten; (2. u. 3.) denn die Aufhebung der Edelmanns-Freiheit, der Siegelmäßigkeit, des ausschließlichen Vorzugrechts der Adelichen auf Staatsämter, Staatswürden, Staatspfründen (s. Konstitution I. Tit. §. 5.) wird doch wohl kein vernünftiger Mann mit dem Namen revoluzionärer Maaßregeln belegen, da es vielmehr gewiß ist, daß eben nur das Beharren auf dergleichen gemeinschädlichen Vorrechten Unzufriedenheit und Revolutionen herbeyführen würde.

2. Die Abolition der Steuerfreyheit läßt sich nicht schöner vertheidigen, als mit den eigenen Worten der Verordnung über die Gleichheit der Abgaben vom 8. Jun. 1807.

*) Diplomatische Geschichte des 13ten Artikels der teutschen Bundesakte; (im 4ten Hefte der Zeitschrift für Bayern und die angränzenden Länder.) Gegenwärtiges Rechtsverhältniß der teutschen Fürsten gegen ihre ehemaligen Landstände (in dem 8. Band der Zeitschrift: Allemannia.)

„Was den Grundsatz der allgemeinen Theilnahme an den Staatslasten betrifft, so ist derselbe so gerecht, so sehr in dem Wesen des Staatsverbandes gegründet, fließt so evident aus der Verbindlichkeit eines jeden Staatsbürgers, die ihm der gemeinschaftliche Genuß seiner persönlichen Sicherheit, und des öffentlichen Schutzes seines Eigenthums mit den übrigen Staatsbürgern auferlegt; die bestehenden Ausnahmen und Befreyungsvorrechte hingegen sind so sehr in einer nunmehr ganz veränderten inneren und äusseren Lage gegründet, waren ursprünglich bloß die Folge von so lästigen besondern Pflichten und Verbindlichkeiten, die von den Befreyten dafür übernommen werden mußten, und deren Leistung größtentheils ganz aufgehört hat, — daß die Aufhebung solcher Befreyungsvorrechte eine unverkennbare Pflicht des Staates geworden ist; und Wir dürfen von jedem Billigdenkenden, selbst des befreyten Standes, mit Zuversicht erwarten, daß er bereitwillig das Opfer der Vorrechte auf den Altar des Vaterlandes bringe, und dadurch zu seinem eigenen Besten, so wie zum Besten des Staates die Bande befestigen werde, welche alle Stände, und alle Bürger desselben zur Erhöhung seiner Gesammtkraft auf das engste aneinander schließen müssen."*)

*) s. Handb. der Staatsvf. 1r Bd. Nro. 9.

Einer Regierung, welche so weise und väterlich zu ihren Unterthanen spricht, kann doch wirklich mit Grund kein Vorwurf über leidenschaftliche Verfolgung, oder revolutionäre Unterdrückung irgend einer Volksklasse gemacht werden. Nicht jakobinische, nein ächt liberale Gesinnungen sprechen sich in dieser vortrefflichen Verordnung aus, die in sich selbst schon die beßte Widerlegung der ultra aristokratischen Unzufriedenen enthält.

Aber ein Adelicher, sagt man, muß schon seiner Geburt wegen einen größern Aufwand machen, als die gemeinen Menschen. Man darf ihn also nicht so stark besteuern, wie die übrigen, weil er sonst nicht mehr adelich leben kann. *)

Diese Einwendung ist von keinem Gewicht. Ein Adelicher, bloß als solcher betrachtet, braucht sich in seiner Lebensweise durchaus in nichts von den übrigen Erdenkindern zu unterscheiden. Dieses beweiset sich unter andern schon daraus, daß mehrere Fürstenspersonen und Familien vom ersten Adel ihre Kinder ganz gleichmäßig

*) In dem Memoire der Bevollmächtigten des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels vom 28. Jän. 1815 wird (*mirabile dictu*) geradezu behauptet, daß nur der Partheygeist die Besteuerung des Adels verlange. s. Akten des W. K. 2. Heft. S. 124. f. f.

mit den Kindern aus andern Ständen erziehen lassen.

Nur dann, wenn der Adeliche ein großes Hof- oder Staatsamt bekleidet, hat er einen großen Aufwand zu machen, aber in diesem Fall bezieht er auch eine Besoldung dafür vom Hof oder vom Staate.

Uebrigens befrage man die adelichen Gutsbesitzer, deren Steuer bei der allgemeinen Rektifikation abgeändert worden ist, ob sie sich jetzt noch über zu hohe Besteuerung beklagen? Allgemein wird man verneinende Antworten erhalten.

3. Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit ist durch das Edikt vom 16. Aug. 1812 so weisen und billigen Bestimmungen unterworfen worden, daß einerseits die Regierungsrechte, andererseits die Rechte und das Beste der Gutsherren und der Grundholden vollkommen bewahrt sind. *)

Das Edikt geht von dem richtigen Grundsatz aus, daß der Staats-Chef die Quelle aller Gerichtsbarkeit ist, und daß diese von den Gutsherrn nur aus landesherrlicher Ermächtigung, nämlich entweder durch allgemeine Edikte, oder durch besondere Lehenverleihung, oder durch anerkannten Besitzstand ausgeübt werden kann.

Die Bestimmungen über die Art und Weise

*) s. Reggsbltt 1812 S. 1506. f. f.

dieser Ausübung sind so liberal, daß keine andere Regierung eine Verordnung aufweisen kann, in welcher die verschiedenartigen hierbey zu berücksichtigenden Interessen so genau und glücklich beobachtet worden wären, wie hier.

Der Regierung ist ihr wesentliches Recht der Gerichtsbarkeit bewahrt; dem Adel ist das Recht, auf Kultur und Wohlstand des Volkes einzuwirken, nebst dem Vortheile gesichert, in Eintreibung liquider Gefälle nicht von einem andern Gericht abzuhängen; dem Grundholden endlich ist die Wohlthat gewährt, die ihn drückenden gutsherrlichen Rechte gegen Entschädigung abzulösen, und von der Willkühr des Gutsherrn befreyt zu seyn, ohne die Rechtshülfe in der Ferne suchen zu müssen.

Man nenne uns einen Staat, der ein zweck- und zeitgemäßeres Edikt über die gutsherrlichen Rechte aufzuweisen hat, — und wir werden den Vorzügen desselben gerne huldigen.*)

4. Wenn man von Aufhebung der Fideikommiße spricht, so muß man nicht vergessen, daß anstatt derselben die Majorate — ein von

*) Daß nur Adeliche in den Besitz der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit kommen können (s. z. B. Rggsbl. 1816 Nr. 7. S. 102.) ist ebenfalls ein dem Adelstand zuerkanntes wesentliches Vorrecht.

jenem nur wenig verschiedenes Institut — eingeführt worden sind. *)

Die Beweggründe giebt das Edikt vom 22. Dez. 1811 folgendermassen an:

„Wir haben in Erwägung gezogen, daß viele Fideikommisse, als zu unbedeutend, und auf kein Grundeigenthum gebaut, keine sichere und hinlängliche Rente gewährten, um das Ansehen einer adelichen Familie darauf gründen zu können; — daß ohne Vortheil auf einer anderen Seite bisher viele Kapitalien dem freien Verkehr entzogen waren; — daß selbst Grund-Renten durch Lasten verschiedener Art manchmal größtentheils verschlungen und auf zu geringe Erträgnisse zurückgebracht wurden; — daß durch die Zeitereignisse viele Familien in solche Verhältnisse versetzt worden sind, welche ihnen nur in einer freien Disposition über ihre bisherigen Fideikommißgüter die Mittel übrig lassen, ihren zerrütteten Zustand zu ordnen; — daß die eingetretenen politischen Veränderungen den adelichen Familien viele Mittel entzogen haben, welche sonst den Nachgebornen und Töchtern reiche Quellen des Unterhalts gewährten; — daß es

*) In Rücksicht auf die Mediatisirten sind die Fideikommisse geblieben, so wie auch der alte LandAdel im Besitz der sogenannten umgehenden Aktivlehen und der Familien-Stiftungen erhalten worden ist.

also für viele Familien zur Wohlthat werde, wenn sie sich in die freie Lage versetzt finden, über ein durch frühere Dispositionen gebundenes Vermögen zu verfügen. Auf der andern Seite haben wir unsere Sorge dahin erstreckt, daß nach der Konstitution unseres Reiches der Adel in einem, seinem Zwecke entsprechenden, den Verhältnissen angemessenen Zustande für die Zukunft erhalten werde, was nur durch hinlängliches unter besondern Schutze des Staates stehendes Grundeigenthum dauernd gesichert werden kann." u.s.w.*)

Also, weit entfernt, den Adel zu schwächen, oder aufzulösen, wird die Einführung der Majorate vielmehr wesentlich beitragen, ihn zu erhalten und zu stärken, und zwar um so mehr, als die Befugniß, Majorate zu errichten, dem Adel ausschließlich zusteht, und der Majoratsbesitz verschiedene Vorzugsrechte gewährt, z. B. das Recht eines Herrschaftsgerichts, des privilegirten Gerichtsstandes u. s. w.

Wahrlich, die Tadler der bayerischen Regierung finden beynahe in jeder Verordnung derselben eine neue Beschämung.

5. Nichts endlich konnte deutlicher die Sorgfalt der Regierung für Erhaltung des Adels aussprechen, als die Errichtung einer Adels-Matri-

*) s. Handb. der Staatsvf. 5r Bd. S. 146.

kel, wodurch gegen eine unbedeutende Taxe jedem Adelichen seine Adelsrechte gesichert, und die Unberechtigten von dem Adelsstand ausgeschlossen worden.

Will man aber ausserdem noch einen augenscheinlichen Beweis haben, daß die bayerische Regierung den Erbadel nicht verachtet, sondern ihn vielmehr in seiner ganzen Würde aufrecht zu erhalten weis, so lese man die Verordnung, den St. Hubertus Orden betreffend, vom 19ten Mai 1808, in welchem deutlich dieser als der erste Orden des Reichs erklärt, und dem Verdienstorden vorgesetzt wird, so daß die Kapitularen des Hubertus Ordens, die zugleich das Großkreuz des Verdienst Ordens haben, nur ersteres Großkreuz tragen dürfen, letzteres aber bloß durch das kleine Kreuz, oder Band im Knopfloch marquiren, und noch überdieß vor den andern Großkreuzen des Civil-Verdienstordens den Vorrang haben. *)

Würde eine Regierung, die den Verdienst-Adel über den Erbadel erheben oder letzteren herabwürdigen wollte, eine solche Verordnung erlassen haben?

6. Was aber alle gegen die bayerische Regierung in diesem Bezuge vorgebrachten Vor-

*) s. Handb. der Staatsvf.. 3r. Bd. Nachtr. Nr. 5.

würfe mit einemmale siegreich widerlegt, das ist die Thatsache, daß bei den Wiener-Kongreßverhandlungen die sogenannten Mediatisirten ausdrücklich begehrten, nach den Grundsätzen behandelt zu werden, welche die bayerische Deklaration über die Verhältniße der, der königlichen Souveränität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren vom 19ten März 1807 *) ausgesprochen hat, uud daß diesem Wunsch zu Folge die eben genannte Deklaration sogar in der teutschen Bundesakte selbst (Art. 14.) namentlich als Basis und Norm für die den Mediatisirten zuzugestehenden Befugnisse angenommen worden ist. **)

Wir können diese Abhandlung nicht würdiger schließen, als mit folgenden Worten der vortrefflichen Schrift: Baiern vor Teutschlands Richterstuhl. Germanien, 1805. 8. S. 55. u. 92.

„Die Verhältnisse des Adels sind in Bay„ern auf solche Art bestimmt, daß mit Wahr„heit gesagt werden mag, was darüber ist in „irgend einem Lande, das ist vom Uebel.

„Man hat den Adel und die Geistlichkeit „nicht unterdrückt, aber auch bedacht, daß sich „in den jezigen Staaten der an Geistesbildung

*) s. Handb. der Staatsvf. 1r Bd. Nr. 17.

**) s. Klübers Akten des Wiener-Kongresses. 8tes Heft. S. 608.

„Besitz und Ansehen mit dem Adel wetteifern; „de höhere Bürger, Kaufmann, Beamte, der „Heerführer, wenn er gleich keine Ahnen zählt, „der große Landeigenthümer an den Adel, und „an die Geistlichkeit der profane Lehrstand anschliesse.

„Man hat nicht das Mittelalter, wo aller „Besitz, alle Geistesüberlegenheit im Ritter und „im Priester vereiniget waren, nicht Thibet und „Indien, wo der Stand der Priester den der „Krieger überwältiget hat, wo alle Kasten auf „immer geschlossen sind, ewig edel der Bramin, „ewig verworfen der Paria, wo fast unmöglich „das Erheben von einer Kaste in die andere geworden, zum Muster genommen.

„Man hat bedacht, daß es der Besitz war, „der jenen Ständen ihre Rechte gab, und daß „der neue Besitz eben so gegründete und achtbare Rechte gewähren müsse u. s. w."

Mögen doch die Unzufriedenen im bayerischen Adel sich verläßige Nachrichten von dem Zustand des Adels in andern teutschen Staaten verschaffen. Gewiß werden sie dann nicht länger die väterliche Fürsorge ihres besten Königs verkennen, der ihnen mit weiser Zuneigung alle Rechte und Vorzüge in so fern bewahrt und gesichert hat, als es nur immer ohne auffallende Ungerechtigkeit gegen die übrigen Volksklassen geschehen konnte und durfte.

Dritte Abhandlung.

Von der Einführung der National-Repräsentation.

Man erwarte keine Philosophie bey dem Volk, aber man behandle es philosophisch; Anfang und Ende aber aller Philosophie ist Wahrheit und Gerechtigkeit, und zwischen beiden gedeiht die Freiheit.

Johannes Müller.

I. Kapitel.

Einleitung.

Bei dem heftigen Kampf der frischen Gebilde des Zeitalters mit den Mumien des Herkommens mußte unter den letztern nothwendig auch an das Institut der alten Landstände die Reihe kommen.

Diese haben bei den Kongreß-Verhandlungen zu Wien den Sieg nicht davon getragen.

Ihre Vertheidiger suchen sich nun durch Aufstellung einiger sehr kühner Behauptungen zu rächen, die so weit gehen, dem Kongreß selbst die Kompetenz über diesen Gegenstand streitig zu machen.

Es ist eine traurige Erscheinung, wenn ächt liberalen und zum wahren Wohl des Volks gereichenden Verfügungen der Regierungsgewalt, die blinde Macht einer eigensinnigen Observanz entgegengesetzt wird.

Nur zu oft übernimmt der Aristokratismus oder der anarchische Sinn die Vertheidigung des alten Herkommens gegen unabwendbare Veränderungen, und brüstet sich mit dem Schilde der Volksrechte in eben dem Augenblicke, da er selbst im Begriffe steht, diese Rechte am heftigsten zu erschüttern.

Oder, gewännen wirklich die Völker durch die unbedingte Wiederherstellung der alten Landschaften? Liegt es nicht vielmehr in ihren Interessen — war es nicht ihr eigener laut erklärter Wunsch, daß eine verbesserte Volksvertretung eingeführt werde?

Noch vor kurzer Zeit wäre die Reform der Landstände oder die Herstellung der Volks-Repräsentation für eine große Wohlthat angesehen worden. Aber zu den vielen Widersprüchen der neu-

esten Zeit gesellt sich auch der, daß die Verfechter des uralten Herkommens gerade diejenigen sind, die sich den Ruf der Gebildeten, der Mäßigen, der Volksfreunde zu erschleichen wissen, während die ächten Liberalen beinahe in Verdacht gerathen, heimliche Anhänger des Despotismus und der Verfinsterung zu seyn. *)

Diese Verblendung kann nicht dauern; sie ist nur die nothwendige Folge einer vorübergehenden Reaktion, die hoffentlich ihr Ende noch zur rechten Zeit erreichen wird, damit nicht neue heftige Ausbrüche uns dem entgegengesetzten Extrem wieder näher bringen, und dadurch die Zurückführung der Maschine auf ihren eigentlichen Schwerpunkt für lange Zeit unmöglich machen. —

Gewiß ist es für die öffentliche Ruhe sehr gefährlich, daß man die gegenwärtig überall eingerissene Landesnoth absichtlich der Aufhebung der Landschaftskörper zuschreibt, und mit dem Zauberklang „alte Verfassung" die Unzufriedenheit der Völker aufreizt. **)

---

*) Man lese z. B. die von einem sehr ungerechten und leidenschaftlichen Verfasser herrührende Schrift: „Die neuen Obscuranten. Leipzig. Brockhaus, 1815." (Zu vergleichen mit der in der Zeitschrift: „Allemannia" und auch einzeln erschienenen „Antwort einiger Allemannen.")

**) Die Ursachen der Vorliebe für die alte Verfas-

Gegen diesen Kunstgriff, wodurch die vormals privilegirten Stände das Volk zur Unterstützung ihrer aristokratischen Foderungen verleiten wollen, müssen sich die Regierungen mit großer Sorgfalt verwahren.

Am besten geschieht dieses durch offene Erklärung dessen, was das Volk auf einer Seite von den Fürsten zu erwarten hat, und was ihm andererseits die alten Bevorrechteten in Art einer Vergünstigung zu bewilligen geneigt seyn dürften.

Wenn die Völker über ihr wahres Interesse belehrt werden, so hat man nicht zu fürchten, daß sie die Foderungen unterstützen, die demselben geradezu entgegengesetzt sind.

Die Unterthanen in den einzelnen teutschen Ländern werden sich bald überzeugen, daß, wenn sie irgendwo Unruhen anfangen wollten, sogleich irgend eine größere drückende Macht herbeyeilen,

---

sung sind anderwärts erörtert worden. Sie lassen sich zum Theil auch aus dem psychologischen Erfahrungssatz erklären, daß der Tod die Fehler verwischt, die uns im Leben des Verewigten oft unangenehm aufgefallen sind. Hier nur die Bemerkung, daß bey jetzt gänzlich veränderten Umständen die Wiederherstellung der alten Verfassung, wenn sie möglich wäre, nichts weniger als eine Wohlthat für die Völker seyn würde. Die Belege zu dieser Behauptung liefern uns Spanien, Frankreich, Hessen u. s. w.

Felix quem faciunt aliena pericula cautum.

und das sich auflehnende Volk noch unglücklicher machen würde, als es zuvor gewesen.

Die liberalen Grundsätze, denen Europa seine Rettung vom Despotismus verdankt, werden es auch vom Feudalgeist befreien, der im Begehren nach den alten Landständen zum letztenmal auflodert, um dann auf ewig zu verlöschen.

Sollen denn aber, nachdem auf die überzeugendste Art dargethan worden ist, *) daß die alten Landstände kein Recht haben, ihre Fortdauer oder ihre Wiederherstellung anzusprechen, **) und daß weder die Fürsten noch die Völker geneigt seyn können, die alten Landschafts-Verfassungen herbeyzuwünschen, in Zukunft noch Landstände in den teutschen Staaten bestehen? Und auf welche Art?

Um diese Frage gründlich beantworten zu können, müssen wir vor allen das Wesen und den Zweck der Landstände näher untersuchen.

---

*) s. Zeitschrift für Baiern 4. Heft. und Allemannia 35. 36. u. 42. Heft.

**) Diese Frage wird auch von Buchholz berührt in s. Journal für Teutschland. 1816. 4. Heft S. 614. f.f. Er giebt zu, daß nach dem positiven Recht die alten Landstände nicht befugt seyen, ihre Beibehaltung in den teutschen Ländern zu verlangen. Nach dem Vernunft-Recht aber (er nennt es: das Recht schlechtweg) glaubt er, das Gegentheil behaupten zu können. Er verwirrt übrigens den Fragepunkt, da er nicht bey den Rechten der alten Landstände stehen bleibt, sondern vom Rechte der Völker spricht.

II. Kapitel.

Die Landstände sollen keine Opposition seyn.

Es ist gewiß ein Irthum, und zwar ein solcher, der sich von gefährlichen praktischen Folgen nicht trennen läßt, wenn man die Landstände der Regierung als Opposition gegenüberstellen will.

Es entstehen dadurch zweyerley Willen im Staat, zwey nebeneinander, also wesentlich gegeneinander wirkende Gewalten, wodurch der Staat am Ende nothwendig der Anarchie überliefert wird.

Man beruft sich auf das Beyspiel von Großbrittanien, um siegreich zu beweisen, daß die Theilung und Entgegensetzung der Gewalten den Staat nicht zu Grunde richtet.

Allein, abgesehen von den hierbey wesentsentlich mitwirkenden Lokal-Verhältnissen, welche die Einführung der brittischen Verfassung in andern Ländern durchaus unmöglich machen, ist wohl zu erwägen, daß diese Verfassung eigentlich eine demokratische, nnd die Theilung der Gewalten in derselben nur idealisch ist, wie sich sogleich ergeben wird.

Die legislative Gewalt ist gleichsam die

Vernunft, die exekutive der Willen des Staats. Jene ist die vorzüglichere; denn die Vernunft, wenn sie auch von aussen in der Realisirung ihrer Ideen gehemmt wird, verliert dadurch nichts an ihrer Würde; hingegen ein Wille ohne Vernunft ist nichtig.

Wo also die Trennung der beiden Gewalten durch ein Parlament (wie in Großbrittanien) permanent gemacht ist, da hat dieses den ersten und wichtigsten, der König aber nur den sekundären Theil der Majestät in sich. Er ist dem Parlamente untergeordnet, wie der Wille der Vernunft. In der Wirklichkeit hört daher alle Trennung auf, weil eine Unterordnung, nicht eine Entgegensetzung der Gewalten besteht. Der König im Geiste dieser Verfassung ist nichts als Minister des Parlaments, und die Mitglieder des letzten sind vom Volk gewählte Oligarchen. Hat der erste Minister (der König) dann selbst noch Minister, so ist dieses der Verfassung nach eine leere Formalität; denn sie können ihm mehr nicht nützen, als daß sie ihn über seine Vorträge an das Parlament berathen. *)

So liegt es im Geiste dieser eigentlich oligarchischen Verfassung. Die nothwendige Folge

*) Wagner, von der Trennung der legislativen und exekutiven Gewalt.

in der Anwendung ist aber diese, daß der König, und die Minister antikonstitutionelle Mittel anwenden müssen, um Einfluß zu gewinnen, und um ihn fortwährend zu behaupten. Dadurch erst ist die sogenannte Opposition entstanden.

Wir wollen nicht weiter untersuchen, ob eine solche Verfassung wesentliche Mängel habe oder nicht, wir wollen auch nicht vorausbestimmen, was sie für ein Ende nehmen, und wie dann die unbefangene Nachwelt von ihr urtheilen wird; — aber wir wiederholen es:

1. Die brittische Verfassung wird gegenwärtig noch von Verhältnissen gehalten, die bloß lokal sind, und daher keine Nachahmung gestatten.

2. Die Gewalten sind dort nur dem Namen nach getheilt; Legislation und Exekution sind im Wesentlichen vom Parlament abhängig, d. h., die Verfassung ist demokratisch.

3. Viel Vortreffliches der brittischen Verfassung steht mit dem Oppositions-Rechte nicht in Verbindung.

III. Kapitel.

Die Landstände sollen mit dem Fürsten die Gewalt nicht theilen.

Die Theilung der Gewalten besteht, wie wir so eben gezeigt, in England nicht verfassungs-

mäßig, wenigstens kann man dieß nicht behaupten, wenn man bey der Sache selbst stehen bleibt, und sich nicht von den Schulausdrücken der Theoretiker blenden läßt.

Viele Gelehrte wollen nun diese sogenannte Trennung der Gewalten über Hals und Kopf in die teutschen Bundesstaaten überpflanzen. Gut, so laßt uns untersuchen, wie ihr das zu rechtfertigen vermöget, ob durch die Staatswissenschaft, oder durch die Politik.

1. In der Theorie vom Staat, oder in der Staatswissenschaft liegt die Lehre von der Theilung der Gewalten keineswegs.

Philosophisch genommen ist der Fürst oder der Staats-Chef das Lebensprinzip des Staats, der Mittelpunkt der konverzirenden Kräfte. Als letzterer (als Zentralpunkt) ist er die Intelligenz, die legislative Gewalt; als ersteres (als Lebensprinzip) der Wille, die exekutive Gewalt des Staats. In ihm nämlich konzentrirt sich alle Kraft des Staats, und von ihm geht sie wieder aus auf alle Theile desselben.

Hätte der Fürst nicht die legislative Gewalt, so müßte man annehmen, daß ihn das Volk der Ideen für unfähig geachtet habe, was offenbar einen Widerspruch enthalten würde.

Zwar bedarf der Fürst edler und einsichts-

voller Männer, welche die Erkenntniß des Staats einsammeln und konzentrirt ihm mittheilen. Diese Männer jedoch vom Fürsten unabhängig oder zu seinen Opponenten machen wollen, würde heißen, eine Zweiheit in die Einheit des Staats hineintragen, oder die Einheit des Staatsprinzips aufheben. Wie nur eine Vernunft im Menschen, so auch nur ein gesetzgebender Geist im Staate.

Die exekutive Gewalt, von welcher die richterliche nur ein Zweig ist, realisirt, was die legislative für nothwendig erkannt hat; sie besteht bloß in der Anwendung der Legislation auf die einzelnen Fälle, und kann, wie alle Behandlung des Einzelnen, nicht die Sache des Fürsten seyn. Sie verhält sich zur legislativen Gewalt, wie die Wirklichkeit zur Möglichkeit, und ist ihr daher untergeordnet, von ihr abstammend, weder verschieden noch getrennt von ihr. Beide sind im Staats-Chef eben so nothwendig vereinigt, wie Vernunft und Wille im Menschen. Wenn man beide trennen will, so geschieht dieses entweder nur dem Namen nach, oder es entstehen (nicht zweierlei Gewalten, sondern) zweierlei Staats-Oberhäupter. Denn entweder müssen die getrennten Gewalten einander gehorchen, oder nicht. Gehorchen sie einander, so sind sie nicht

wahrhaft sondern nur dem Namen nach getrennt; gehorchen sie einander nicht, so ist jede legislativ und exekutiv zugleich, folglich jede Staatsoberhaupt.

In der Theorie also kann die Theilung der Gewalten nicht gegründet seyn.

2. Man nimmt nun die Politik zu Hülfe, um durch diese die Nothwendigkeit einer Theilung der Gewalten zu begründen.

Die Politik setzt nämlich voraus, die Verwalter des Staats seyen nur von Egoismus beseelt. Vielmehr erschafft sie selbst diesen egoistischen Geist durch die Entgegensetzung des Volks gegen den Fürsten, als gegen eine Parthey, die also auch ihr eigenes getrenntes Interesse haben soll. Ein steter Kampf zwischen Regierung und Volk, eine Trennung des gemeinschaftlichen Staats-Interesse ist der Erfolg einer solchen Verfassung, deren Vertheidiger jenen Kampf nicht nur zulassen, sondern sogar beabsichtigen. Das gewünschte Ziel ist nun freylich das Gleichgewicht, und man hat zu dem Ende eine genaue Berechnung der gegenseitigen Gewalt angestellt. Wie weit aber solche Berechnungen (wobey man das Talent, das auf der einen oder andern Seite steht, so wie viele andere entscheidende Umstände nie in Anschlag bringen kann) von

der Wirklichkeit entfernt bleiben, das haben wir in so manchen Staats-Experimenten mehr als zu viel gesehen.

Da eine solche Verfassung auf der Entgegensetzung der Interessen beruht, und diesen Standpunkt permanent macht, so ist es natürlich, daß jede der beiden entgegengesetzten Gewalten unaufhörlich nach der Alleinherrschaft streben muß.

Wenn dieser Kampf die Völker glücklich macht, dann ist die Erfindung der Gewaltentheilung eine Wohlthat für die Menschheit. Allein, die Erfahrung hat bewährt, daß ein guter Fürst keiner Beschränkung bedarf, ein schlechter hingegen sie doch abzustreifen weiß.

Diese Art der Beschränkung ist also von keinem Nutzen. Ihre Nachtheile aber sind augenscheinlich. Wir haben ja sogar eine so extravagirende Opposition erlebt, daß der Fürst selbst gezwungen war, ihren geradezu dem fürstlichen Despotismus gewidmeten Bemühungen entgegen zu arbeiten, und das Volk gegen dessen eigene Stellvertreter in Schutz zu nehmen.

Man kann daher nicht behaupten, daß die Theilung der Gewalten in der Politik gegründet sey. *)

*) Man vgl. die Anmerkung zum 6. Kap.

IV. Kapitel.

Staatswissenschaftliche Begründung der Landstände.

Man würde sehr irren, wenn man daraus, daß den Landständen kein Theil der Regierungs-Gewalt zustehen kann, den Schluß ziehen wollte, daß sie überflüßig, oder nicht in dem Wesen des Staates selbst begründet seyen.

Es läßt sich vielmehr aus der Natur des Staats-Organismus die Nothwendigkeit von Stimmführern des Volkes, die man Landstände, National-Repräsentanten, oder Volks-Deputirte zu nennen pflegt, bestimmt herleiten.

Niemand wird bestreiten, daß Gesetze für freye Wesen aus diesen selbst ihren Ursprung schöpfen müssen. Das Saats-Oberhaupt wird zwar als eine Intelligenz vorausgesetzt, welche die Bedürfnisse des regierten Volks erkennt, und darauf Rücksicht nimmt. Allein es liegt in der Natur eines jeden Organismus, daß die höchste Intelligenz, oder das leitende Prinzip sich die Erkenntniß des Einzelnen durch eigene Organe verschaffen und vorbereiten lassen muß. Wie das Centrum durch unzählige Radien sich mit der Peripherie verbindet, eben so auch wird der Fürst eigentlich erst durch die Mittelorgane mit dem

ganzen Staats-Körper vereinigt und zusammengehalten.

Als solche Mittelorgane braucht er verständige, und erfahrne Männer, die ihm die Erkenntniß des Einzelnen zuführen, und dadurch sein Reflexionsgeschäft vorbereiten. Die fürstlichen Beamten verrichten solche vorbereitende Arbeit nur zum Theil; denn ihr Dienstverhältniß und die individuellen Meinungen des zeitlichen Fürsten können sie vor einseitigen Ansichten nicht immer bewahren, dem Volk aber ist alles daran gelegen, daß die Intelligenz und das Reflexions-Geschäft des Staatsoberhaupts ergänzt und vollendet werde. Dieses kann nur geschehen, wenn er die Stimme des Volks vernimmt, das gewiß sein eigenes Interesse am besten erkennt, und von vorgefaßten Regierungs-Maximen unabhängig ist. Daraus also entsteht die Pflicht des Fürsten, die Stimmführer des Volks um seinen Thron zu versammeln, gleichviel übrigens ob in einer berathenden Gesellschaft, oder durch Gestattung allgemeiner Freiheit der Rede und der Schrift. *)

*) Die Alten stellten dieses Verhältniß unter folgender Dichtung dar: Metis (die Berathung) wird Mutter durch die Aufgaben Jupiters (des Fürsten.) Der Fürst muß aber die Geburt nicht vollziehen lassen, sondern die Metis verschlingen, und so entsteht die Pallas. *Baco de sapient. Vet.* Die Neuern

Wir finden diese Idee der Volksberathung in den Verfassungen aller germanischen Völker von den ältesten Zeiten bis jetzt. De minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes, sagt schon Tacitus von unsern Voraltern.

So hat uns die staatswissenschaftliche Untersuchung *) von selbst auf die in den teutschen souverainen Staaten herrschenden Verfassungs-Grundsätze zurückgeleitet.

Hier ist alle Macht in den Fürsten vereinigt. Von einer Theilung der Gewalten wußte man selbst, als die alten Landstände noch vorhanden waren, überall nichts.

Die bewährtesten Staatsrechts-Lehrer waren über den Satz, daß die Landstände keine Mitregenten seyen, allenthalben miteinander einstimmig.

Was wollen denn nun die Verfechter der Gewaltentheilung? Sollen die Regierungen selbst diese Theilung aussprechen? Aber sie sind im

---

bringen es gleichsam in eine mathematische Formel: Unität der Leitung, Multiplizität der Berathung.

*) Eine politische Rechtfertigung der Landstände ist nicht mehr nöthig, da die Politik dem Recht untergeordnet seyn muß. Uebrigens wird sich aus der nachfolgenden Ausführung zeigen, daß vorzüglich Gründe der Staatsklugheit dem Institut der Landstände das Wort reden, in so fern man berathende (nicht aber regierende) Volksvertreter darunter versteht.

rechtlichen Besitz der Alleinherrschaft; die von ihnen verheissene Einführung von Landständen schließt durchaus keine Verzichtleistung auf ihre monarchischen Rechte in sich.

Oder soll das Volk die Trennung der Gewalten eigenmächtig durchsetzen? Welcher verständige und rechtliche Mann würde dieß zu behaupten wagen?

Lassen wir also die träumerischen Ideale, *)

*) Vgl. das klassische Werk: Historischer Versuch über die Revolution in Neapel. Berlin. 1805. 2. Thl. S. 159. f. f. „Die alten Gesezgeber legten es nie darauf an, die Gewalten zu schwächen, aus Furcht nur das Gute, nicht aber das Böse zu hindern. Das wahre Gegengewicht liegt in der Gewalt der Sitten und Gebräuche, und der öffentlichen Meinung." Ebend. S. 213. bis 14. Schon die Oekonomisten oder Physiokraten verwarfen die Gewaltentheilung. s. unter andern: *Le Trosne de l'ordre social. Paris. 1777.* Teutsch von Wichmann. Leipzig. Jakobäer. 1783. 8. in der 6ten Abhandlung. Anstatt der Beschränkung durch Gewalten = Theilung machte der geniale für seine Freunde und für die Wissenschaften, leider, zu früh verstorbene T. W. Broxtermann, gewissermassen im Geiste der Physiokraten in der lesenswürdigen Schrift: „Demophilos an Eukrates über die Gränzen der Staatsgewalt" Osnabrück 1799. 8. den Vorschlag, vielmehr die Gegenstände des Wirkungskreises der Regierung zu beschränken. Dahin geht auch der Wesenheit nach von der Vincke Darstellung der innern Verwaltung Großbritanniens, herausgegeben von B. G. Niebuhr. Berlin. Realschulbuchhandl. 1816. 8. und der „Versuch eines Entwurfs einer den teutschen Staaten angemessenen Verfassung." Frankfurt. Wilmans. 1816. 8. Vgl. *Fievée correspondance politique. Paris. 1815.* Vielleicht wird in einiger Zeit auch die allgemeine Meinung diese Richtung erhalten.

und kehren wir zurück zu dem historischen mit der Theorie vollkommen übereinstimmenden Prinzip der Landstände, welches uns dieselben als Räthe des Fürsten darstellet. Dieses sollen sie auch seyn; nicht mehr sollen sie auftreten, wie das Feudalsystem sie verbildet hat, als Anwälte bevorrechteter Klassen, sondern als Sprecher für das Volk, für seine Bedürfnisse und Wünsche.

Wenn sie solchen edlen Beruf erfüllen, dann erst sind sie, was sie seyn wollen, oder zu wollen vorgeben, die Beschützer, die Erhalter des gemeinen Besten. Darinn, nicht in einer mitregierenden oder vielmehr entgegenregierenden Opposition, liegt das demokratische Prinzip, was man zur Abwendung des Despotismus in die Monarchie aufnehmen will.

Wir rufen hierbey unsern Lesern ins Gedächtniß zurück, was der ehrliche und einsichtsvolle Turgot Ludwig dem XVI. sagte, als dieser damit umgieng, die Parlamente in ihrer alten Gestalt wieder herzustellen: Pourquoi s'annoncer par la resurrection d'un abus, lorsq'on veut en diminuer le nombre? Si l'orgueil des particuliers s'accroit, lorsqu' ils triomphent d'une longue disgrâce, combien l'orgueil des corps après une semblable epreuve n'est il pas plus

redoutable? Les parlemens ne croiront pas, que le roi les a relevés, mais qu'ils se sont relevés eux mêmes. On aura beau restreindre leurs droits, ils n'existeront, que pour les ressaisir. C'est dans les Corps, qu'on est ingrat sans scrupule. Les parlamens sauront bien compter sur quelques nouveaux actes de faiblesse, lorsqu'on aura eu celle de se ranger encore une fois sous leur tutelle. (**Man vergesse nicht, daß die Parlamente nur aus den privilegirten Kasten zusammengesetzt waren.**) La nation, il est vrai, est portée aujourdhui à craindre le despotisme; mais le roi n'a-t-il pas des moyens moins dangereux pour lui, et plus salutaires pour le peuple, de montrer, qu'il repousse l'autorité arbitraire? Un bon regime municipal, et les administrations formées de grands propriétaires guideront bien mieux sa justice, et sa bienfaisance, que ces remontrances monotones, acariatres, dans les quelles, sous prétexte de retracer les souffrances du peuple, on se fait une etude de perpetuer ses préjugés. s. Lacretelle hist. de France pendant le 18. siècle. Tom. IV. p. 360. de la 3. edit.

V. Kapitel.

Die Landstände können nur vom Fürsten konstituirt werden.

Die Unzulänglichkeit der Theorie von der Trennung der Gewalten zeigt sich am offenbarsten bei Untersuchung der Art und Weise, wie die Landstände konstituirt werden sollen.

Gewöhnlich beruft man sich hier auf eine Konstitutions-Urkunde. Wer soll aber diese Urkunde verfassen und ausstellen?

Wer sonst, sagt man, als der Fürst, und die Volks-Deputirten miteinander.

Gut, also muß doch eine Bestimmung vorausgehen, welche angiebt, nach welchen Grundsätzen die Deputirten gewählt, und berufen werden, in welchen Verhältnissen sie gegen Fürst und Volk stehen sollen u. s. w. Wer anders kann diese Bestimmung beschließen, und in Ausführung setzen, als der Fürst?

Das Gegentheil können nur diejenigen behaupten, welche von dem Fürsten verlangen, daß er vom Thron herabsteigen, seine Gewalt in die Hände des Volks legen, und diesem die Herstellung einer neuen Verfassung überlassen soll.

So lange man das nicht mit Recht fodern kann, so lange wird auch die Konstituirung und

Berufung der Stände allein vom Fürsten ausgehen müssen.

Wenn man ihm aber das Konstituirungs-Recht der Stände zugesteht (und man kann es nicht in Abrede stellen, ohne sich in Widersprüche und Ungereimtheiten zu verwickeln,) so hört von selbst aller Streit über die Trennung und Entgegensetzung der Gewalten auf.

VI. Kapitel.

Ein neuer Vertrag zwischen Fürst und Volk ist nicht denkbar.

Es ist ein arger Mißbrauch, der in unsern Zeiten mit dem Worte „Konstitution" getrieben wird. Viele Schriftsteller schreien nach Konstitutionen, wie der römische Pöbel nach Brod und Spektakel. Wenn sie sich die Mühe geben wollten, die Begriffe zu zergliedern, so würden sie nicht so viel mit den Worten spielen.

Konstitution! — haben wir denn keine Verfassung? leben wir nicht in bereits bestehenden Staaten?

Allerdings will man das zugeben; man verlangt aber einen neuen rechtsförmlichen Vertrag, zwischen Fürst und Volk.

Hier gilt die oben gemachte Bemerkung. Um einen solchen Vertrag möglich zu machen

müßte man sich erst in den rohen Zustand zurückversetzen, in welchem es noch keine Staaten gab, und dann erst einen Gesellschafts-Vertrag (contrât social) schließen. Was verlangen also die Schreier, die den Völkern von neuen Konstitutionen vorplaudern?

Nur die Kleinigkeit, daß alle Staaten sich auflösen, und dann wieder neu konstituiren sollen. Denn wie läßt sich sonst ein Vertrag des Volks mit dem Fürsten denken? Ist der Fürst bereits gegeben, so ist er ja schon der Fürst, und es bedarf keines Vertrags mit ihm. Folglich müßte er vor allen aufhören, Fürst zu seyn, um es erst werden zu können.

Aber die ganze Theorie des Gesellschafts-Vertrags, so wie sie gewöhnlich vorgetragen wird, ist unhaltbar. Sie gründet sich weder auf das Wesen des Staates, noch auf historische Wahrnehmungen. Kein Staat als geistiger Organismus betrachtet, ist durch Vertrag entstanden, keiner konnte auf diese Weise entstehen. Denn das Wesen des Staats besteht in der unaufhörlich fortschreitenden Geistes-Entwicklung seiner Bürger. Staats-Veränderungen konnte und kann man durch Verträge wohl begründen, *) nicht aber den Staat selbst, der so

*) Nach diesen Voraussetzungen würde sich der

wenig neu konstruirt werden kann, als ein Mensch.

In dem immerwährenden Fortschreiten seiner Entwicklung und Bildung besteht das Wesen des einen, wie des andern. Wahre und dauerhafte konstitutionelle Fortbildungen können sich daher nur allmählig durch die eigene innere Kraft des Staats begründen, und die edle Bestimmung des Fürsten und der Stände liegt nur darinn, die freye Entwicklung aller Kräfte zu begünstigen, zu befördern.

Streit über die Herleitung des Ursprungs der Staaten aus einem Vertrag (wobey es hier und da an richtiger Bestimmung der Begriffe gefehlt haben mag) auf folgende Art entscheiden lassen. Urverträge können historisch nicht nachgewiesen werden, wohl aber Verträge oder Grundgesetze über Veränderungen in bereits bestehenden Staaten. Daß aber die Gründung der Staaten durch einen stillschweigenden Vertrag geschehen sey, beruht auf einer blossen Fiktion, nach welcher man jeder faktischen Schöpfung eines neuen Verhältnisses, wegen der stillschweigenden Einwilligung des passiven Theils einen rechtlichen Titel unterstellen kann, was jedoch zu gefährlichen Folgerungen eben zum Vortheil des Despotismus Anlaß geben könnte. Oder will man nur das als einen Vertrag gelten lassen, wo gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten sich das Gleichgewicht halten? Man sieht, daß auch hier der rechtliche und rationale Zustand mit dem faktischen und im Menschenleben existirenden in so lange nicht zusammentreffen kann, als nicht die Menschen reine Vernunftwesen seyn werden. Daher haben tiefe Denker, z. B. Prof. Herbart in Göttingen, zu zeigen gesucht, daß der Staat durchaus praktischer Natur, und hier keine transcendentale, sondern bloß die praktische Philosophie geltend sey. Jene gieng so weit zu behaupten: der Zweck des Staats sey, den Staat entbehrlich zu machen.

Dazu bedarf es keiner Konstitutions-Urkunde.

Wenn man aber sagen will, nicht eine eigentliche Konstitution oder neue Konstruirung des Staates wird verlangt, sondern nur ein Vertrag des bereits bestehenden Fürsten mit dem bereits bestehenden Volke, wodurch letzterem gewisse Rechte gesichert werden sollen, so zeigt man eben hierdurch schon die Unhaltbarkeit der strengen Theorie vom Urvertrag, und stimmt zugleich die Foderungen sehr herunter.

Man verwickelt sich aber dabey noch überdieß in mehrere unauflösliche Schwierigkeiten. Denn um nur einiges zu berühren:

Wer leistet Garantie für beiderseitige Beobachtung des Vertrags, wenn Fürst und Volk sich über die Grundsätze des Vertrags nicht vereinigen können?

Wir setzen noch die entscheidende Frage hinzu: „Läßt sich ein dauerhafter Vertrag abschliessen, der dem Grade der geistigen Entwicklung „des Volkes nicht entsprechend wäre? Und wenn „man diese geistige Entwicklung frey wirken läßt, „wozu dann ein Vertrag?"

Gegen einen Despoten helfen übrigens selbst Verträge, und gesetzliche Oppositionen nichts. Das beste Gegenmittel liegt in der Publizität

der dem Fürsten von weisen und achtbaren Männern vorgelegten Volkswünsche auf einer, und in guten Verwaltungsformen auf der andern Seite.*)

VII. Kapitel.

Allgemeine Rechte, und eigentliche Bestimmung der Landstände.

Da solchemnach keine Konstitution, kein neuer Gesellschaftsvertrag abgeschlossen werden soll, noch mag, so können die Landstände in dieser Beziehung auch keine Rechte haben. Sondern als Ergänzer der Einsichten des Fürsten, als Organe der öffentlichen Stimmung, als Sprecher für das Volk, veranlassen sie die Verbesserungen, welche Bedürfnisse des letzten sind, und auf solche Art können sie auch Grundgesetze bewirken,

---

*) Die Uebertragung der legislativen Gewalt an das Volk, worinn man ein so wirksames Mittel gegen den Despotismus zu finden glaubt, ist dieses gar nicht. Sie wird für viele Regenten ein unmächtiger Damm, für andere ein lähmender Druck. Man will hiergegen einwenden, daß denn doch in einer Reihe von Regenten eine mittlere Wirkung jener Beschränkung erreicht werden müße, indem der eine dadurch am Bösen gehindert, der andere für das Gute geschwächt, sich wechselseitig kompensirten. Allein, das gleiche mittlere Resultat wäre erfolgt, wenn man den einen ungestört Böses, und den andern ungehindert Gutes hätte thun lassen. Jener Grund kann also nicht hinreichen, die Uebertragung der gesetzgebenden Gewalt oder eines Oppositionsrechtes an das Volk zu rechtfertigen.

wenn diese von dem Zustand des Volks gefodert werden. *)

In diesem Sinne also, aber nicht als Theilhaber irgend einer Staatsgewalt oder als Mitregenten, kann man die Landstände Volks-Repräsentanten nennen. **)

Wenn aber die Landstände der Souveränität nicht bey-sondern untergeordnet sind, verschwindet dann nicht ihr Ansehen und ihr Nutzen?

Dieser Zweifel läßt sich auf eine für die Völker sehr beruhigende Art auflösen. Man erwäge nur Folgendes:

1. Der Einfluß der Landstände gründet sich auf ein tief im Wesen des Staates selbst liegen-

*) Solche Grundgesetze sind es wohl, welche man unter dem Namen Konstitution verlangt, wobey man aber vergißt, daß zwischen Vertrag und Gesetz ein großer Unterschied besteht. Das bisher Gesagte wird, wie wir hoffen, diesen Unterschied hinlänglich aufgeklärt haben. (Man s. auch weiter unten bey den Einwürfen.)

**) Zwar ist das Staatsoberhaupt selbst Repräsentant des Staats, folglich zugleich des Volks, das gegen ihn von Niemand vertreten werden kann, weil im Staat nur eine Vernunft beschließen, nur ein Wille herrschen darf. Man kann daher den Landständen nur uneigentlich den Namen der National-Repräsentation beylegen; doch wollen wir gegen Worte nicht streiten, vielmehr die Landstände durch diesen Ausdruck gern an ihre Pflicht erinnern, Repräsentanten der öffentlichen Stimmung, Organe der Bedürfnisse, Wünsche und Rathschläge des ganzen Volks zu seyn.

des, von dem Fürsten, wenn er je sein eigenes Wohl liebt, nimmer zu verkennendes Recht, nämlich das Petitionsrecht. Sie sind also kein Fantom, kein Spielwerk, sondern eine Staats-Institution, auf welcher die Wohlfahrt der Fürsten und der Völker beruht.

2. Die Landstände werden, weil sie von der Einseitigkeit, die den Staatsdiener oft beherrschen kann, frey bleiben, dem Staate gewiß nicht weniger, vielleicht oft mehr nützen, als die Räthe des Fürsten. Sie sind, wenn schon wie diese, der Staatsgewalt untergeordnet, doch nicht minder unentbehrlich zur Führung des Ganzen.

3. In den gegenwärtigen Zeiten, in welchen ein grösserer Druck der Zeit den Sinn für Recht und Unrecht mehr geschärft hat, wird eine aus dem Volk ausgehende berathende Versammlung zur Beruhigung desselben, und zur Erhaltung der Zufriedenheit der Staatsbürger, folglich zur Abwendung von gewaltsamen Revolutionen wesentlich beytragen.

4. Die wahren Volksrechte, die bisher nur von liberalen Regierungen anerkannt worden sind, von andern aber zurückgewiesen werden wollen, finden in den Landständen Beschützer, durch welche sie überall zur gesezlichen Sanktion gelangen werden.

5. Die Völker, die nun einmal angefangen haben, für die allgemeinen Volks- und Staats-Angelegenheiten Interesse zu gewinnen, werden durch die landständischen Verfassungen auf zweckmäßige Art in dieser Theilnahme erhalten, und die hierdurch entstehende Erweiterung ihrer Kenntnisse wird wesentlich zu ihrer gänzlichen Ausbildung beytragen. *)

6. Die landständische Verfassung bewirkt eine freyere Entwicklung der Kräfte, welche die Hauptbedingung des Staatslebens ist. Da, wo nicht volle Freiheit der Rede und Schrift herrscht, wird die Stelle derselben durch die Landstände vertreten. Entstanden und erwachsen in Zeiten, wo die Buchdruckerkunst noch nicht erfunden war, sind sie jetzt bestimmt, die Preßfreiheit empor zu heben, und dadurch nach und nach — sich selber entbehrlich zu machen: das glückliche Loos vieler von unsern jetzigen Staatsanstalten. — —

Darinn also besteht die hohe Bestimmung der Landstände, deren weise Geschäftsführung den Fürsten und Völkern nützlicher ist, als alle Trennung der Staatsgewalten.

Noch nie hat diese Trennung ein Parlament, oder einen Reichsrath vor Gewaltthätig-

*) Formen ohne richtige Einsicht haben ohnehin keine Bedeutung, sie müssen aus dieser hervorgehen, weil sie sonst keinen wahren Schutz gewähren.

keiten eines Despoten, nie einen Fürsten vor den Umtrieben der Demagogen bewahrt. Oder hat etwa das sogenannte aristokratische Prinzip (der Reichsadel und die höhere Geistlichkeit) in Frankreich oder Spanien die Despotie unterdrückt, den Volksaufstand gehindert? Hat das demokratische Prinzip (der Senat) Cäsarn und seine Nachfolger abgehalten, die zügelloseste Willkühr auszuüben? u. s. w.

Also nicht die Theilung der Gewalten, wir wiederholen es noch einmal, nicht die Opposition sichert die Aufrechthaltung der Verfassung, viel besser wird sie gewahrt durch die, von weisen Männern mit Wort und Schrift vertretene öffentliche Meinung.

Das Petitionsrecht des Volks (gleichviel, ob durch versammelte oder nicht versammelte Volks-Vertreter ausgeübt) verbunden mit der Verantwortlichkeit der Minister, und mit zweckmäßigen Administrations-Formen (Munizipal-Verfassung), ist nicht bloß in England, sondern überall für Völker und Fürsten die wahre magna charta. Was Teutschland insbesondere betrifft, so pflichten wir gerne der Meinung derjenigen Schriftsteller bey, welche die Einführung guter landständischer Verfassungen, der Gestattung einer unbedingten Preßfreiheit für jetzt noch vor-

ziehen zu müssen glauben, und berufen uns daher in Rücksicht der allgemeinen Rechte der Landstände auf das Gesagte. In jedem Falle aber halten wir die Einführung der Munizipal-Verfassung für eine wesentliche Vorbedingniß der Einführung der Landstände.

VIII. Kapitel.

Besondere Rechte der Landstände.

1. Kollegial-Rechte.

Wir wollen nun die besondern Rechte angeben, welche nach unsern Ansichten den Landständen zukommen sollen.

1. Die Landstände müssen Kollegial-Rechte haben, weil sie einzeln nicht mit Erfolg wirken können, und weil man, sobald man ihre Bestimmung anerkennt, ihnen auch die Mittel geben muß, dieselben ganz zu erfüllen. *)

Zu den nothwendigen Kollegial-Rechten gehört:

Die Wahl und Aufstellung der landständischen Beamten, nemlich des Präsidenten, und

*) Wie sie sich zum Kollegium bilden sollen, werden wir weiter unten angeben; hier beschäftigen wir uns vorläufig mit ihren Rechten. Ueberhaupt geben wir keine weitläufige Entwickelung, sondern einen blossen Entwurf, der für unsern Entzweck hinreichend ist.

Vice-Präsidenten der Versammlung, des Kanzleidirektors, der Sekretäre, Kanzellisten u. s. w.; die Errichtung eines Archivs und einer Kanzlei; die Einführung eines eigenen Siegels, einer eigenen landständischen Kasse.

Wir halten aber folgende Beschränkungen dieser Rechte für nöthig:

a. Die landständischen Beamten werden vom Fürsten bestätigt, und es muß ihm frey stehen, die Bestätigung zu verweigern.

b. Die Landstände haben zwar eine Kasse, weil sie Steuern erheben und verrechnen, und weil sie ihr Personal bezahlen müssen u. s. f., aber diese Kasse darf nicht geheim seyn; sie müssen dem Fürsten und dem Volke jährlich Rechnung darüber ablegen. *)

---

*) Die Ursachen, aus welchen man die Nothwendigkeit einer geheimen Kasse herleiten will, scheinen mir nicht hinlänglich zu seyn. Man will nämlich den Landständen die Mittel verschaffen:

1. Prozesse gegen den Fürsten zu führen;
2. Negoziationen anzuknüpfen und zu leiten;
3. Verdiente Männer zu belohnen.

Dagegen läßt sich erinnern:

1. Wenn kein Bundesgericht eingeführt wird, so fehlt es an der Instanz für solche unglückliche Prozesse. Wird aber ein Bundesgericht aufgestellt, so wird von den Errichtern desselben auch für die Kosten der prozeßführenden Sorge getragen werden.

2. Die Negoziationen mit auswärtigen Mächten gehören zu den ausschließlichen Regierungs-Rechten. Unterhandlungen aber mit den fürstlichen Die-

IX. Kapitel.

2. Einfluß auf die Gesezgebung.

Wir haben bereits oben die Gründe entwickelt, aus welchen den Landständen als Stimmführern des Volks das Recht zugestanden werden muß, bey der Gesezgebung mitzuwirken. Es ist dort auch die Art und Weise dieser Mitwirkung angegeben worden. Die Landstände können nämlich weder ein Gesetz geben, noch gegen ein Gesetz mit dem Erfolg protestiren, daß es unterbleiben muß. Aber der Landesherr ist verpflichtet, bevor er ein neues Gesetz verkündet, den Rath der Landstände zu vernehmen, und denselben in der Art zu berücksichtigen, daß er im Fall der Zuwiderhandlung die Motive derselben eben so öffentlich darlegen muß, wie die Landstände die Gründe ihrer Meinung angegeben haben. Dieses liegt in dem Recht der Stän-

nern, wie sie ehemals bey den Landständen gebräuchlich waren, gehören eben so offenbar zu den Mißbräuchen, als die übrigen geheimen Ausgaben.

3. Zur Belohnung ausgezeichneter Verdienste bedürfen die Landstände keiner geheimen Kasse. Niemand wird ihnen das Recht abstreiten, dergleichen Belohnungen petitionsweise zu votiren, aber die Bewilligung und Ausbezahlung solcher Gratifikationen kann man ihnen eben so wenig zugestehen, als andere willkührliche Gelder-Verwendungen.

Vgl. Idee einer Staatsverfassung ꝛc. Frankf. Körner 1815. 8. im 2ten Anhang.

de, als Stimmführer des Volks aufzutreten. Wenn dieses Recht nicht eine blosse Täuschung seyn soll, so muß es das Recht der Petition und Beschwerde in sich begreifen, welchem von der andern Seite die Verbindlichkeit des Fürsten gegenübersteht, eine vollständige und motivirte Entschliessung hierauf zu ertheilen.

So wird von dem Fürsten und seiner Regierung als der Vernunft des Staats alle Gesetzgebung zwar ausfließen, aber bevor sie an das Volk ausgeht, wird sie von den Stimmführern desselben vorbereitet, und von ihnen jedes Gesetz aus Gründen des allgemeinen Besten entweder ohne Widerspruch angenommen, oder für unzweckmäßig erklärt.

Bemerkungen.

1. Da die Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen die Regierung, wenn sie ein ungerechtes Gesetz geben will, der allgemeinen Mißbilligung aussetzt; und da von der andern Seite auch die Regierung die Wohlthat der Publizität für sich hat, um die Weigerungsgründe der Landstände zu beleuchten; so ist von keiner Seite ein Mißbrauch der Rechte zu befürchten. Der Re-

gierung ist gewiß eben so viel daran gelegen, als den Landständen, ihr Ansehen zu wahren und zu befestigen.

2. Kein auch nur transitorisches Gesetz soll von der Berathung der Landstände ausgenommen seyn. Was insbesondere die Steuer-Ausschreibung betrifft, so werden wir im nächsten Kapitel davon handeln.

3. Gesetz-Entwürfe können eben so gut vom Fürsten der National-Repräsentation als von dieser jenem vorgeschlagen werden; vom Fürsten, weil die gesetzgebende Gewalt in ihm wohnt, von der Repräsentation, weil sie das Petitionsrecht hat.

X. Kapitel.

3. Rechte in Bezug auf die Finanz-Verwaltung.

Da die Besteuerung der Unterthanen ein offenbarer Ausfluß der gesetzgebenden Gewalt ist, so haben die Landstände das Recht, vor jeder Steuer-Ausschreibung ihre Meinung darüber abzugeben. Es ist also hierbey ihr Einfluß nicht minder groß, aber auch nicht grösser als bei der Gesetzgebung überhaupt. Daher kann ihnen auch das sogenannte Willigungs-Recht eben so wenig zustehen, als es ihnen zukömmt, die Staats-Einnahmen und Ausgaben zu fixiren.

Es können ihnen aber in Bezug der Steuern nachfolgende Rechte zugestanden werden:

1. Sie sollen die Umlage oder Vertheilung der dem Volk auferlegten Steuern selbst zu besorgen haben;

2. Sie selbst erheben die Steuern, sammeln sie in ihrer Kasse, und übergeben sie dann den landesfürstlichen Kassen. *)

3. Sowohl über die Erhebung als über die Vertheilung legen sie öffentliche Rechnung ab.

4. Ihnen wird vom obersten Rechnungshof die Rechnung über die Verwendung der Steuern vorgelegt. (Doch keineswegs zur Revision oder Justifikation u. s. w. sondern zur allgemeinen Uebersicht. **)

5. Obligationen über Landesschulden werden von den Landständen mit unterschrieben.

Bemerkungen.

I. Die Bedürfnisse des Staates und die Bedingungen für die Fortdauer des Volks

*) Man vgl. den vortrefflichen „historischen Versuch über die Revolution in Neapel (Berlin 1805. 2. 183.) ein Buch, das man nicht genug zum Lesen empfehlen kann (obgleich, leider, die Uebersetzung viele Mängel hat.) Vgl. ferner: *le Trosne de l'ordre social*. S. 225. der oben angeführten teutschen Uebersetzung.

**) Die Gründe für und wider findet man in Häberlins t. Staatsrecht. 2ter Bd. S. 81. Schelz. a. a. O. S. 221. Almendingen a. a. O. S. 417. f. Gruner in Winkopps rhein. Bund. 64. Hft. S. 145. f.

kann am besten das Ministerium erkennen; die Befriedigung dieser Bedürfnisse aber, und die Erfüllung dieser Bedingniße wird nebst den Räthen des Fürsten am füglichsten die Versammlung der Landstände ausmitteln. So bestimmen sich im allgemeinen die Grenzen des Finanzgeschäfts für das Ministerium, und die Landstände.

II. Das Prinzip der Berathung zeigt sich in diesem Gegenstand am zweckmässigsten. Nehmen wir dagegen die Nothwendigkeit einer Steuer-Willigung an, so verwickeln wir das Volk in eine immerwährende Fehde mit dem Fürsten, wodurch die Einheit der Staats-Regierung gänzlich vernichtet würde. Wir berufen uns deshalb auf das Obengesagte.

III. Die Berathung der Landstände hat ohne Unterschied sowohl bey den direkten als indirekten Abgaben statt. Dieses folgt nothwendig aus der Voraussetzung der den Landständen eigenen nähern Kenntniß des Landes, seiner Stärke und Schwäche, seiner Bedürfnisse und seiner Hülfsmittel.

IV. Die Selbstvertheilung der Steuern ist einigermassen ein Ersatz für die Selbstbesteuerung oder Steuerfixirung, die man den Landständen nicht bewilligen kann. Wenn die Umlage so ge-

schieht, daß jedem Steuerdistrikt nur die ihn betreffende Summe angegeben, und dann die Austheilung derselben auf die Individuen ihm selbst überlassen wird, so gereicht dieses, wie die Erfahrung verschiedener Länder beweist, den Besteuerten zu großer Erleichterung. (Auch dieses setzt wieder eine gute Munizipal-Verfassung voraus.)

V. Die Steuererhebung wird den Ständen eben auch darum überlassen, weil dieß den Besteuerten leichter fällt, und weil die Erhebung durch eigene Rentbeamte noch nirgends dazu gedient hat, die Regierung kräftiger und beliebter zu machen.

VI. Die Mitunterschrift der Landstände bey den Obligationen über Landesschulden wird zur Vermehrung des Landes-Kredits dienen, und vielen üblen Folgen der Finanz-Zerrüttung vorbeugen.

VII. Daß der National-Kredit bestehen könne, wenn auch die Landstände keine geheime Kasse haben, wird man ernsthaft nicht bestreiten wollen. (Vgl. Kozebues polit. Flugblätter Nro. 21.)

VIII. Ob der Fürst seine Domänen versteuern, ob ihm eine Civilliste ausgesetzt werden soll, u. s. w., sind Gegenstände, die durch das Grundgesetz bestimmt werden müssen. *)

---

*) Man findet beherzigungswerthe Vorschläge, die

XI. Kapitel.

4. Einfluß auf die auswärtigen Verhältnisse.

Auf Negoziationen und Korrespondenzen über Kriegs- und Friedens-Verhältnisse, Staatsbündniße u. s. w. kann den Landständen kein Einfluß zugestanden werden, weil ihre Wirksamkeit durchaus auf Publizität, auf Vielheit der Stimmen, und auf langsame Ueberlegung berechnet ist, folglich da, wo Beschränkung des Geheimnisses auf Wenige und Schnelligkeit in der Ausführung erfodert wird, sich von selbst aufhebt.

Die Selbstständigkeit des Staates gegen aussen kann überhaupt nur durch Konzentrirung in einen Punkt am Besten erreicht werden.

Wohl aber soll der Fürst die Stimme der Landstände in diesen wichtigen National-Angelegenheiten vernehmen, sobald es unbeschadet der höhern Staatszwecke geschehen kann, und keines von den eben genannten Hindernissen eintritt. Ein Fürst, der sein, seines Geschlechtes und seiner Völker Wohl vor Auge hat, wird gerne die Volksstimme über die Nothwendigkeit eines neuen Kriegs hören. „Wir werden und müssen im-

---

Steuerkassen betreffend, bey Schelz a. a. O. S. 221. bis 27. und in der Idee der Staatsverf. Anh. S. 41.

mer mehr dahin kommen, sagt der treffliche Malinckrodt, daß die Fürsten sich in das Verhältniß eines weisen Familienvaters gegen ihre Unterthanen stellen."

Eben so wird bei Friedensschlüßen, wo es sich so oft um Gränzberichtigung, um Vertauschung von Distrikten u. s. w. handelt, die Beyziehung der Landstände gewiß von dem wesentlichsten Nutzen seyn. Es sollte allgemein der Grundsatz angenommen werden, daß, ohne sie vorläufig zu vernehmen, keine Gebietsabtretung geschehen, kein Kriegskosten-Ersatz bewilligt werden dürfe. Beyde kriegführende Theile würden sich besser dabey befinden! Wenn der Feind das Land besetzt hält, und der Fürst sich entfernt hat, sollen die Landstände vereinigt mit dem zurückgelassenen Ministerium wirken. Während des Kriegs selbst soll der Fürst sich immer in die Lage setzen, den Rath seiner Stände zu vernehmen. Insbesondere sollen sie auch bei dem Militär-Verpflegungswesen ihre patriotische Wachsamkeit äussern dürfen.

Die Vermehrung des Kriegsvolks ist gleich der Steuerausschreibung ein Gegenstand der Gesetzgebung, und daher ebenfalls der vorläufigen Berathung der Landstände zu unterwerfen, (in so ferne dieß unbeschadet höherer Rücksichten ge-

schehen kann.) Die Bestimmung der Mannschaftszahl für das stehende Heer, und die Landwehr-Verfassung sind Gegenstände für das Grund-Gesetz.

XII. Kapitel.

5. Einfluß auf die Justiz.

Niemand wird den Landständen Einmischung in die Gerechtigkeitspflege einräumen wollen, aber gewiß liegt es in dem Stimmführungsrecht des Volks, daß die Landstände befugt seyn müssen, Eingriffe des Fürsten in die Justizverwaltung öffentlich zu rügen. Kabinetsjustiz, willkührliche Absetzungen, Verhaftungen u. s. w. verletzen so sehr die heiligsten Rechte des Volks, daß es Pflicht der Landstände ist, in vorkommenden Fällen dem Fürsten Remonstrationen zu machen.

Ob die Justizverhandlungen öffentlich gehalten, ob die Patrimonialgerichte bestätiget oder aufgehoben werden sollen u. s. w. gehört zu den Gegenständen, die das Grundgesetz bestimmen muß.

XIII. Kapitel.

6. Uebrige Rechte der Landstände.

Auch alle übrigen Verwaltungs-Mißbräuche und Verletzungen der Staats-Verfassung müssen

die Landstände öffentlich zur Sprache bringen; so wie ihnen gleichfalls das Recht zustehen muß, die durch das Grundgesetz verantwortlich gemachten Minister und Räthe, wenn sich ihnen Unredlichkeit und wissentliche Gefährdung des Staats-Wohls erweisen läßt, öffentlich anzuklagen.

Kurz die Landstände müssen ohne Rücksicht auf ihr eigenes Beste, oder auf das besondere Interesse des Standes, zu welchem sie gehören, den Fürsten und seine Räthe da, wo sie Gutes unternehmen, nach Möglichkeit unterstützen, aber auch wo Böses geschehen soll, mit Muth und Selbstverläugnung sich dagegen setzen.

Jeder Fürst, jeder Minister, der das gemeine Beste nicht verkennt, wird sich wo nicht durch Gerechtigkeits-Liebe, doch sicher durch Klugheit leiten lassen, und sein Ansehen nicht durch ein am Ende immer vergebliches entgegengesetztes Streben vermindern.

Und so wird es sich ereignen, daß viel Gemeinschädliches unterbleibt ohne alles Wirken der Landstände, bloß dadurch, daß sie da sind. *)

*) In der großh. Weimarischen Verordnung vom 30. Jan. 1816 sind die Gegenstände des landständischen Wirkungskreises so angegeben: Gesetzgebung, Steuerbewilligung, Finanz-Maaßregeln, die das Vermögen des Landes oder der Unterthanen betreffen, Mängel und Mißbräuche der Verwaltung und Gesetzgebung, willkührliche Eingriffe in Freiheit, Ehre, Eigenthum der Staatsbürger, und in die Staatsverfassung.

XIV. Kapitel.

Wahl und Verfassung der Landstände.

Wir machen hiebey folgende Vorschläge:

1. Die Landstände bestehen aus den Deputirten aller Volksklassen.

2. Nur wer freies Eigenthum besitzt, oder durch sein Gewerb an das Staatsinteresse gebunden ist, kann Deputirter bey den Kreis- oder Landtagsversammlungen seyn. Deputirte aber zu wählen, soll jeder Aktiv-Staatsbürger das Recht haben.

3. Ausgeschlossen sind also von dem aktiven Wahlrecht alle nicht aktiven Staatsbürger; von dem Recht gewählt zu werden, alle, die entweder kein Grundeigenthum haben, oder kein bürgerliches Gewerb treiben; denn an den Grundbesitz und die bürgerliche Stetigkeit knüpft sich vornemlich das Interesse für das Vaterland. Bey den auf solche Art stetig gewordenen Einwohnern ist auch verhältnißmäßig eine größere Kultur zu erwarten. Es liegt auch in obiger Verordnung zugleich ein Sporn, sich zu einiger Selbstständigkeit empor zu arbeiten. Dadurch steigt überdas der Werth der Grundgüter und der bürgerlichen Gewerbe; auch werden hierdurch Advokaten, Schriftsteller u. s. w., die oft

um so mehr Uneinigkeiten und Verwirrungen anrichten, je weniger sie durch Grundbesitz an das Land gebunden sind, von der Volks-Repräsentation (jedoch nicht von der aktiven Wählung) von selbst ausgeschlossen. *)

4. Die Wahlen geschehen in der Art, daß zuerst von allen Gemeinden Primärwähler, oder Wähler für die Kreisstände bestimmt werden. Primärwähler kann jeder seyn, der im Lande ansässig, mündig, und nie von der Obrigkeit bestraft ist. Zu Kreisständen können von den Primärwählern nur diejenigen Kreisbewohner gewählt werden, welche die höchste Grundsteuer bezahlen. Diese wählen sodann auf dem Kreistag aus ihren Mitteln die Landstände, oder die Mitglieder der Reichsversammlung. Die Anzahl der Reichsversammlungs-Mitglieder muß nach den Verhältnissen des Staats bemessen werden. (Die baierische Konstitution vom Jahre 1808 nimmt 200 Kreisstände oder Wähler in jedem Kreise, und 7 aus diesen zu ernennende Reichsversammlungs-Mitglieder an.) Nebst den gewählten werden noch einige Substituten bestimmt, welche im Falle des Absterbens, der Erkrankung,

*) In Baiern, welches vorzugsweise ein Ackerbau-Staat ist, muß man das Grundeigenthum bey der Repräsentation besonders berücksichtigen, um die Natur des Staats nicht zu verrücken.

oder sonstiger Verhinderungen der Deputirten ohne weitere Wahl für sie eintreten.

5. Ausser den Gewählten giebt es auch nicht gewählte Mitglieder, nämlich die Standesherren; ferner die vom Fürsten zu Landständen ernannten Adelichen oder Staatsdiener, die Bischöfe u.s.w. (s. das folgende Kapitel.)

6. Der Kreistag versammelt sich alle Jahre einmal. Zu den Kreis-Angelegenheiten gehören ausser der Wahl der Reichsversammlungs-Deputirten: die Vertheilung der Abgaben auf die Bezirke und Gemeinden, die Rechnung darüber, die Kreislieferung an Naturalien und an Mannschaft, Vorschläge zur Beförderung der Landwirthschaft, der Handlung und der Gewerbe im Kreise u. s. w.

7. Die Kreistags-Versammlung ernennt einen Direktor und einen Sekretär, welche vom Fürsten bestätigt werden. Sie wird in der Kreis-Hauptstadt gehalten, und hat eine eigene Registratur.

8. Die Reichstags-Versammlung wird wenigstens einmal im Jahre vom Fürsten zusammen gerufen; der Fürst eröffnet und schließt feyerlich die Versammlung. Er kann sie auch vertagen und auflösen, doch muß im letzten Falle wenigstens innerhalb 4 Wochen eine neue zusammen

berufen werden. Jeder Reichstag währt nicht länger, als 2 höchstens 3 Monate.

9. Die Dauer der Funktion eines Reichstags-Deputirten wird auf 4 Jahre bestimmt. Nach Verlauf dieser 4 Jahre ist er zwar wieder erwählbar, doch so, daß nur 1/4 der sämmtlich früher Gewählten bestätigt oder wieder gewählt werden darf, 3/4 aber in jedem Fall austreten müssen.

10. Die Reichstags-Versammlung erwählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten, einen Vice-Präsidenten, einen Kanzleidirektor und einige Sekretärs. Auch wählt sie Kommissionen für die zu verhandelnden besondern Gegenstände, über welche nach vollendeter Bearbeitung der ganzen Versammlung Vortrag erstattet wird. Uebrigens besteht sie nicht in zwei Kammern, sondern bleibt ungetheilt.

11. Die Mittheilungen des Fürsten an die Versammlung geschehen durch die Minister, in deren Gegenwart jedoch keine Debatten Statt haben. Die Mittheilungen der Versammlung an den Fürsten geschehen durch Berichte, die Mittheilungen der Kommissionen an die Ministerien durch Noten.

12. Die Geschäfte der Versammlnng sind von zweierlei Art: vom Fürsten übertragene, und

von den Ständen selbst in Anregung gebrachte. Ueber alle an den Fürsten zu bringenden Gutachten u. s. w. entscheidet die Mehrheit der Stimmen.

13. Weder die Kreis- noch die Reichsversammlungs-Mitglieder erhalten eine fixe Besoldung, wohl aber angemessene Diäten, wobey kein Unterschied der Personen Statt findet. Die Bezahlung haben die Gemeinden zu leisten.

14. Die Verhandlungen geschehen öffentlich, jedoch mit den gehörigen Ausnahmen.

15. Die Abstimmungen müssen mündlich geschehen. Für abwesende kann kein anderer eintreten.

16. Jeder Deputirte ist Stimmführer nicht eines besondern Standes, auch nicht eines besondern Distriktes, sondern ohne alle Beschränkung, für das ganze Land und Volk. *)

17. Die Deputirten sind ihrer Abstimmungen wegen Niemand verantwortlich, in so ferne diese nicht gegen die bestehenden Gesetze über Injurien oder Vergehen gegen das Staatsoberhaupt u. s. w. anstossen.

18. Kein Stand, d. h. weder Adel, noch Geistliche, noch Bürger noch Bauern können besondere Korporationen bilden.

*) Man vgl. ein churhanövrisches Rescript vom 5. Nov. 1759 bey Häberlin über die Rechtssache des Hrn. v. Berlepsch. Berlin. 1797. 8. 2.

XV. Kapitel.

Besondere noch zu beobachtende Verhältniße.

Es müssen in den teutschen Staaten bey Einführung oder Umbildung der Landstände Verhältniße beobachtet werden, welche in andern Ländern nicht eintreten, nämlich die Rechte der ehemaligen Reichs unmittelbaren, nunmehr subjizirten Fürsten und Herren.

Der 14te Artikel der teutschen Bundesakte spricht ihnen das Recht zu: die ersten Standesherren zu seyn, und zur privilegirten ersten Klasse des Landes vornehmlich in Hinsicht auf Besteuerung gezählt werden zu müssen.

Es ist zwar nicht ganz deutlich, was unter dem Ausdruck Standesherren zu verstehen seyn soll. Auch ist es traurig, daß die Bundesakte eines so großen und aufgeklärten Volkes, wie die Teutschen sind, von einer privilegirtesten Klasse spricht, welches nothwendig privilegirte und privilegirtere voraussetzt. Man könnte sogar versucht seyn, zu glauben, die Bundesakte habe eine Besteuerungs-Freiheit für die Adelichen vorausgesetzt, so daß die Lasten wieder auf Bürger und Bauer gewälzt werden müßten. Man könn-

te ferner bezweifeln, ob das Volk Zutrauen fassen werde zu denen, die nebst der Freiheit ihrer Güter von den Staatslasten, auch verlangt haben, ihr Blut nicht für das Vaterland vergießen zu dürfen, und denen die Bundesakte wirklich diese Blutschonung bewilligt hat, die also nur über fremdes Gut und Blut zu walten eingesetzt sind u. s. w. Dem sey nun wie ihm wolle, genug, man sieht aus der Fassung des 14. Artikels der Bundesakte, daß den Standesherren besondere Vorrechte ertheilt werden sollen.

Schwer läßt sich diese Bestimmung mit den bisher vorgetragenen allgemeinen Grundsätzen in Einklang bringen. Da aber die Theorie immer der Praxis ausweichen muß, so wird auch hier auf ein Mittel zu sinnen seyn, die Anomalie so wenig als möglich fühlbar zu machen.

Wir haben daher im vorigen Kapitel Das in Vorschlag gebracht, was der von dem König von Würtemberg seinen Ständen vorgelegte Konstitutions-Entwurf in diesem Betreff verfügt, nämlich nebst den gewählten Landständen noch andere nicht gewählte anzunehmen, und in die Reihe der letztern die sogenannten Mediatisirten oder Standesherren zu stellen.

Ihr erstes Vorrecht wäre also, daß ihre Familienhäupter Mitglieder der Landesversamm-

lung wären, ohne hiezu erwählt worden zu seyn.

Ein weiteres Vorrecht kann man ihnen dadurch gewähren, daß man den Vize-Präsidenten der Versammlung aus ihrer Mitte wählen läßt. Die Stelle des Präsidenten selbst würden wir nicht ihrer Klasse ausschlüßlich verleihen, weil uns hierinn eine Herabwürdigung der übrigen zu liegen scheint; doch wollen wir auch nicht verlangen, daß die Standesherren von der Wählbarkeit zu dieser Stelle ausgeschlossen seyn sollen.

Durch diese beyden Vorrechte, nämlich der angebohrnen Landstandschaft (die Nachwelt mag diesen Paralogism, der jedoch in der englischen Verfassung ebenfalls liegt, den Urhebern der teutschen Bundesakte verzeihen) dann des perpetuirlichen Vize-Präsidiums mögen sich die Standesherren für hinlänglich ausgezeichnet halten.

Wie es aber immer zu geschehen pflegt, daß eine Unregelmäßigkeit mehrere andere nach sich zieht, so auch hier. Da die Standesherren ohne Wahl in die Landesversammlung aufgenommen werden, so macht dieses nothwendig, auch andere z. B. die höhere Geistlichkeit, und (mit Ausschluß der Minister) die höhere Staatsdienerschaft in die Landesversammlung aufzunehmen, damit das Gleichgewicht wieder hergestellt werde.

Die höhere Geistlichkeit, zu welcher auch die Universitäts-Kuratelen gezählt werden müssen, ist in Teutschland schon seit unfürdenklichen Zeiten im Besitz der Landstandschaft; bey ihr ist auch die größte Bildung zu erwarten, und ihre Aufnahme in die Reichsversammlung ist daher nicht nur eine Versöhnung mit dem status quo, sondern auch zugleich mit den Ansprüchen des gelehrten Standes, der hierinn seine zweckmäßigsten Stellvertreter und Fürsprecher finden wird.

Was die Staatsdiener betrifft, so haben wir zwar in den vorausgeschickten Grundsätzen dieselben als nicht hinlänglich zum Zweck der Volksvertretung dargestellt. Daraus folgt aber nicht, daß kein Staatsdiener Mitglied der Landes-Versammlung seyn könne, vielmehr glauben wir, daß ihre Beyziehung theils in Bezug auf die Staatsdomänen geschehen müsse, weil man dem Staat als großem Grundbesitzer doch das Recht, was kleinere Grundbesitzer haben, nicht versagen kann, theils auch aus dem Grunde Statt finden soll, weil sonst ein immerwährender Antagonismus der Landstände und der Staatsdiener entstehen würde, und die landständische Verfassung ihren ganzen Zweck verfehlt, sobald sie Ursache wird, daß Oppositionen der bürgerlichen Stände im Staate Platz greifen

Es ist ja vielmehr ihre Bestimmung, die Regierung mit dem Volke fortwährend zu vermitteln. Aus eben dieser Ursache würden wir auch rathen, einzelnen National-Repräsentanten auf Verlangen den Zutritt zu den Regierungs-Kollegien zu gewähren. Sie würden den Geschäftsgang näher kennen lernen, manche Vorurtheile ablegen, und die sonst zu befürchtende Entgegengesetztheit der Staatsdiener und Volksdeputirten würde vielleicht solchergestalt allmählig gehoben werden.

Eine weitere Berücksichtigung verdienen die Städtebewohner, und der Bauernstand. Viele Schriftsteller glauben, daß nur in den Städten der Gemeingeist wohne, nur durch ihre Begünstigung seine Ausbreitung befördert werden könne. Offenbar gehen sie hierinn zu weit, oder berücksichtigen zu einseitig das demokratische Prinzip. Gewiß aber ist es, daß man Städten, sobald sie eine zweckmäßige Munizipal-Verfassung erhalten haben werden, einen großen Einfluß auf die Wahlen der Volks-Repräsentanten gestatten muß.

Wir würden vorschlagen, daß man ihnen ein Drittel der Deputirten zu wählen überlassen soll, die andern zwei Drittel sollen aus dem Bauernstand und den übrigen Gutsbesitzern gewählt werden.

Eine auf solche Art zusammengesetzte Landesversammlung würde das allgemeine und die besonderen Interessen wahrscheinlich in ein solches Gleichgewicht setzen, daß beyde ihre hinlänglichen Vertheidiger finden, und alle Gegenstände die erschöpfende Behandlung erhalten würden, in welcher nach des genialen Graf v. St. Simon Behauptung das Wesen der Volks-Repräsentation, ja der ganzen Regierung überhaupt liegen soll. *)

XVI. Kapitel.

Unterschied der alten und neuen Landstände.

Die neuern Landstände unterscheiden sich von den alten 1.) im Prinzip, 2.) im Zweck, 3.) in den Personen, und 4.) in der Einrichtung.

1. Das Prinzip der alten ist der Feudalismus, die Mittelalters-Verfassung, die Geburt; das Prinzip der neuen die konstitutionelle Mo-

*) Ob dieses wesentliche Geschäft der Regierung nicht durch gute Munizipalitäten noch besser als durch eine volksvertretende Korporation betrieben werden könne, oder ob nicht wenigstens jene eine nothwendige Vorbedingung von dieser sind, darüber werde ich mich an einem andern Ort äussern.

narchie, die freye Geistesentwicklung, das Verdienst. Jahrhunderte, und durchaus veränderte Gesellschafts-Verhältnisse liegen zwischen beiden in der Mitte.

So wie die neuen das lebendige Volk, die alten das todte Land als eigentliche Grundlage anerkennen, so verhalten sie sich auch in der That gegen einander wie Leben und Tod; wo das eine ist, kann das andere nicht seyn. Ueberall werden wir nach und nach die alten landständischen Verfassungen erlöschen sehen. Wo man sie noch in ihrem alten Charakter beybehält, sind alle Formen erstarrt, die Verdienste unterdrückt, der Zufall triumphirend, der Adel alles, der Fürst wenig, das Volk nichts. Wo hingegen das Volk seine selbstgewählten Stimmführer hat, da herrscht freie Entwicklung aller Kräfte, und frisches Leben; da können Geburt und Verdienst nebeneinander bestehen, weil beide an ihren rechten Platz gestellt werden.

Bey der alten Landstandschaft war die Entgegensetzung des Adels und des Bürgerstands nothwendig, um den Korporationsgeist empor zu halten; bey der National-Repräsentation hingegen ist die Ausgleichung dieses Gegensatzes Hauptbedingung, da nur Staatsbürger, nicht Korporationsgenossen dem Fürsten nützliche Rathschläge, dem Staate gute Gesetze geben können.

Daher gehört freie Wahl zum Wesen der National-Repräsentation.

Bey den alten Landtägen entschied nicht Zutrauen, Talent, Kenntnisse, sondern Besitz, Geburt und Herkommen. Der Landtag schloß gewöhnlich mit Partikular-Rezessen und Kompaktaten, wo der Eigennutz mit der Habsucht stipulirte; in Zukunft wird es nur allgemeine Beschlüsse geben, bey welchen sich das ganze Land wohl befindet. Es entspringen hieraus wichtige Folgen für die auswärtige Politik. Nur mit gleich organisirten Staaten kann ein dauerhaftes Bündniß Statt haben, und wenn Krieg mit einer auf das Feudal-System gebauten Macht entsteht, so wird diese eben hierdurch die schwächere werden, sey sie auch physisch noch so überlegen. In wiefern die teutschen Bundesgesetze von Wirkung seyn, in welcher Art in der Folge mehrere assimilirte Staaten sich miteinander vereinigen können u. s. w., dieß hängt größtentheils von dem Prinzip ab, nach welchem die Landstände gebildet seyn werden.

2. Der Zweck der alten Landschaften war eigentlich, eine Opposition gegen die Staatsgewalt zu bilden, und auf Zersplitterung derselben hinzuwirken. Aber sie standen nicht bloß der Regierung sondern auch dem Volke gegenüber;

denn auf Privilegien sich beschränkend, mußten sie Gegner der Allgemeinheit seyn.

Es war eine Folge ihrer ursprünglichen Stellung, daß sie nur ihren Privat-Vortheil geltend machten, und daß sie sogar unter sich, weil ihr privilegirtes Standesverhältniß verschieden war, ein entgegengesetztes Interesse hatten, und sich wechselweise zu übervortheilen trachteten. Das gemeinschaftliche Streben war nie auf das Gemeinwesen, sondern nur dahin gerichtet, wie man die möglich größte Schadloshaltung für das möglich geringste Opfer gewinnen könne.

Die neuen Landstände hingegen haben kein anders als ein allgemeines Interesse, sie sind nicht Oppositionsparthey, vielmehr die Vermittler zwischen dem Volk und der Regierung.

Sie suchen nicht Volk und Fürsten um die Wahrheit zu betrügen, sondern beyde über das wahre Staats-Interesse aufzuklären.

3. Die Mitglieder der alten Landschaften waren nach politisch privilegirten Abtheilungen der Staatsbürger bestimmt, also nach einem Standesverhältniß, welches getrennte Interessen hervorbringt: Priester, Adeliche, Bürger. Nicht als Glieder des Volks waren sie Landstände, sondern weil sie sich von den Fürsten Privilegien, Begnadigungen erkauft hatten. Endlich traten

hierbey nur die Personen auf, die dem Staat am wenigsten gaben, oder am wenigsten nützten. *) Von den National-Repräsentanten aber erscheint jeder als Staatsbürger, keiner ist Vertreter von unselbstständigen sogenannten Hintersassen, jeder hat und vertritt persönliche Rechte, und doch zugleich das ganze Volk. Nur diejenigen endlich treten hiebey auf, die dem Staate am meisten geben oder am meisten nützen.

4. In Hinsicht der Einrichtung arteten die alten Landschaften zuletzt in permanente Ausschüße aus, die sich als unabhängige gegen Niemand verantwortliche Korporationen betrachteten, und nicht viel von den französischen General-Pächtern verschieden waren.

Sie hatten geheime Kassen zur Disposition, und schalteten über Millionen, oft in landverderblicher Absicht, jederzeit aber mit leicht mißbrauchter Willkühr.

Die neuen Landstände hingegen läßt man nicht permanent werden, sie haben über keine geheimen Kassen zu verfügen, und was die

*) Oft bestand die Majorität aus geistesarmen Schwächlingen, so daß ein Württembergischer Landstand mit Recht einst ausrufen konnte: ach wir sitzen da, wie die Bruta! s. Spittler 2te Samml. d. Würt. Urkunden. S. 434. Und noch in den neuern Zeiten schrieen die Volks-Deputirten mit jenem schwäbischen Prälaten: nur nix nuis. s. Mosers Lebensgesch. 2. 202. == 3.

Hauptsache ist, sie bilden keine geschlossene Korporation.

Aber ungeachtet aller dieser Verschiedenheiten haben die alten und neuen Landstände noch viel es miteinander gemein, nämlich den Charakter der Gesetzlichkeit, und den Einfluß auf die Regierung.

Die neuen Landstände werden das, was ihre Vorfahren nur vorwendeten, wirklich thun, sie werden dem Fürsten die Kenntniß des allgemeinen Besten erleichtern, und ihm in der Beförderung desselben den thätigsten Beistand leisten.

XVII. Kapitel.

Einwürfe gegen das vorgetragene System 1) von Seite der Vertheidiger der ungebundenen Monarchie. *)

1. Einwurf. Wenn einmal der Stimme des Volks ein Vereinigungspunkt gegeben ist, so kann leicht geschehen, daß das Volk erhitzt und gegen die höchste Gewalt aufgereizt wird,

*) Viele der nachfolgenden Einwürfe und Antworten sind aus dem oben angeführten vortrefflichen Werke von August Schelz entlehnt, so wie hier überhaupt die besten und konsequentesten der neuen Schriften über Volks-Vertretung zweckmäßig benützt wurden.

besonders in unruhigen Zeiten, wie die gegenwärtigen sind.

Antwort. Eben in unruhigen Zeiten ist es weit besser, daß ein gesetzmäßiges Organ der Nation vorhanden sey, als daß dieselbe ohne irgend eine mildernde Form bloß auf ihre Kraft hingewiesen werde.

Die Fürsten werden den Gebrauch ihrer Macht hierbey nicht versäumen, aber auch da, wo die Anträge der Landstände gerecht sind, lieber durch kluge Nachgiebigkeit einlenken, als es zu einem Aeussersten kommen lassen. Die Landstände ihrerseits werden ohne die höchste Noth und Gefahr, welche eine kluge Regierung immer vermeiden kann, nie zu Extremen übergehen.

Das Volk verlangt nur eine gesetzlich ausgesprochene Anerkennung jener Rechte, welchen seit zwey Jahrhunderten die öffentliche Meinung in England und Frankreich durch so viele blutige Opfer gehuldiget hat, und auf deren Besitz alle Einrichtungen der germanischen Völker gegründet waren.

Das Volk will auf die Regierung nicht als physische Gewalt, sondern als Intelligenz wirken; es will durch selbst gewählte Vertreter den Umfang und die Nothwendigkeit seiner Lasten begreifen, seine Wünsche und Bedürfniße

zur Kenntniß der Regierung bringen, und über die Maaßregeln der letztern seine Meinung aussprechen.

Es will nicht die Regierungs-Rechte schmälern, sondern hegt nur den negativen Wunsch, von keiner Willkühr gedrückt zu werden.

Die Regierungen haben also nicht Ursache, wegen Gefährdung oder Schmälerung ihrer wesentlichen Rechte besorgt zu seyn. Nicht Revolutionsgeist liegt in den teutschen Völkern, sondern nur der männliche Sinn, der aller Ungerechtigkeit, allem Druck entgegenstrebt.

Der Teutsche hängt mit Wärme an seiner Geschichte. An das Geschichtliche also jede neue Einrichtung so viel als möglich anzureihen, dürfte das rathsamste seyn. Aus dieser Ursache haben wir vorgeschlagen, die neue National-Repräsentation an die Idee der alten germanischen Verfassung (worunter wir nicht das Feudalwesen des Mittelalters verstehen) anzuknüpfen.

Das Erbauen einer ganz neuen Konstitution auf den Grund der trockenen Prinzipien des natürlichen Staatsrechts wäre ein Durchschneiden der ganzen Geschichte der teutschen Völker, und daher mit allen Gefahren einer Revolution verbunden. Lykurg und Solon gaben keine neuen Verfassungen, sie verbesserten die alten.

Die Volksvertretung ist ihrer Wesentheit nach ein Erhaltungsmittel für die Regierung. Wird sie als Mittel, eine neue Verfassung zu gründen, gebraucht, so giebt man dadurch dem Ganzen eine zerstörende Richtung. Die Regierungen haben es also selbst in ihrer Gewalt, bei der Einführung der Volksvertretung alle Gefahren zu beseitigen.

Uebrigens ist der ächte Freiheitssinn eben so unzertrennlich mit dem wahren Gehorsam verbunden, als der Sklavensinn mit der Meuterey. Da wo die Gewalt ohne Grenzen ist, da ist sie auch ohne Stütze.

2. Einwurf. In jedem Fall wird durch die Landesversammlungen der Streit der Leidenschaften in die öffentlichen Geschäfte gebracht.

Antwort. Große Leidenschaften sind so selten wie große Tugenden. Neben jenen zeigen sich jederzeit auch diese. Aber rasche Lebensthätigkeit, große Anstrengungen sollen sich in den Landtags-Versammlungen entwickeln, sie bringen Glück und Gedeihen hervor. Wo ist übrigens die Verfassung, welche den Einfluß der Leidenschaften auf die Verwaltung der Staaten verhindern könnte? Sollen die Leidenschaften der Landstände gefährlicher seyn, als die Gemüthsbewegungen der Staatsdiener? Nicht jeder Eifer

ist Leidenschaft, nicht jede Leidenschaft zerstörend. Endlich bringt ja die Verletzung des Privat-Interesse, die so oft von der Regierung veranlaßt wird, überall Reibungen hervor, und schwach müßte sich die Regierung nennen, die sich nicht im Stande fühlte, diese Reibungen zu beherrschen. Eben weil das Regieren eine schwere Kunst ist, stehen gute Regierungen in Ansehen. Schlechten ist ohnehin nicht zu helfen, und daß sie in ihrer ganzen Blösse sich zeigen müssen, ist keiner der geringsten Vorzüge des Repräsentations-Systems.

3. Einwurf. Es liegt in der Natur des thätigen Menschen, sich einen großen Wirkungskreis zu verschaffen. Landstände, die nur urtheilen und rathen, niemals entscheiden sollen, oft unbeachtet bleiben, werden, unmuthig über diese Nichtachtung, ihre Rechte zu erweitern suchen. Gestattet man ihnen aber mehr als Rath, so ist es um die Einheit der Regierung geschehen. Also ist es besser, überall keine Stände aufzustellen.

Antwort. Hier gilt, was zuvor schon gesagt worden. Die Menschen ungeachtet ihrer Leidenschaften im Zaum halten, ihren Thätigkeitstrieb zum Guten lenken, ohne ihn zur Gesetzlosigkeit ausarten zu lassen, das eben ist die

Regierungskunst. Wenn dieser Einwurf überhaupt gegründet wäre, so müßten auch die Staatsdiener aus demselben Grund für die Regierung gefährlich seyn. Wer wird aber wegen des möglichen Mißbrauchs das an sich Gute verwerfen wollen?

Viele Politiker unsrer Zeit, sagt der treffliche Verfasser der Schrift: „die Fürsten und die „Völker in ihren gegenseitigen Foderungen dar„gestellt (Prof. Krug in Leipzig)" sind durch das Unwesen alter und Einführen neuer Verfassungen gleichsam kopfschen geworden, und scheinen nun zu glauben, als könne und dürfe nicht die Verfassung eines Staats in einem gegebenen Zeitpunkt eine wesentliche Veränderung erleiden, und dabey aus andern Verfassungen Elemente in sich aufnehmen. Es läßt sich aber durchaus kein vernünftiger Grund absehen, warum ein Volk, welches in der Entfaltung seines politischen Lebens so weit fortgeschritten ist, daß es sich durch die unbeschränkte Fürstengewalt gedrückt und erniedrigt fühlt, nicht eine beschränkende Verfassung gleich andern auf derselben Entwicklungsstufe stehenden Völkern annehmen, und wenn diese eine repräsentative Staatsform haben, ebendieselbe mit den angemessenen Modifikationen bey sich einführen könne. Und wenn nun gar die Regierung selbst dieses Bedürfniß

des Volks anerkennt und mitfühlt, wenn sie selbst es ist, die jene Form einführen, und so den Staat ohne alle revoluzionäre Erschütterungen reformiren will, so wird wohl gegen das Dürfen so wenig als gegen das Können einzuwenden seyn? Mögen also die teutschen Fürsten, welche in dieser Hinsicht ihren Völkern schon durch ihr Wort verpflichtet sind, ihr fürstliches Versprechen erfüllen, und sich davon durch keine Furcht vor dem Volk abhalten lassen! *)

4. Einwurf. Fürsten und Minister werden durch die Landstände zu sehr beschränkt.

Antwort. Daß der Fürst in wichtigen Angelegenheiten die Gründe für und wider genau kennen lernt, das verletzt seine Freiheit nicht, veredelt sie vielmehr, weil es beweist, daß er die Wahrheit achtet. Nur der überzeugenden Kraft der Gründe nachgebend verringert Er keineswegs sein Ansehen, sondern zeigt den höchsten Grad von Ueberlegung, und zugleich von Edelsinn, weil hierbey keine äussere Gewalt ihn band. Sind die Bedenken der Landstände ungegründet, so

*) Der geschätzte politische Schriftsteller Graf Montlosier bemerkt sehr richtig: wenn der Fürst aus Furcht vor Revolutionen die National-Repräsentation verbannt, so muß er auch keine Gemahlinn, keine Minister, keine Geistlichen, keine Adelichen, keine Leibgarden u. s. w. um sich dulden, denn durch alle diese sind schon Thronumstürzungen bewirkt worden.

wird es nicht schwer seyn, sie in diesem Licht zu zeigen; sind sie aber gegründet, und der Fürst will dessen ungeachtet sie verkennen, so unterwirft er sich dem strengen Urtheil der öffentlichen Meinung, welcher zu trotzen die Klugheit verbietet, und die sich auch ohne Landstände den Weg zu bahnen weiß.

5. Einwurf. Jeder Widerspruch ist den Fürsten unbehaglich.

Antwort. Nur Despoten und Feinde der Wahrheit und des Rechts hassen den Widerspruch bloß als Widerspruch; weise und gerechte Fürsten finden sich dadurch nicht beleidigt, sondern suchen überall nur das Gute und Wahre. Es ist ihrer unwürdig, sich untrüglich, allwissend, über allen Widerspruch erhaben zu achten, und nur über stumme Sklaven herrschen zu wollen. — Ein auf beiderseitige Achtung gegründetes Verhältniß muß doch gewiß dauerhafter seyn, als eine auf beiderseitige Geringschätzung gebaute Gemeinschaft, wie dieß auch ganz in der Ehe der Fall ist, mit welcher geistvolle Männer das Staatsleben verglichen haben.

6. Einwurf. Schnelligkeit und Energie in den öffentlichen Geschäften werden durch die Langsamkeit der landständischen Verhandlungen unmöglich gemacht.

Antwort. Die Stände haben mit der Ausführung nichts zu thun, nur bey dieser ist Schnelligkeit und Energie nöthig. Bey Gesetzen und Abgaben hingegen ist reife Ueberlegung kein Unglück. Ueberhaupt kehrt man in vielen Zweigen der Verwaltung, in welchen die Büreau cratie mit Inkonvenienzen verbunden war, jetzt wieder zum Kollegial-System zurück. In den Fächern, in welchen die neue, schnelle und kräftige büralistische Verwaltungs-Methode zweckmäßig ist, wird die landständische Verfassung kein schädliches Hinderniß in den Weg legen, sondern nur das verhüten, daß nicht jene Schnelligkeit in Uebereilung, jene Einheit in Einseitigkeit, jene Energie in Härte übergehe.

7. Einwurf. Die National-Repräsentanten werden die Bildung nicht haben, die zu ihrem Geschäft erfodert wird.

Antwort. Von allen Einwürfen ist dieser der stärkste. Die Landstände sollen die Volks-Intelligenz vorstellen, sollen die Weisheit des Staats-Oberhaupts, und seiner Beamten ergänzen. Die Volks-Intelligenz, sagt sehr richtig Herr von Almendingen (politische Ansichten über Teutschlands Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft S. 407.) kann sich nur in der

Klasse der Gebildeten finden, sie kann sich nur in den Köpfen entwickeln, welche die Wohlthat einer liberalen Erziehung genossen haben.

„Die Gebildeten müssen dem Staat durch Stand und Vermögen angehören, sie müssen bei der Erhaltung desselben ein Interesse haben. Gefährlich ist das in die grössern Schwungräder des Staatsorganismus hineingeflochtene Talent, welches beym Untergang der gegenwärtigen gesellschaftlichen Ordnung nur gewinnen, beym Fortbestand derselben nur verlieren kann." Erziehung, Vermögen und Talente aber nimmt die Staats-Verwaltung selbst in Anspruch. — „Nun mustere man einmal unsere teutschen Agrikulturstaaten, man sehe zu, was übrig bleibt, wenn man aus der Klasse der Gebildeten die Beamten und Amtskandidaten auf der einen, und das güterlose Talent z. B. Gelehrte und Künstler auf der andern Seite ausscheidet. Nur unabhängige Gutsbesitzer, Kapitalisten, Fabrik-Unternehmer u. s. w. könnten also die Landstände bilden.

Freilich ist hierdurch die Anzahl der Menschen, welche zu Volksvertretern bestimmt seyn können, etwas beschränkt, aber es ist hiervon eben kein Nachtheil abzusehen. Es giebt in diesen Klassen Männer genug, deren Bildung

hinlänglich seyn wird, sich mit Staatsangelegenheiten zu beschäftigen, vielleicht einige, die hierinn ausgezeichnete Kenntnisse besitzen. Das Volk, das sich seiten über den moralischen und geistigen Werth des in der Gesellschaft hervorragenden Individuums irrt, wird die rechten Männer zu finden wissen. Die Gutsbesitzer haben bey dem Wohl und Weh des Ganzen am meisten zu verlieren. Erziehung und Umgebung haben sie mit den Bedürfnißen des Vaterlands am ersten bekannt gemacht. Das Zutrauen, mit welchem in ihre Hände die öffentlichen Angelegenheiten niedergelegt werden, muß sie aufmuntern, ihrer Bestimmung möglichst zu entsprechen. Uebrigens ist ihr Geschäft keine Mitregierung, sie sind keine Gesetzgeber, sie haben nur die Stimme des Volks über die Staatsgeschäfte zu erforschen, und dem Fürsten mitzutheilen. Die Uebung wird hier vieles zur Entwicklung der Fähigkeiten beytragen. Es ist daher nicht zu zweifeln, daß wir unter den National-Repräsentanten brauchbare, und wahrscheinlich sogar vorzügliche Staatsmänner auftreten sehen werden. *)

8. Einwurf. Wenn man den teutschen

*) Vgl. Spittler zweite Samml. von Urkunden zur Württemb. Gesch. S. 409.

Völkern auch keine Landstände giebt, so werden sie darum doch nicht revoluzioniren.

Antwort. Die Fürsten haben ihr Wort gegeben, und dieses muß ihnen heilig seyn. Die Verletzung desselben kann ihnen bey den Völkern nie zum Vortheil gereichen, wenn auch nicht gleich Unruhen daraus entstehen sollten. Man scheint überhaupt zu glauben, die Völker teutschen Stammes seyen zu politischen Veränderungen nicht geneigt, wenigstens liege es nicht in ihrem Charakter, sich gegen ihren Fürsten aufzulehnen.

Aber der National-Charakter kann nichts ausrichten gegen den Strom der Gewalt, und diese Gewalt ist bereits grösser, als man glaubt.

Eine grosse Gährung äussert sich allenthalben in den teutschen Staaten, die liberalen Ideen haben sich allgemein verbreitet, alles verkündet eine nahe Veränderung oder Umwälzung der Dinge. *) Wenn man also auch annimmt, daß

*) Noch nie war die allgemeine Verwirrung so groß wie jezt. Wir wollen sie hier mit Bayermanns Worten schildern: „Viele europäischen Völker sind umlagert von den Ungeheuern des Despotismus und der Anarchie, der Fürstenschwäche und des Volksschwindels, der lauernden Arglist, und des sich selbst strafenden Unrechts, des politischen und des religiösen Fanatismus, der Verschwörungen von allen Farben und Gestalten. Hier Adel und Geistlichkeit gegen Volk und Fürsten, dort mit dem Fürsten gegen das Volk, dort wieder mit dem Volk gegen den Fürsten;

die bessern, geschreckt durch das Andenken der französischen Revolution, keinen gewaltsamen Ausbruch bezwecken, und daß sie ihn bey dem ruhigen Charakter der Teutschen auch nicht einmal befürchten, so ist dieses zu unserer Beruhigung keineswegs hinlänglich. Es giebt, wie die aufmerksamen Beobachter der Revolutionen bemerkt haben, keine Aenderung in der bürgerlichen Ordnung ohne Aenderung im Eigenthum. Die letztere aber greift so tief in die Interessen ein, daß ein thätiger Widerstand unvermeidlich ist; und dieser führt Bürgerkrieg, Blutscenen und Verbannungen herbey. Mögen die Fürsten sich über die Maaßregeln, die sie zu nehmen haben, nicht täuschen, und mögen auch die Bevorrechteten sich hüten, dem Strom nicht entgegen zu arbeiten. Nur dadurch, daß jene auf dem Weg der Güte von oben herab reformiren, daß

Unglaube und Aberglaube im Bunde gegen die Liberalität, Royalismus und Jakobinismus im Kampf gegen die Monarchie, Griechen und Calvinisten mit dem Papst gegen die Rechte der Dynastien, die freyen Engländer als Unterdrücker der Menschenrechte, Baschkiren und Kamtschadalen als ihre Vertheidiger, die Kaiser von China und Haiti als Lobredner der konstitutionellen Monarchie, Napoleon als Anwalt der Volksrechte, der teutsche Tugendverein und die französische Propaganda zu einerley Zweck wirksam, und doch einander bis zum Tod verfolgend. Welch eine Gährung der Begriffe, welch ein Tumult der Leidenschaften!"

diese von ihren verjährten Vorrechten etwas aufgeben, um nicht alles zu verlieren; daß beyde den liberalen Ideen des Zeitalters nachgeben, anstatt sie zu bekämpfen, lassen sich gewaltsame Umwälzungen vermeiden.

Die Einführung wohl organisirter Landstände ist also, weit entfernt, zur Revolution zu führen, vielmehr das sicherste Verwahrungsmittel gegen alle gewaltsame Ausbrüche der Volksunruhe, welchen ungeachtet der teutschen Besonnenheit und Volkstreue, wenn anders nicht alle Symptomen täuschen, nur auf solche Art vorgebeugt werden kann. *)

XVIII. Kapitel.

2) Einwürfe der Freunde der Aristokratie.

1. Einwurf. Man soll die alte landständische Verfassung beybehalten oder wiedereinführen.

Antwort. Was einmal verschwunden ist, kann nicht mehr in eben der Gestalt wiederkeh-

*) Aber nicht die National-Repräsentation allein wird hinreichen, die Füsten gegen Revolutionen zu schützen, auch in ihren äussern Verhältnissen müssen sie die Gerechtigkeit wahren und handhaben; denn nur dadurch wird sie zum Volksgeist, und zur sichern Schutzwehr des Throns.

ren. Die Zeiten, wo die Stände sich versammelten, um dem Landesherrn ein Wams von Sammet und seinen jungen Herren seidene Strümpfe zu bewilligen, oder wo sie einige tausend Gulden vorschossen, um sich die wichtigsten Regierungsrechte in die Hände zu spielen, sind auf ewig vorüber. Sie zurückführen wollen, kann nur solchen einfallen, deren Einsichten mit dem Zeitalter keinen gleichen Schritt halten. Daß die Welt in den letzten Jahrhunderten in einen Zusammenhang getreten ist, der früher niemals da war, daß der Handel allgemeiner geworden, daß unser Geld nicht mehr bloß Ausgleichungs- sondern auch Zirkulationsmittel ist; diese und ähnliche Ursachen haben bewirkt, daß die ganze Gesetzgebung sich verändern mußte. Jetzt hartnäckig auf dem Alten verharren, kann das Gute nur aufhalten, und da die einmal vorhandene Entwickelung nicht mehr zu vernichten ist, nur zu gewaltsamen Ausbrüchen Anlaß geben. *)

*) Les nobles eussent été insensés (sagt Lacretelle hist. de France pend. le 18. Siècle. T. 6. p. 30.) de vouloir lutter contre un ordre des choses, qui tenait aux progrès de la civilisation. Uebrigens verdient der Aristokratismus eine um so sorgfältigere Bewachung, als viele Beobachter geneigt sind, ihm die zwey unglücklichsten Ereignisse der neuesten Zeit zuzuschreiben, nämlich daß Na-

Wo daher noch die alten Formen und Vorrechte unverändert beybehalten worden, da sind sie offenbar unzureichend für die Bedürfnisse und Ansprüche der Gegenwart, *) nachtheilig einem großen Theil des Volks, den Berechtigten selbst nicht immer nützlich, und in der Staatsmaschine ein am unrechten Orte befestigtes Gewicht, das überall den gleichmäßigen Gang derselben hemmt; für die regierende Gewalt endlich eine Fessel, die meist die Hände bindet, wo diese frey seyn sollten, und sie frey läßt, wo sie zu binden waren.

Die Zeiten, in welchen die alten Landschaften und ihre Ausschüsse entstanden, sind vorüber, und ihre schon ursprünglichen Mißverhältnisse bis ins Unendliche erweitert worden. Ueberhaupt sind die Privat-Interessen jezt mehr mit den politischen verschmolzen, die Völker theilnehmender, ungeduldiger, das politische Publikum so unendlich grösser als ehemals. Que des etudes nouvelles et de nouveaux etudians! ruft mit Recht Mr. de Pradt. Dazu kömmt die seit Er-

---

poleon den liberalen Ideen den Sieg nicht verschaffte, und daß man diese auch nach seinem Sturz nicht emporkommen ließ.

*) Man soll übrigens nicht vergessen, welche grosse Vorrechte der Bürgerstand selbst in der alten Reichs-Verfassung hatte. s. Horix Ehre des Bürgerstandes nach den Reichsrechten. 1790. 8. u. Häberlins Staats-Archiv. 36. Hft. S. 384.

findung der Buchdruckerkunst eingetretene ausserordentliche Erleichterung des Ideentausches, welche, wie ein scharfsinniger Historiker bemerkt, schon der Reformation eine viel schnellere Ausbreitung verschaffte, als den Kreuzzügen, und worinn die Reformation wieder um vieles von der französischen Revolution übertroffen wurde. Die von aristokratischem Geiste gebildeten Staatsmänner bleiben weit hinter der Zeit zurück, sie merken nicht einmal, daß sie so eilig vorwärts schreitet, oder vermessen sich wohl gar, in die Speichen des rollenden Rads eingreifen zu wollen. Nur dieses einzige sollen die Aristokraten bedenken: Wenn man wirklich alles Alte wieder zurückführen könnte, so würde man eben dadurch wieder zur Revolution führen, weil gleiche Ursachen gleiche Folgen haben müssen. *) Doch genug! wer durch alles, was in unsern Zeiten in diesem Betreff gesagt, geschrieben, und gethan worden, nicht hinlänglich belehrt und bekehrt ist, der wird es nimmermehr werden.

2. Einwurf. Man soll wenigstens zwei Kammern machen, wovon die eine ausschließlich für den hohen Adel und für die hohe Geistlichkeit bestimmt seyn soll.

*) Man vgl. „der Aristokraten Aufruhr in Teutschland“ in der Aarauer Zeitung vom 16. Jun. 1816.

Antwort. In England mag dieses angehen, weil dort der Adel ein mit der Nation innigst verwebtes Institut ist, und nur der älteste Sohn den Adel erbt, auch den Mitgliedern des Unterhauses nie ein absolutes Hinderniß entgegensteht, in das Oberhaus zu kommen. Die im Oberhaus erscheinende Geistlichkeit bildet ebenfalls keinen Staat im Staate, sondern konvergirt mit den höchsten politischen Staatszwecken. *)

Bey uns aber ist der Adel selbst nach vielen gehobenen Mißbräuchen eigentlich noch immer ein Feudal-Institut, unsre Uebel kommen größtentheils von der Aristokratie; diese darf daher nicht politisch sanktionirt werden, weil sonst als Gegensatz ein demokratisches Prinzip hervorgerufen würde, welches im konstitutionellen Kampfe mit dem Aristokratischen nicht anders als verderblich wirken könnte.

Es kämpfen heutiges Tags, sagt Koppe (Stimme eines preußischen Staatsbürgers. Köln. 1815. 8.) nicht mehr Ritter gegen Städte, beide gegen den König, der Klerus gegen alle; sondern es kämpfen die liberalen Grundsätze gegen die illiberalen, und daher muß die Kastentrennung nicht durch Formen, die in die gegenwärtige Zeit nicht passen, noch fühlbarer gemacht werden.

*) Vgl. v. Almendingen a. a. O. S. 431.

Die National-Repräsentanten sollen das ganze Volk vertreten, und daher über allen Kasten-Geist erhoben seyn. Auch jeder einzelne Deputirte repräsentirt nicht sein Interesse, sondern das Interesse des ganzen Volks; es kann also keiner einen besondern Stand vertreten. Darinn eben liegt der Zweck der National-Repräsentation, und ihr Haupt-Unterschied von den fehlerhaften alten Landständen, daß das gesammte Volk vertreten werden soll. Sobald man die Stände trennt, so trennt man auch die Interessen, und raubt den Standes-Repräsentanten das öffentliche Zutrauen. Sie selbst sollten es also nicht einmal wünschen, auf die ausschließliche Repräsentation ihres Standes zurückgeführt zu werden.

Man führt zwar noch Folgendes für die 2 Kammern an:

1. Es sind drey Kräfte nothwendig, von welchen die mittlere die beyden andern im Gleichgewicht halten muß, so wie bey der Wage ausser den beyden Schwerpunkten auch noch ein Ruhepunkt nöthig ist. Diese mittlere Kraft nun ist der Adel. Er hat sein Interesse dabey, weder den Fürsten gegen das Volk, noch das Volk gegen den Fürsten zu mächtig werden zu lassen.
2. Ist die gesetzgebende Gewalt einem einzi-

gen Körper übergeben, so wird dieser, wie die Volksversammlungen der alten Republiken, und wie der französische Nationalkonvent nur zu bald ausarten. Ist hingegen die gesetzgebende Gewalt vertheilt, so wird ein Theil die Beschlüße des andern bewachen, beschränken, unschädlich machen, die Gesetzgebung überhaupt wird einen gemessenen und dadurch festern Gang gewinnen.

Uns scheint, es ließe sich hingegen mit Grund Folgendes erinnern:

zu 1. Der Stützpunkt, den man als mittlere oder vermittelnde Kraft verlangt, ist (um bey dem aus der Naturlehre entlehnten Beyspiel zu bleiben) keine thätige Kraft; er darf auch keine solche seyn, sondern er ist ein fester, ruhiger, für beide Hauptkräfte unbeweglicher, und mit ihnen ganz unverwandter Punkt. Wohin wir in der Natur sehen, sind es überall zwei entgegengesetzte Grundkräfte, durch deren gegenseitige Beschränkung die mittlere Richtung hervorgebracht wird. Wenn zwey Dinge sich vereinigen, so ist nicht ein drittes Ding zur Bewirkung dieser Einigung nöthig, wie Herr von Wangenheim in der Idee der Staatsverfassung sagt, sondern das dritte Ding (um uns seines Ausdrucks zu bedienen) entsteht aus der Verbindung der beyden andern. Man thut also am beßten, nur die

Natur wirken zu lassen, ohne das gepriesene dritte Ding als Einigungsmittel anzuwenden. Eben so auch ist es im Staat, gegen dessen Begriff es ohnehin wesentlich anstossen würde, ausser dem Staatsoberhaupt und dem Volk noch eine dritte Größe anzunehmen, die den beiden andern gleich wäre. *)

zu 2. Die Theilung der gesetzgebenden Gewalt besteht ja schon nach den Grundsätzen der landständischen Verfassung; und selbst der neueste Vertheidiger der 2 Kammern, der Verfasser des Konstitutions-Entwurfs in der Allemannia sagt Art. 18.

> die gesetzgebende Gewalt wird vom Regenten in Gemeinschaft mit den Landständen ausgeübt.

Hier haben wir also die gewünschte Trennung der Geschäfte, zugleich mit der verlangten wechselseitigen Kontrolle. Wozu nun noch eine weitere Spaltung des den Landständen überlassenen Theils der Gesetzgebung in andere zwei Theile! — Das Uebrige findet seine hinlängliche Widerlegung in den bereits oben entwickelten Grundsätzen.

---

*) Eine weitläufigere Ausführung hierüber findet man in Grävels Schrift: „Bedarf Preußen einer Konstitution?" und in dem allgemeinen Staatsverfassungs-Archiv. 1. Heft.

XIX. Kapitel.

3) Einwürfe der Anhänger der Demokratie.

1. Einwurf. Die Beschränkung der höchsten Gewalt, welche unverkennbar im Wesen der Volks-Repräsentation liegt, wird dem Fürsten bald lästig werden, und ihn veranlassen, sich davon loszumachen. Besonders wird dieß bey bösen Fürsten geschehe.

Antwort. Diese Besorgniß wird eben durch das den Landständen ertheilte blosse Berathungs-Recht am besten gehoben. Die Verbindlichkeit des Fürsten, die Landstände zu hören, ist nicht sowohl eine Beschränkung seiner Gewalt, als eine Modifikation des Geschäftsgangs. Bey blossen Rathschlägen fällt aller Anlaß zu despotischen oder hinterlistigen Maaßregeln hinweg. Ein Einfluß, der nicht mächtig genug ist, den Willen des Monarchen zu besiegen, ist weder lästig noch furchtbar, und giebt daher keine innere Veranlassung zu gewaltsamer Vernichtung desselben. Ist aber die äussere Veranlassung in der Person des Monarchen gegeben, so wird selbst durch eine grössere Beschränkung desselben in der Verfassung nicht geholfen, wie allenthalben die Erfahrung gezeigt hat.

2. Einwurf. Die Landstände wird man, wenn sie nicht wirkliche Mitregenten sind, entweder nicht berücksichtigen, oder nach Gefallen lenken. Im ersten Falle sind sie überflüßig, im zweiten sogar schädlich.

Antwort. Ein Fürst, der den Rath seiner getreuen Landstände regelmäßig nicht beachten, unabläßig die öffentliche Meinung feindlich und verächtlich behandeln wollte, würde sich als Despot zeigen, und allen Gefahren aussetzen, welchen ein Tyrann unterworfen ist. Aber selbst in diesem Fall würden die Landstände dem Staat nützlich seyn, wenn auch nicht anders, doch als Hoffnung und Rettungsmittel für bessere Zeiten. Wird der Rath der Stände nicht immer umgangen, sondern nur selten berücksichtigt, so sind sie doch für diese Fälle nützlich gewesen. Eine vorübergehende Unzulänglichkeit macht das Mittel überhaupt noch nicht überflüßig. Wer mit Aufmerksamkeit beobachtet hat, von welchem Gewicht bisher öffentliche Meinung und Volkswunsch in Konkurrenz mit den Kabinets-Interessen waren, der wird die Wichtigkeit der Vortheile nicht verkennen, die in dem verfassungsmäßigen Berathungs-Recht der Stände liegen. Jede noch so gering scheinende Akkomodation, jede gegenseitige mit Gründen unterstützte Diskussion, die Verpflichtungen, welche kluges Nach-

geben, die Behutsamkeit, welche festes Beharren — beide am rechten Ort angewendet — im Fürsten erzeugen, alles dieses trägt bey, den Geist der Vernunft und des Rechts in den öffentlichen Geschäften herrschend zu machen. Was endlich die befürchtete Korruption der Stände betrifft, so wird sie eben, weil dieselben nur Berathungs-Rechte ausüben, und ihre Haupt-Stüze in der öffentlichen Meinung haben, überflüßig, und die auf solche Art bewirkte Beseitigung der dem Volke so schädlichen Parlaments-Korruption ist gewiß ein großer Vortheil einer auf bloße Berathung beschränkten Landstandschaft. Für das Volk sind noch ausserdem die Landstände, wenn auch zu nichts berechtigt, als zum Rathen, um deßwillen schon in einem längern Zeitverlauf von Nutzen, weil sie selbst aus dem Volk entnommen, dasselbe in steter lebendiger Bewegung erhalten, und eine etwa zu indolente Regierung hindern werden, die Foderungen der Zeit zu übersehen oder zu verkennen. Auch die Geschichte lehrt, daß Landstände mit bloßem Berathungsrecht viel sicherer den Zweck erfüllen, als Landstände mit Entscheidungsrecht. Diese werden überwunden und nicht gehört, jene werden gehört und nicht überwunden.

3. Einwurf. Die Souveränität ist dem Volke inwohnend, also gehen alle Rechte vom

Volk aus, und folglich darf der Fürst keine andere ausüben, als die ihm das Volk überträgt; es ist aber am besten, ihm nur die Ausführung zu übertragen, und alle andern Rechte selbst zu üben, folglich muß die Volks-Repräsentation mehr als bloß rathgebend seyn. *)

Antwort. Ob die Souveränität dem natürlichen Staatsrechte nach, dem Volk inwohne oder nicht, ist ein theoretischer Streit, der schon lange Zeit geführt wird, und der in unruhigen Zeiten nicht mit der gehörigen Unbefangenheit entschieden werden kann. Es kömmt auch jezt nicht auf die Entwicklung der Theorie an. Ursprünglich mag das Volk die Grundlage der Souveränität bilden. In den jezt bestehenden Staaten ist sie bey dem Staats-Oberhaupt, und ist, wie wir oben gezeigt haben, mit dem Grundsatz der Einheit unzertrennlich verbunden. Daß sie aber mit unbeschränkter Willkühr über Leben, Freiheit und Eigenthum der Bürger schalte und walte, daß die Staatsbürger rechtlose Wesen, lebendige Werkzeuge seyn sollen, liegt nicht im Begriff der Souveränität, **) vielmehr fodert,

8

*) Zum Theil nach Rousseaus Ausspruch: Ein Volk, das Repräsentanten hat, hört auf, repräsentirt zu seyn.

**) Man hat in den neuesten Zeiten nach einem vorhin unbekannten Prinzip eine doppelte Souverä-

wie wir bereits entwickelt haben, ihre Wesenheit, daß der Souverän von den Staatsbürgern über die wahren Volksbedürfniße belehrt, und in der Ausführung gemeinnüzlicher Maaßregeln unterstüzt werde. „Da, wo die oberste Staatsgewalt in ihrer Ausübung gesezliche Schranken anerkennt, wo das Volk aus seiner Mitte Stellvertreter wählt, um über alles, was die Wohlfahrt des Staats betrifft, sich auf entscheidende Weise zu berathen; wo Recht und Gerechtigkeit zwar im Namen und unter Oberaufsicht des Fürsten, aber nach öffentlichen vom Volke anerkannten Gesetzen, und durch öffentliche von der Willkühr des Fürsten unabhängige Gerichte gehandhabt wird, wo die Minister verantwortlich sind; wo individuelle Freiheit, und Freiheit der Presse herrscht u. s. w." da lebt das Volk in dem rechtlichsten und glücklichsten Zustand, da wird der Streit von dem Ursprung

nität angenommen, nämlich eine nach Oben, und eine nach Unten. Die nach Oben hat man den Rheinbunds-Fürsten zugestanden, nicht aber die nach Unten (z.B. in den Verhandlungen der Württembergischen Landstände.) Ein anderer volksthümlicher Schriftsteller, Venturini in der Chronik des 19. Jahrhunderts für das Jahr 1813. S. 8., stellt die geradezu entgegengesetzte Behauptung auf, die Rheinbunds-Fürsten hätten zwar die Souveränität nach Unten, nicht aber die nach Oben erlangt. Wir wollen es den witzigen Erfindern jener Theorie überlassen, sich untereinander über den Sinn derselben vorerst zu verständigen.

der Souveränität von selbst überflüßig. Alles praktische Bemühen ist ja bloß approximativ, man soll sich darinn wechselseitig unterstützen, und wenn die Richtung löblich ist, nicht wegen Theorien sich entzweyen.

Die idealischen Foderungen stammen nicht immer aus den reinsten Gemüthern, jederzeit aber aus erhitzten Köpfen. Sie machen für die Vorzüge des Zustands, den man schon genießt, unempfindlich, und stecken den Wünschen ein Ziel vor, das nicht erreicht werden kann. Darum wollen wir das anerkannt Gute bewahren, und uns nicht der Gefahr aussetzen, anstatt des Besseren Schlimmeres zu schaffen. *)

4. Einwurf. Die Landstände bloß als Stimmführer der öffentlichen Meinung aufstellen, heißt sie nicht sicher begründen, weil diese von der Gewalt unterdrückt werden kann.

Antwort. Wer dieses behauptet, verkennt die Macht einer auf Recht und Wahrheit gegründeten öffentlichen Meinung, die so entscheidend wirkt, daß nichts im Stande ist, sie zu bezwingen.

Tief denkende Staatsmänner finden eben hierinn die sicherste Basirung der Landstände.

*) Vgl. die bereits angeführte Geschichte der Revolution in Neapel. Berlin. 1805. 2. 152.

Graf St. Simon sagt in dieser Beziehung von ihnen: *ils doivent etre forts d'une puissance, qui ne reside qu'en eux, et qui ne doive rien à aucune force etrangère, cette puissance est l'opinion publique.*

Die geistige Gewalt ist die einzige, welche den Ständen eine sichere Grundlage geben kann. Sie erweckt im Fürsten Achtung für das Volk, und diese ist das sicherste Bewahrungsmittel gegen den immer aus Menschenverachtung entspringenden Despotismus.

Der Fürst, in naher Umgebung die Stimme des Volks hörend, durch Anträge, die auf reine Wahrheit gegründet sind, gewarnt, wird nie Wege einschlagen, welche dem Volksgeist entgegen wären, — um die egoistischen Zwecke einer willkührlichen Gewalt für kurze Augenblicke zu fördern. In der öffentlichen Stimmung beruht zuletzt die Energie aller Staaten; die Regierung kann den Volkssinn nie nach launenhafter Willkühr wecken und erzeugen, wie es ihr beliebt, sie kann nur der unwandelbaren Urkraft eine gewisse Vervollkommnung geben, eine bestimmte Richtung anweisen wollen, wenn sie sich selbst eine dauerhafte Stätte zu bauen den Zweck hat.

Man suche überhaupt nur keine äussere Garantie für die Rechte des Volks. Preß-

freiheit, Verantwortlichkeit der Minister, und eine gute Munizipal-Verfassung sind die innern, folglich die einzigen einem unabhängigen Staat geziemenden Gewährleistungen.

5. Einwurf. Gebohrne Volks-Repräsentanten statuiren, ist eben so widersinnig, als gebohrne Philosophen anzunehmen.

Antwort. Wenn ein Widerspruch darinn liegt, die Eigenschaft der Volks-Repräsentation durch die Geburt bestimmen zu lassen, so fällt er den Urhebern der teutschen Bundesakte zur Last, welche uns die Standesherren als nothwendige Volks-Deputirte aufgedrungen haben. Es läßt sich aber nicht nur mit Hinweisung auf das englische Oberhaus, sondern auch theoretisch Manches zu Gunsten einer angebohrnen Repräsentation sagen. Erstlich ist sie dem Grundsatz der Erbfolge angemessen, auf welchen die konstitutionelle Monarchie gegründet ist. Sodann läßt sich nicht läugnen, daß es dem Adel selbst daran liegen muß, weder zum Höfling noch znm Bauer herabzusinken, folglich weder den Despotismus noch die Volksherrschaft zu begünstigen. Zugleich wird und muß jenes dem Adel angebohrne Repräsentations-Recht ein mächtiger Sporn für ihn seyn, sich für die Staatsgeschäfte auszubilden. Fährt er fort, den andern Ständen Geist

und Wissenschaften ausschließlich zu überlassen, so verkennt er sein eigentliches Interesse, und stürzt sich selbst. Endlich liegt in der dem Fürsten frey gestellten Ertheilung des angebohrnen Repräsentations-Rechts ein kräftiges Mittel für die Regierung, ausgezeichnete Verdienste zu belohnen, und das überwiegende aber güterarme Talent, das freilich nicht häufig, aber von unwiderstehlicher Gewalt ist, von dem Bestreben nach Staats- und Eigenthums-Veränderungen abzulenken.

Einer weisen Regierung wird es übrigens an Mitteln nicht fehlen, die gebohrnen Repräsentanten in ihren Schranken zu halten, damit der Aristokratismus nicht neuerdings sein Haupt emporhebe, nicht abermals die Stürme einer Revolution herbeyführe.

6. Einwurf. Man soll die mit keinem Grundeigenthum versehenen Gelehrten von der Repräsentation nicht ausschließen.

Antwort. Sie sollen unter den Wählern seyn, weil kein Stand von diesen ausgeschlossen ist, aber als Deputirte können güterlose Gelehrte kein Zutrauen einflößen. Nicht weil sie Talente haben, wird ihnen der Zutritt verweigert, sondern weil sie nichts besitzen, und daher an den Staat und sein Interesse nicht gebunden sind

vielmehr bey einer Veränderung nur gewinnen können. Das aber sollen die Fürsten nicht vergessen, daß sie ausgezeichneten Talenten die kräftigste Unterstützung schuldig sind.

Wenn sich in irgend einem Lande viele Männer von vorzüglichen Anlagen und Kenntnissen befinden, die ohne ihre Schuld darben müssen, so ist dieses immer ein Beweis einer unaufmerksamen fehlerhaften Regierung. *) Es trift auch hier wieder ein, daß Nachläßigkeit und Unklugheit der Regierenden sich am bittersten an ihnen selbst bestraft.

Nach der Meinung des berühmten Burke und vieler andern philosophischen Staatsmänner

*) Vgl. *Fievée des interets et des opinions pendant la revolution, et sur l'influence des gens de lettres sur les affaires publiques.* Durch viele Beispiele ist auch das bewährt worden, was Lacretelle sagt: *Tout homme, qui prend de l'empire sur ses contemporains soit en excitant l'enthousiasme, soit en armant la raison, soit en lançant le ridicule, posséde autant et plus qu'un ministre, qu'un roi le privilége d'amener de grands evenemens.* (*Hist. de France pendant le 18. Siècle. T. 4.*) Wenn man Leute von Kopf nicht an ihren rechten Platz setzt, sagt Niklas Vogt (histor. Testament 2. Theil) entweder weil sie nicht kriechen wollen, oder weil Neid und Eifersucht sie zurückdrängt, so zwingt man sie, entweder durch heimliche Machinationen, oder geradezu im Sturm ihre Ansprüche geltend zu machen. Beydes ist der Regierung gefährlich."

sollen zwar nicht bloß die Interessen, sondern auch die Ideen, nicht bloß das Haben, sondern auch das Seyn repräsentirt werden. Ersteres nennt er die Schwerkraft, letzteres die Schwungkraft einer Nation.

Diese Meinung ist philosophisch ganz richtig; aber sie setzt eine vollkommen gebildete Nation voraus. Bey den Völkern unsers Zeitalters dürfte wohl die Repräsentation des Seyns — wie schon bemerkt worden ist — die Sucht nach dem Haben hervorbringen; wenigstens war dieses bisher noch überall der Fall, wo nebst dem Haben auch das Seyn repräsentirt worden ist. Will man die Landstände, wie gesagt, als ein Erhaltungsmittel anwenden, so wird man wohl daran thun, vorerst die Interessen oder das Haben repräsentiren zu lassen. Repräsentanten dieser Art sind nicht zu gewaltsamen Umwälzungen geneigt. Es ist ein grosser Schritt von der bisherigen Repräsentation bevorrechteter Klassen, zur nunmehr einzuführenden allgemeinen Volksvertretung. Diese Vertretung durch Erstreckung auf die Ideen noch weiters auszubilden, bleibt künftigen Zeiten, wo die Kultur eine allgemeinere Verbreitung genießen wird, billig vorbehalten.

7. Einwurf. Die vorgeschlagene Natio-

nal-Repräsentation ist nicht volksthümlich (demokratisch.)

Antwort. Es ist nicht von einer Staats-Veränderung die Rede, die im Sturm erfolgt. Wir wollen nach dem Gesetz der Sparsamkeit reformiren, nicht mit Kraftverschwendung revolutioniren. Man will in Teutschland, in ganz Europa den Grund zu gemäßigten Monarchien legen. Aber die Zeit muß ihr Recht behaupten. *) Es würde zuverläßig und unaufhaltsam eine entscheidende Reaktion erfolgen, wenn man die Gewalt der Fürsten durch eine dem brittischen Parlament ähnliche Gegengewalt einschränken wollte.

Ausserdem ist, wie gesagt, die brittische Verfassung der Wesenheit nach demokratisch, und die liberalen Grundsätze des Zeitalters vertragen sich nicht mit dem demokratischen Stoicismus.

Es ist ein grosses, vielleicht das größte Erreichbare geschehen, wenn jede Regierung einer frey gewählten selbstständigen Volks-Repräsentation periodisch von ihrer Verwaltung Rechenschaft abzulegen und die Stimme des Volks öffentlich anzuhören sich durch ein Grundgesetz verbindet.

Eine Konstitution (sagt der wackere Gott-

*) Vgl. Almendingen a. a. O. S. 421.

lieb Wahrmuth *), welche eine freye Untersuchung des eigenen Begehrens und Bedürfens einer Nation zur Grundlage hat, ist die für die Natur des menschlichen Willens überhaupt angemessenste; und eine Nation, welche ein solches Palladium der Freiheit in ihrem Innern bewahrt, wird in ihren äussern Eroberungen nicht ein blosses Aggregat von Ländern besitzen, die mit dem Ganzen in keiner wahren innigen Verbindung stehen, sondern in jeder neuen Eroberung einen organischen Theil des eigenen sich selbst untersuchenden Willens erhalten. So lebt ein gemeinsamer Wille in einem Staat, uud nur so kann eine Nation jenes „Einer für Alle, und Alle für Einen" dem Auslande darbieten. Ein höheres Ideal einer Staatsverfassung giebt es für die Menschen nicht.

XX. Kapitel.

Schluß.

Da die Einführung der neuen Landstände eine Staatsangelegenheit von der größten Wichtigkeit ist, so muß mit der reifsten Erwägung aller Rücksichten hierbey zu Werke gegangen werden.

*) Gottlieb Wahrmuth, wodurch wird Englands Größe begründet? 1816. 8.

Wir würden daher vorschlagen, einen Organisations-Entwurf für die künftige National-Repräsentation von einer Kommission verfassen zu lassen, zu welcher vorzüglich auch einige angesehene Nicht-Staatsdiener von verschiedenen Ständen und aus verschiedenen Landes-Gegenden berufen werden sollen. Der Entwurf soll alsdann der Publizität übergeben werden, und 6 Monate lang dem öffentlichen Urtheil ausgestellt bleiben. Nach Verfluß der 6 Monate soll die Kommission wieder zusammentreten, und der mit Berücksichtigung der eingekommenen wesentlichen Erinnerungen redigirte Entwurf als Grundgesetz publizirt, und von dem Fürsten sowohl als von allen Staatsbürgern (angestellten und nicht angestellten) feyerlich beschworen werden.

In dasselbe Grundgesetz wäre die Erklärung der allgemeinen Rechte der Staatsbürger nebst einigen andern allgemeinen Bestimmungen aufzunehmen.

Wir wollen schließlich noch einiges hinzufügen über die Wichtigkeit einer guten Auswahl der Deputirten, und über ihre nothwendigen Eigenschaften.

In wenige Worte kann man zusammenfas-

sen, was von einem National-Repräsentanten hauptsächlich gefodert wird:

Genaue Kenntniß des Landes, des Volks, und der Regierung, vor allen aber die Meisterschaft in der großen Kunst des Vermittelns.

Folgende schöne Schilderung, die Spittler (zweite Samml. Württemb. Urkunden S. 354.) von den ächten Volks-Repräsentanten macht, verdient hier einen Platz:

„Es ist ein großes schönes Schauspiel, aber ganz nach teutscher Art. Nicht viel feine Politik, aber viel gesunder Menschenverstand, der gerade zum Ziel hingeht. Kein wilder Sinn, den etwa die Kabale einiger weniger Ehrgeitzigen leicht bis zum tobenden Argwohn zu reitzen vermöchte, aber ein helles, redliches und lebenvolles Bewußtseyn dessen, was man will, das weder von den gewöhnlichen noch feinern politischen Opiaten überwältigt werden kann. Viel Ehrerbiethung und Gehorsam, wie sich ziemt, gegen Gebohrne und Vorgesetzte, aber dabey nie vergessen, daß Gott der Herr die Menschen aufrecht erschuff. Kein hitziges oder auch nur planmäßiges Betreiben, in einem Menschenalter, oder vollends gar in einem Zuge alles zu vollenden; denn dieß ist der teutschen Art nicht, — aber

überall ein fester Sinn, der sich selbst gewiß ist, daß, was er heute nicht vollenden kann, morgen vollendet werden wird."

Damit in Einklang stehen die Foderungen, welche ehemals gesetzlich an die alten Landschafts-Deputirten gemacht wurden, z. B. im Württembergischen ersten Ausschuß-Staat vom J. 1554.

„Ein frommer, tapferer und verständiger Mann aus der Landschaft, der zuversichtlich zu dem Fürstenthum eine Neigung hat, vorhin zu den Landtägen gebraucht worden, und der Landschaft anliegenden Händel und Sachen wohl erfahren und berichtet, auch eines solchen Ansehens und Vermögens ist, daß er der Landschaft Sachen anhangen und auswarten möge." u. s w.

Wir haben nun das Wesen der alten und neuen Landstände hinlänglich untersucht, und Stoff zum Nachdenken über beide der Fülle nach geliefert. Unsere Darstellungen sind aber mehr Studien geblieben, als zum System erwachsen.

Letzteres aufzustellen ist noch kaum möglich, da ungeachtet einer beynahe zahllosen Menge von Schriften über diesen Gegenstand doch über die wahre Grundlage, d. h. über die sowohl theoretische als praktische Basirung der National-Re-

präsentation noch viel zu wenig von unbefangenen und sachkundigen Schriftstellern nachgedacht und geschriebrn worden ist.

Wir maßen uns nicht an, diese Lücke ausfüllen zu wollen, hoffen aber, wenigstens etwas beygetragen zu haben, bey den Regierungen sowohl als bey den Regierten einige böse Vorurtheile zu erschüttern, einige schädliche Irrthümer zu berichtigen, und was vor allen unser Bestreben war, zwischen Fürsten und Völkern vermittelnd einzuwirken.

Man darf überhaupt nicht vergessen, daß in der gegenwärtigen Lage der Dinge noch immer zwey Klippen zugleich zu *vermeiden* sind. Von der einen Seite sollen wir, um die auf uns eindringende Zerstörungssucht glücklich zu bekämpfen, ihr alle Waffen der Geschichte und Erfahrung, die uns nur immer zu Gebote stehen, entgegenstellen. Von der andern Seite dürfen wir auch den Foderungen derjenigen nicht nachgeben, die das Alte, alles Alte, nnd nichts als das Alte zurückführen wollen. Ist nun, wie es scheint, der Zeitpunkt gekommen, daß die in der Mitte liegende Wahrheit über beide Extreme den Sieg davon tragen wird, so laßt uns das, was vorher ein heilsames Gegengewicht gewesen, *jetzt* aber nichts ist als eine beschwerliche, den Fort-

gang des Guten hemmende Last, ohne Bedauern wegwerfen.

Folgen wir aber zugleich der Natur. Immer nimmt sie von dem, was vorher da gewesen, Vieles in die neue Bildung mit auf. So wollen auch wir das historisch Vorhandene achten und ehren, und in die neue Bildung aufnehmen. Nur laßt uns dabey den Vorwurf vermeiden, daß wir das lebendig Gute der Gegenwart blind verschmähen, und uns ausschließlich an das Vergangene heften. Denn vieles von dem Vergangenen gleicht dem Tod, der da, wo das frische Leben der Zeit sich regt mit seiner jugendlichen Kraft, dazwischen zu treten sucht mit seinen zerstörenden Formen.

Alles das Gute, was in dem Institut der alten Landstände lag, verbunden mit allem dem Guten, was von der Idee der National-Repräsentation auf unsere Zeiten und Völker passen kann, dieß uns zu geben, ist die Absicht der wahrhaft liberalen Regierungen. Daß die baierische den andern hierinn nicht nachstehen, daß sie vielmehr dasjenige System zur Ausführung bringen wird, welches für Baiern das angemessenste ist, das können wir mit froher Zuversicht jetzt schon ankündigen.

Zum Schluß noch eine fruchtbare Bemer-

kung eines tiefen Denkers (St. Simon), und eine beruhigende Schilderung der Vortheile der National-Repräsentation (von Schelz.)

Hier die zum Nachdenken reizende Bemerkung:

Es giebt drey Hauptzustände, in welchen sich eine Nation befinden kann.

Der erste ist, unter einer despotischen Regierung zu kriechen, sich in der Dienstbarkeit zu gefallen, nichts höheres zu kennen, als die Gunst der Regierenden, nichts edleres als die Auszeichnungen, die sie ertheilt.

Der zweite ist, sich durch die Einsichten und Gefühle über den gesellschaftlichen Zustand, in welchem man lebt, zu erheben, das Ideal zu kennen, doch ohne noch eine Veränderung vorgenommen zu haben.

Der dritte ist, selbstthätigen Antheil an einer freien Regierung zu nehmen, alle Kräfte und Talente zur Erhaltung und Ausbildung des Gesellschafts-Zustands anzuwenden.

Und hier die tröstende Schilderung:

Die berathende Theilnahme des Volks an den öffentlichen Geschäften durch selbst erwählte Organe ist das höchste und letzte Resultat, die schönste Frucht, wodurch eine wahrhaft erhabene Politik das Werk der allgemeinen Veredlung

krönt; das beste moralische Vereinigungsmittel der Nation, welches dem gesammten physischen und geistigen Leben im Staat eine entschiedene, sich gleich bleibende, und den höchsten Staats-Interessen zugewendete Richtung giebt; das untrüglichste Mittel, durch Einigung der Gesinnungen und Vereinfachung der Gesichtspunkte die Wirksamkeit der Staatskräfte und die Ergiebigkeit vieler Staats-Hülfsquellen zu verdoppeln; mit einem Worte die **wichtigste Grundlage öffentlicher Freiheit und Glückseligkeit.**

Vierte Abhandlung.

Was Teutschland den Bayern verdankt.

Wir wollen hier ganz allein die Thatsachen reden lassen. Das Resultat wird sich dann von selbst aussprechen.

Als Nordteutschland sich vom teutschen Reich freywillig getrennt hatte, bestand das Reich nur noch in Südteutschland, und Bayern blieb ihm treu.

Bayern focht gegen den Reichsfeind, und schlug jeden angebotenen Separatfrieden aus.

Es kränkte als Reichsstand keinen seiner Mitstände, noch ihre Rechte und ihren Besitz.

Erst als die Pflicht der Selbsterhaltung Bayern zur Aenderung seines politischen Systems zwang, schloß es sich an Frankreich an, welches die Leitung der teutschen Angelegenheiten an sich gerissen hatte, so daß faktisch und daher auch

aus dem Gesichtspunkte der Politik, die Sache des teutschen Reiches eigentlich auf dieser Seite war.

Bayern machte von dieser Allianz keinen Mißbrauch gegen eigne und fremde Unterthanen, schonte die Mediatisirten, bewahrte die teutsche Gesetzgebung u. s. w.

Nach der Vernichtung der bayerischen Heere in Rußland wurde so schnell als möglich eine neue Armee gebildet, und bey dem ersten günstigen Augenblick der Disposition der alliirten Mächte überlassen.

Dieser Beitritt entschied auch den Beitritt der übrigen Fürsten des Rheinbundes, und war so wichtig, daß der Feind selbst gestand, aus keiner andern Ursache als aus dieser habe er Teutschland verlassen müssen. Teutschland verdankt also seine Befreyung hauptsächlich Bayern.

Ohne die Schlacht von Hanau wäre Napoleon noch an der Gränze von Teutschland in furchtbarer Rüstung stehen geblieben, und im Stande gewesen, alle Kräfte zu sammeln, und einen neuen Ueberfall vorzubereiten. Einzig die Schlacht von Hanau entschied den Rückzug ins Innere von Frankreich. *)

*) Ich habe in einer Beylage zu dieser Abhandlung die mir zu diesem Behufe mitgetheilten „politisch-militärischen Betrachtungen über die Schlacht bey Hanau" beygefügt.

In Frankreich hatten die Bayern den größten Antheil an den wichtigsten und entscheidendsten Siegen, die ohne sie nicht erfochten worden wären. *)

Was Bayern während des Kongresses für Teutschland gethan, das wird zu seinem Ruhm an den Tag kommen, bey der einstigen öffentlichen Kundwerdung sämmtlicher Kongreß-Verhandlungen.

Für die Integrität Sachsens hat sich Bayern mit so uneigennützigem Eifer verwendet, daß es darüber öffentlich vom rheinischen Merkur verhöhnt ward, der diese rücksichtslose Verwendung ganz unverhohlen für einen politischen Fehler erklärte. Bayern vergrösserte nämlich zu seinem eigenen Nachtheil Preußens Entschädigungs-Masse am Rhein in eben dem Verhältniß, in welchem es beytrug, Sachsen für dessen König zu erhalten. Aber eben hierin hat sich Bayern wieder als teutscher Staat bewiesen. Es hat die Rechte, Selbstständigkeit und Integrität eines teutschen Volkes vertheidigt, die Vernichtung eines teutschen Fürstenstammes abgewendet, für einen königlichen Greis sich angenommen, den seine Biederkeit, Treue, Religiosität und Gewis-

*) Man lese die bekannten Berichte eines Augenzeugen in der Schrift: Bayern vor Teutschlands Richterstuhl. Germanien. 1815.

senhaftigkeit zum ächt teutschen Fürsten gestempelt; es hat das Gleichgewicht und die künftige Ruhe Teutschlands bewahren, den Fürsten-Kongreß, der Teutschlands Schicksal entscheiden, die teutschen Völker belohnen und beglücken sollte, von einer Ungerechtigkeit zurück halten wollen. Sachsen retten, hieß ganz Teutschland retten; wer es jetzt nicht einsieht, wird es später begreifen. Was Bayern in dieser Hinsicht gethan hat, war teutscher als alles, was je die Verfechter der sogenannten Teutschheit vollbrachten.

Die Regierung handelte hier, wie überhaupt in ihren Verhältnissen nach aussen, ganz im Sinne des bayerischen Volks.

Eben dieser ächt teutsche Sinn der Bayern zeigte sich — entsprechend den edlen Gesinnungen des erhabenen Fürstenhauses — am glänzendsten in dem jüngst verflossenen Zeitpunkt, da die Integrität des Reichs von Osten her bedroht war.

Niemand wird den Bayern das unsterbliche Verdienst bestreiten können, ihr Vaterland in der gefährlichsten Krise bewacht, und allen übrigen Völkern mit dem ruhmwürdigsten Beyspiel ächter teutscher Treue, Standhaftigkeit und Vaterlandsliebe vorgeleuchtet zu haben.

Wenn man das bisher im Einzelnen Angegebene in einem Blick zusammen faßt; wenn man dabey erwägt:

Daß Bayern kein durch große Macht unabhängiger Staat ist; daß es oft bedroht war von übermächtigen Nachbarn; und gezwungen, sein Daseyn, seinen Namen, seine Erhaltung bald durch Bündniße, bald durch Kriege sicher zu stellen;

Daß es dessen ungeachtet dahin gelangte, sich Verfassungs-Gesetze zu geben, wie sie ohne Umwälzung oder harte Kämpfe noch wenige Staaten erhalten, die best-regierten aber erst noch zu erwarten haben;

Daß alles dieß grossentheils neu erschaffen wurde; daß dabey tausend Vorurtheile geschont oder nur zart berührt, geheime und offene Widersetzlichkeit mit Milde, Festigkeit und Gradheit überwunden werden mußten;

„Daß zu der Zeit, als dieses im Innern von Baiern vorgieng, sich ein Mann auf den mächtigsten Thron Europens geschwungen hatte, der seine Gesetze mit dem Schwert diktirte; der die ersten Mächte überwunden und geschwächt hatte; dessen Adler über die Inseln Griechenlandes wie über dem Throne des Hauses Braganza schwebten; der mit Teutschen und Pohlen die Völker am Ebro im Zaum hielt, und mit Preussen und Oesterreichern Asiens Grenzen zu beschreiten im Begriff stand;"

Daß dessen ungeachtet Bayern sich eine eigene teutsche Verfassung, und teutsche Gesetze erhielt und bewahrte; daß es dem Allherrscher nicht nur die Aufnahme seines Codex, sondern auch die Erfüllung verschiedener anderer Foderungen verweigerte;

Daß Bayern, sobald der rechte Moment gekommen war, sich bereitwillig an die zur Befreyung Europa's verbündeten Mächte anschloß, und dem noch nicht gefallenen Koloß sich gegenüber stellte;

Daß endlich — und dieß ist nicht der kleinste Ruhm — daß, während in und ausser den Armeen der Alliirten allenthalben Anarchie, Insubordination, Meineid, Eigenmacht, geheime Verbindungen und Revoluzionirungspläne sichtbar wurden, die Bayern ruhig, gesetzmäßig, treu, und bieder, kurz als ächte Teutsche sich zeigten;

Wenn man dieß alles erwägt, wie niedrig erscheinen dann die Schmähungen der Libellisten! Sie mögen auftreten, und die angeführten Thatsachen widerlegen. So lange sie dieses nicht im Stande sind, wiederholen wir siegreich die Behauptung: Keine Regierung, keine Nation hat mehr für die wahre Teutschheit gethan, als die Bayerische.

Vielleicht wird dieses noch anschaulicher sich

beweisen, wenn einige andere Völker Teutschlands das, was die Bayern schon wirklich erreicht haben, und was ihre Stellung fest gegründet hat, erst noch im Gewühle der Leidenschaften und Unruhen zu erlangen bemüht seyn werden. —

Nie werden es die ächten Teutschen vergessen, daß Bayern der einzige grössere Staat ist, in welchem die (wahrhaft germanischen) freysinnigen Grundsätze nicht bloß ihren Schutz sondern auch ihre Ausübung finden.

Beylage zur IV. Abhandlung.

Politisch-militärische Betrachtungen über die Schlacht bey Hanau.

Das Jahr 1813 war merkwürdig durch sieben grosse Feldschlachten, welche in dem Laufe desselben in Teutschland geliefert worden sind. In den Schlachten von Lüzen und Bauzen siegten die französischen Waffen über Rußland und Preußen. Noch einmal glänzte Napoleons Glücks-Stern bey Dresden, als mit obigen Mächten Oesterreich schon vereint war. Aber die Schlachten an der Katzbach, bei Kulm, und die Hauptschlacht von Leipzig drückten Frankreichs Heere gegen den Rhein. Die Schlacht von Hanau endlich reinigte den teutschen Boden vollends von feindlichen Heeren, und beschloß den Feldzug auf eine glänzende Weise.

Nach den Würgescenen von Lützen und Bauzen wäre der Schauplatz des Krieges vermuthlich bald nach Pohlen gedrängt worden, wenn nicht zur nämlichen Zeit Oesterreich von dem bisher befolgten politischen Systeme abgegangen wäre, um sich au'fs engste mit Rußland und Preußen zu vereinigen. Ohne Nutzen blieb nun für Napoleon der doppelte Sieg, und das Vordringen seiner Heere bis an die Oder. Oester-

reich stand auf beiden Ufern der Elbe, und bedrohte die französischen Heere von der Seite, und im Rücken. Zwar lähmte die Schlacht von Dresden für einen Augenblick die Kräfte der Verbündeten. Allein durch den entscheidenden Sieg an der Katzbach wurde Schlesien, durch die Treffen bei Kulm und Nollendorf Böhmen befreit, und bey Dennewitz wurde das Schicksal der Mark Brandenburg entschieden.

Der Sieg bey Leipzig war unstreitig, was den Verlust des Feindes an Menschen und Kriegsbedürfnissen betrifft, die entscheidendste Begebenheit dieses Feldzugs. Allein viel zu geringe hat man bis jetzt die glänzenden Waffenthaten bey Hanau geachtet, deren Folgen für unser Vaterland, ja für ganz Europa noch ungleich bedeutender sind.

Als die geschlagene französische Armee in der Gegend von Hanau eintraf, war sie nach übereinstimmenden Nachrichten noch über achtzig tausend Mann stark, lauter Kerntruppen, von welchen die alte Garde in diesem Feldzuge noch gar nicht ins Treffen gekommen war. Der Rückzug geschah in Ordnung, weil er durch die Allirten nur wenig beunruhiget wurde; und das französische Heer, glücklich über den Rhein zurückgeführt, konnte in Verbindung mit den Gar-

nisonen der nahen Festungen den Fortschritten der Verbündeten noch einen langen und hartnäckigen Widerstand leisten. In stolzer Haltung begannen die Franzosen den Angriff bey dem Dorfe Rückingen, und ihre mehr als doppelte Ueberlegenheit an Truppenzahl und Geschütz würde jedes andere Heer ausser Fassung gebracht haben, nur nicht das Heer der braven Baiern und Oesterreicher unter Wrede's Anführung. Wohl erkämpfte sich der Feind den Rückzug über den Rhein; aber nur durch den Tod und die Gefangenschaft von mehr als zwanzig tausend versuchten Kriegern. Die Schlacht von Leipzig zwang den Feind nur zum Rückzug; die Schlacht von Hanau machte den Rückzug zur eiligen wilden Flucht. Ungeachtet des Tages von Leipzig konnte Napoleon jenseits des Rheins noch eine furchtbare Armee aufstellen. Die Schlacht von Hanau aber brachte ein sieggewohntes Heer unter dem berühmtesten Feldherrn Europens in solche Unordnung, daß es unverfolgt vom Rheine bis zur Mosel floh, und erst hinter Metz auf Reorganisation bedacht seyn konnte. Die Schlacht von Leipzig schwächte nur das Zutrauen des französischen Heeres zu seinem Führer, da hingegen die Schlacht von Hanau dieses Heer vollends demoralisirte, alle Kriegszucht auflöste, und alle Spuren einer Organisation vertilgte. Durch die

Schlacht von Leipzig ward Teutschland bis zum Rheine befreit, die Schlacht von Hanau gab uns unsere Brüder auf dem linken Rheinufer zurück.

Von diesem Augenblicke an hatte Frankreich keine Armee mehr; die zu ihrer Ergänzung bestimmten Konscribirten widersetzten sich förmlich aus Veranlassung dieser Schlacht, und konnten nur mit äusserster Anstrengung zu den Fahnen geführt werden.

Erst nach mehreren Monaten bey Troyes und Chalons für Marne konnte Napoleon seinen Feinden frische Truppenkorps entgegenstellen. Ohne die Schlacht von Hanau war es für die Alliirten strategisch unmöglich, gegen Langres und in's Ober-Elsaß, oder von Mannheim aus gegen Lothringen vorzudringen; ohne jene Schlacht war es zugleich unmöglich, sich auf französischen Boden zu erhalten.

Jede ausgezeichnete That findet ihre Tadler und Neider; so auch die Schlacht von Hanau. Einige gaben sie für zwecklos und unbedeutend aus, andere fanden darinn sogar die Veranlassung, die Feldherrn-Talente des bayerischen Heerführers verdächtig zu machen. Die Ersten werden sich durch das bisher Gesagte bereits hinlänglich widerlegt finden; für die Letztern nur noch einige Bemerkungen:

Allerdings war es ein ungeheures, ja ganz einziges Wagestück, sich mit einem neu geschaffenen, durch angestrengte Märsche ermüdeten, und so eben erst theilweise ankommenden Heere, dem mehr als doppelt so starken geübten Feinde entgegen zu werfen.

Fürst Wrede mußte durch seinen Angriff den Feind so lange aufzuhalten suchen, bis die große Armee zugleich von der andern Seite angreifen, und so die Franzosen zwischen zwey Feuer bringen konnte.

Dieß war der verabredete Plan, und Wrede erschöpfte alle Mittel, ihn auszuführen. Auf eine des großen Feldherrn nicht würdige Art hatte sich Blücher durch Napoleons Manöuvrirungen zu einer Seitenbewegung verführen lassen, so daß die Avantgarde der Alliirten vier Tage zu spät auf dem Schlachtfelde zu Hanau ankam. So mußte sich Wrede allein mit der ganzen vereinigten Macht Napoleons schlagen. Dessen ungeachtet wären die Resultate noch ungleich glänzender gewesen, hätte nicht des Fürsten Verwundung bei dem Sturme von Hanau einige Stockung in die Bewegungen gebracht.

Daß Wrede sein Schlachtfeld übel gewählt habe, und sich vielmehr bey Gelnhausen hätte aufstellen sollen, ist eben so unrichtig. Die

Wahl des Schlachtfeldes hieng nicht von ihm ab. Er mußte schlagen, wo er den Feind zuerst traf. Das bayerische Heer durchzog den weiten Raum vom Inn bis über Hanau hinaus in dreyzehn Tagen ohne einen einzigen Tag zu ruhen; so schnell war noch keine Armee marschirt. Wie hätte sie noch bis Gelnhausen kommen können, das ihre Vorposten zwar wirklich erreichten, aber von den Franzosen bereits besetzt fanden? Hatte Wrede auf solche Art nebst der Ueberlegenheit des Feindes auch noch die Schwierigkeiten eines ungünstigen Schlachtfelds zu überwinden, so wird sein Verdienst dadurch nur um desto grösser, und gerade seine heftigsten Tadler werden, gegen ihren Willen, seine eifrigsten Lobredner.

So ist es also vorzüglich die Schlacht von Hanau, welche unsere teutschen Mitbrüder jenseits des Rheins wieder mit uns verband, und die darauf gefolgten Kriegsoperationen in Frankreich erleichterte. *) Sie war zugleich die schönste Bürgschaft für die Aufrichtigkeit und Festigkeit des bayerischen Kabinets in seinen neuen

*) Auch das ist eine der großen Folgen der noch lange nicht gehörig gewürdigten Schlacht bey Hanau, daß die Franzosen verhindert wurden, dem reichen Frankfurt einen wirkungsvollen Besuch zu machen. Die Plünderung oder Brandschatzung dieser Stadt hätte ihnen Millionen baaren Geldes in die Hände geliefert, eben da sie dessen am meisten bedurften.

Verbindungen, und für die redlichen Gesinnungen der biedern Bayern, welche hier nach einem Jahrhundert zuerst wieder in brüderlichem Verein mit den von jeher nur neben ihnen glücklichen Oesterreichern dem Sieg entgegen giengen.

Südteutschland hat also durch die Schlacht von Hanau eben das Teutschland wieder hergestellt, welches von Nordteutschland früher verlassen und vernichtet war. Südteutschland hat dieser Befreyung bey Brienne, bey Bar sür Aube, und bey la fere Champenoise das letzte Siegel aufgedrückt. Dort hat sich die bayerische, österreichische und württembergische Tapferkeit die glänzendsten Denkmäler gesetzt.

Fünfte Abhandlung.

Was die Bayern ihrer Regierung zu danken haben.

Die Wohlthaten, die wir unserer Regierung verdanken, betreffen theils die äussern Verhältnisse des Reichs, theils die innern Einrichtungen.

I. Aeussere Verhältnisse.

Nur die Thatsachen sollen auch hier wieder das Wort führen. *)

*) Auf Bayern läßt sich anwenden, was Johannes Müller von Preußen gesagt, und wir mit wenigen Veränderungen hier wiederholen. „Ein König von Bayern darf nicht schlafen, seine Unterthanen dürfen sich nicht auf die Anzahl ihrer Millionen verlassen, es muß in jedem sein Leben seyn.

Für diese Monarchie, zu groß, um von den ersten Mächten übersehen zu werden, und nicht groß genug, um ohne Unterstützung ihnen in der Länge zu widerstehen, ist von zwey Systemen eines möglich.

Bayern könnte wider die Geringern mit den Mächtigern zusammentreten, d. h. es könnte die Ehre des bayerischen Namens und sein Interesse so mißkennen,

Als vor 16 Jahren Maximilian Joseph die Regierung von Bayern übernahm, wie trübe sah es da bey uns aus! Keine Armee flößte dem Ausland Achtung ein, fremde Heere standen in unserm Land, oder an seinen Gränzen. Der schönste Theil Bayerns sollte abgetreten, und unsere Selbstständigkeit vollends vernichtet werden. Von Osten und Westen zugleich gedrängt schienen wir der Auflösung entgegen zu gehen.

10

daß es von den Stärkern sich Gesetze geben ließe, um solche in ihrer Gesellschaft denen vorzuschreiben, die von Gott und sich selbst verlassen genug wären, um weder in eigner Entschlossenheit, noch in einem grossen Manne irgendwo noch Rettung zu finden. Im letztern Fall würden die Mächtigern Bayern aufopfern. Beym besten Glücke würde Bayern unter den ersten Mächten die letzte, unter allen die verhaßteste, und hülflos der nächste Gegenstand ihrer Ländersucht seyn."

„Das andere System ist dasjenige, das Friedrich II. nach 40jähriger Erfahrung und Ueberlegung für das beste erkannt hat, nämlich daß die Armee, der Flor des Landes, die angestammte Fürstenweisheit, der Nazionaledelmuth und der feurige Patriotismus anstatt dem finstern Ehrgeitz, vielmehr der allgemeinen Sache teutscher und europäischer Freiheit geweiht seyn sollen. Durch diesen Willen, der seinen Grund in unveränderlichen Verhältnissen hat, unterwirft sich Bayern den Gesetzen öffentlicher Gerechtigkeit, schließt seine Stärke zusammen mit der Kraft alles Edlen und Guten, das in den Fürsten Teutschlands ist, handelt in dem vollen Ansehen, welches Redlichkeit und Unerschrockenheit den Vertheidigern einer guten Sache geben, findet sein Interesse im Fortgang des Lichtes, und in wahrer Bürgertugend; seine Größe, sein Flor ist Glück und Sicherheit für Alle."

Nichts mehr war uns übrig von dem Glanz unsrer Vorfahren, als die altbayerische Treue, — aber man stieß sie von sich. —

Da erschien Maximilian, der Retter im entscheidenden Moment. Er versammelte uns um sich, und führte uns glücklich aus dem ersten Kampf. Seine Weisheit vermittelte uns die Freundschaft Rußlands und Frankreichs. Nicht mehr von Abtretungen bedroht, erhielten wir

Wir setzen bey, was im rheinischen Merkur Nr. 203. von Baiern gesagt wird.

„Um die Mitteldonau lagert sich gedrungen und gerundet der Kern seines Landes zwischen das Böhmer = und Rhätische Gebirg hinein, und dehnt sich dann hinauf gegen den Main und nach Franken hin, zieht beinahe ununterbrochen von der Quelle bis zur Mündung jenes schönen Stromes sich hinunter, ein reiches schönes Gebiet von einem kernhaften Menschenschlag bewohnt. Und was es also besitzt, ist rechtlicher Besitz, durch gemeinsame Uebereinkunft zugetheilt, in Betracht geleisteter Dienste und entwickelter Kraftanstrengung ihm vertraut, daß es die gewonnene Macht zum Schutz des Ganzen verwende."

Man vergleiche Johannes Müllers merkwürdige Aeusserungen über Bayern in seiner Darstellung des Fürstenbundes (sämmtl. Werke. 9r Thl. S. 87. 188. f. f. 208. f. f. 238., 241., 289.) Die Bayern nennt Müller S. 190. ein Volk voll Nationalgefühl, verständig wenn es denken darf, beharrlich, zu allem fähig, wenn ihm wohl vorgeleuchtet wird, sich auszeichnend durch charakteristische Tugenden, hohen Patriotismus und Empfänglichkeit alles Edeln, Guten und Großen." Dieses Lob hat Johannes Müller in den neuern Zeiten wiederholt und verdoppelt, wie man aus seinem Briefwechsel (16. = 18. Thl.) sehen kann.

Ersatz des Verlornen, und Vergrößerung durch blühende benachbarte Provinzen.

Bald wurde Bayern aufs Neue bedroht. Oesterreich mit Recht aufgereizt durch den Verlust seiner schönsten Provinzen in Italien und Teutschland, eifersüchtig auf die stets mehr anwachsende Macht Frankreichs, griff zu den Waffen. Nordteutschland war zu dieser Zeit vom Reich bereits getrennt, und blieb gleichgültig bei den Bedrängnißen, welche Südteutschland zu erdulden hatte. Bayerns Regierung folgte dem Wunsch der Nation, den Vorschriften des Staats-Interesse, und nahm Frankreichs Parthey.

Wie im Flug rauschten die Kriegsheere an uns vorüber: Bayern war nicht wie sonst das Kriegstheater, Maximilian hatte uns zum zweitenmal gerettet. Unter allgemeinem Jubel des Volks ward Bayerns alte Königswürde hergestellt, das Reich durch bedeutenden Zuwachs vergrössert.

Einige Monate darauf entsagte Oesterreich der teutschen Kaiserwürde, und die teutschen Fürsten, von Europa's ersten Mächten umschlossen, waren ohne Stütze. Das Bedürfniß der Selbsterhaltung schuff einen Bund, und Bayern fand abermals in der weisen Politik der Regierung seine Rettung.

Von dem Augenblick an, da die französische Allianz für Bayern drückend wurde, that die Regierung alles, um diesen Druck zu mindern, und ihm wo möglich ganz auszuweichen. Sie sah den Tag der Entscheidung allmählig reifen, und wollte nur durch zu frühe Erklärung das Glück ihrer Völker keiner Gefahr aussetzen. Aber wie der rechte Moment gekommen war, schloß sie sich, der in Teutschland vielfach ausgesprochenen öffentlichen Meinung entsprechend, an die verbündeten Mächte an. Ihr Beytritt wurde von den Alliirten mit Jubel aufgenommen, und Bayern bey allen Gelegenheiten ehrenvoll ausgezeichnet.

Was die nächste Zukunft auch immer verhüllen mag, ihre Vorzeichen sind die glücklichsten.

II. Innere Einrichtungen.

Wir wollen nur in Kürze angeben, was in dieser Rücksicht auszeichnungswürdig ist.

Die bayerische Regierung war die erste in Teutschland, welche ihrer Gewalt selbst Schranken gesetzt, und zwischen unbegränzter Despotie und ungeregelter Volksherrschaft das wahre Mittel zu erwählen gewußt, zu welchem Frankreich durch hunderttausend blutiger Opfer bis jetzt noch nicht gelangen konnte.

Sie hat freywillig und ohne Hinterhalt dem

bayerischen Volke gegeben, was viele andere Regierungen dem ihrigen nur als Gunst verheissen haben: Gleichheit vor dem Gesetz, Sicherung der Gewissensfreyheit und Preßfreyheit, gleiche Besteuerung u. s. w. Bald wird auch eine National-Repräsentation eingerichtet seyn, welche nicht bloß die einzelnen Kasten, sondern alle Staatsbürger vertritt. *)

Alle Arten von Leibeigenschaft sind aufgehoben, dem Adel ward seine Steuerfreyheit, nebst andern mit einem liberalen Regierungs-System unvereinbaren Vorrechten, eingezogen, dagegen alle seine Verhältnisse auf eine solche Art bestimmt, daß jeder Billigdenkende seine volle Beruhigung dabey findet, und daß der Adel eigentlich nichts verloren hat, als das verhaßte Recht, andere zu drücken.

Nur Eingeborne, oder im Staat Begüterte können Staatsämter bekleiden, (ein zwar gegen vorgeblich kosmopolitische Absichten gerichteter, aber nichts desto weniger sehr weiser, und von den Alten strenge beobachteter Grundsatz.)

*) Daß sie bisher noch nicht eingeführt worden, daran ist die gegenwärtige Lage von Teutschland Schuld. Da selbst die begeistertsten Verfechter der National-Repräsentation dem Fürsten in kritischen Zeiten die Diktatur zugestehen, so werden sie das Verfahren der bayerischen Regierung geeignet zu würdigen wissen.

Der König hat feierlichst zugesichert, keine Kabinets-Justiz ausüben zu wollen. Uebrigens ist die Justiz in Baiern zu einem Zustand der Vollkommenheit gebracht, der in keinem andern teutschen Lande besteht; redliche und thätige Männer verwalten sie unter der Oberleitung eines einsichtsvollen, für das Wohl der Gerechtigkeit unermüdlichen, edelgesinnten Ministers, und wir sind auch in dieser Hinsicht ächte Teutsche geblieben.

Die (sogenannten) Mediatisirten wurden mit solcher Schonung behandelt, daß Bayerns Verfügungen hierüber als die besten in Teutschland anerkannt, und zum ewigen Ruhm der bayerischen Regierung in der teutschen Bundes-Akte als Grundlage für den Rechtszustand der Mediatisirten angenommen wurden.

Das Lehens-Verhältniß ist, da man die Mängel und Gebrechen des alten Lehenwesens gehoben, den Uebergang in freyes Eigenthum zur Beförderung des National-Wohlstandes erleichtert, und dieses Institut von Mißbräuchen und schädlichen Nebenbestimmungen befreyt hat, in die einfachsten Formen zurückgeführt, und auf die zweckmäßigste Weise geregelt worden.

Im Religionswesen hat sich die bayerische Regierung gleichweit von frevelhafter Gleichgül-

tigkeit, und von beschränkender Einmischung entfernt gehalten, also auch hierinn das Ideal einer vollkommenen Regierung erreicht.

Was für den Unterricht, die Erziehung, die Wissenschaften und Künste geschehen, das würde in manchem Staate Nordteutschlands, wenn man dort nur die Hälfte von dem projektirt hätte, was man in Baiern wirklich ausgeführt, mit ungeheurem Lärm in alle Welt ausposaunet worden seyn. In Bayern begnügte man sich, die Thatsachen sprechen zu lassen.

Während allenthalben die Presse in Ketten lag, hat Bayern mit teutscher Gerechtigkeit und teutschem Muth auch teutsche Wahrheit geduldet.

Um in den Bürgern den Gemeingeist zu entwickeln, um sie für das öffentliche Leben aufmerksam und thätig zu machen, ist ein zweckmässiges Edikt über das Gemeindewesen in Ausführung gesetzt worden.

An der Steuer-Rektifikation wird noch ununterbrochen fortgearbeitet; zur genauen Kenntniß des Landes ist ein statistisch topographisches Büreau, und die Einsendung eines jährlichen Hauptberichts der General-Kommissariate angeordnet.

Auch im Fache der Gesezgebung hat Bayern vor allen übrigen Staaten den Vorzug.

Seine Gerichtsordnung wurde, als die lezte Reichskammergerichts-Visitation Statt haben sollte, als Muster für die neu zu entwerfende Reichs-Prozeßordnung von allen Stimmen vorgeschlagen. *) Sein bürgerliches Recht hat sich als ächt teutsch erhalten, und sein Strafgesezbuch sieht neuerdings einer wesentlichen Verbesserung entgegen. **)

Für die Staatsdiener und die Festsetzung ihrer Verhältnisse gegen die Regierung, so wie auch für die Unterstützung ihrer Hinterlassenen, ist auf die liberalste Art gesorgt, und das hierüber erschienene Edikt ist ein bisher noch unerreichtes Vorbild für andere Staaten.

Bey der National-Repräsentation ist der Wunsch und das Bedürfniß gebildeter Völker anerkannt, daß die Notabeln der Nation, d. h. die Weisen, Erfahrnen, Begüterten, die durch Eigenthum, Handel, Verdienste jeder Art ausgezeichneten Männer zur Gesetzgebung, zur Erfüllung der Zwecke der Regierung mitzuwirken berufen worden. Dieses Institut ist nicht auslän-

*) Möchte man doch recht bedächtlich zu Werke gehen, ehe man beschließt, diesen trefflichen *Codex judiciarius*, der tief in die Privat-Verhältnisse eingreift, ausser Kurs zu setzen.

**) Eine zweckmäßige Ordnung der Strafen des Diebstahls ist bereits verfügt. (am 25. März 1816.)

disch, sondern ächt germanisch, wie wir oben schon gezeigt haben.

Die Militärmacht ist der innern Kraft der Nazion entsprechend, die Tapferkeit der Bayern und ihrer Führer von Freund und Feind geehrt. Während ein Heer, wie es Bayern noch nie aufzuweisen hatte, in den Reihen der Verbündeten kämpfte, bildete sich im Innern durch die Bemühungen des edlen Kronprinzen, dieses kraftvollen Teutschen, eine Reserve-Armee, die uns den Feinden furchtbar, bey den Freunden angesehen macht, in jedem Fall aber uns in den Stand setzt, unsere Selbstständigkeit, sey es gegen wen es wolle, mit dem Schwert in der Hand zu behaupten.

Es wäre leicht, die Angabe der großen Wohlthaten, welche die bayerische Regierung ihren Unterthanen und den teutschen Völkern überhaupt erzeugt hat, noch in einem langen Verzeichniß fortzusetzen. *) Obiges wird genügen, um die Schmähsucht derjenigen zu beschämen, welche es gewagt haben, eine so liberale und ächt teutsche Regierung mit Beschuldigungen des Despotismus, der Unterdrückung, der Nachahmung des Franzthums zu überhäufen, während es ge-

*) Man vgl. die Schrift: „Bayern vor Teutschlands Richterstuhl. 1815. 8."

rade ihre Neider sind, die den Vorwurf der Unteutschheit auf sich laden.

Wir wollen noch beyfügen, was ein Ausländer in den teutschen Blättern, die man gewiß der Vorliebe für Bayern nicht beschuldigen kann, (Nro. 237.) über die Verwaltung Bayerns ausgesprochen.

Das höchste Gut des Unterthanen, bürgerliche und politische Freyheit, und Schutz gegen Unterdrückung hat ihm in keinem Staat gesicherter geschienen als in Bayern. Er glaubt, daß von der Memel bis zur Donau es keinen Staat gebe, in welchem die das Ganze leitenden Gewalten grössere und liberalere Ideen zeigten, als in der Residenzstadt an der Isar. — Es giebt in keinem teutschen Staat eine grössere Preßfreiheit als in Baiern, obgleich auch hier, besonders in der Residenz selbst, noch einiges zu wünschen übrig bleibt. Als keine teutsche Zeitung es wagte, die französischen Niederlagen zu verkündigen, waren die bayerischen Blätter die einzigen, in denen alles mitgetheilt wurde, was nur einigermassen zur öffentlichen Kunde kam.

„Wo geschah und geschieht in ganz Teutschland das für Künste und Wissenschaften, was in Bayern dafür gethan wird? wo ist ein regeres wissenschaftliches Leben? ein größerer Kunst-

eifer? wo ein lebendigeres Streben, die Künste und Wissenschaften ins Leben überzuführen? wo wird Industrie, Landwirthschaft und Ackerbau kräftiger von der Regierung unterstützt? wo giebt es geläutertere Grundsätze über die Mittel, die innere Wohlfahrt des Staats und der Unterthanen durch Strassen- Brücken- und Wasserbau, durch ein musterhaft eingerichtetes Postwesen, durch Erleichterung des Reisens und aller Verbindungen zu befördern? wo werden überhaupt Verwaltungs-Grundsätze kräftiger und konsequenter befolgt u. s. w.?"

Eine eben so beredte und durchaus auf Thatsachen gegründete Darstellung der Wohlthaten der bayerischen Staatsverwaltung enthält die schöne Rede des Grafen von Preysing, gehalten bey der Uebergabe von Salzburg an Oesterreich am 1. Mai 1816. (s. allg. Zeit. Beyl. Nro. 72.) aus welcher wir nur Einiges ausheben wollen.

Ordnung und Klarheit kehrten mit einer durch alle Theile des öffentlichen Dienstes greifenden — die vielfach verschiedene Verfassung und Gesetzgebung dieser Brüder mit Rücksicht auf Lokalverhältnisse und Rechte möglichst ausgleichenden Organisation in die Verwaltung zurück; die Fesseln des innern Verkehrs wurden

gelöst; unbeschränkte Freiheit des Handels mit Landesprodukten, Begünstigung der Gutszertrümmerung, Bewilligung grosser Nachlässe, Erhaltung mäßiger Salzpreise, Einführung der Brand-Assekuranz, Herstellung der vielfältig gefährdeten öffentlichen Sicherheit, Uebergang der Domainen in die Hände der Privat-Eigenthümer, Schutz der Gewerbe gegen eine den Absatz übersteigende Vervielfältigung, Einführung eines schonenden und gerechten Konscriptionsgesetzes, ungehemmter Lauf unpartheiischer Rechtspflege, Herstellung und Verbesserung der Landstrassen, Brücken und Vicinalwege, Anlage neuer Strassenzüge, Erleichterung des Postverkehres; vor allen die binnen wenigen Jahren mit den größten Opfern von Seite der Staatskassen vollendete Einführung eines allgemeinen als gerecht und mild gepriesenen Grundsteuersystems, waren die Mittel, durch welche ein wohlwollender König das Anstreben der Staatsbürger gegen die Unbilden einer schweren Zeit zu unterstützen eilte. So gelang es dem tiefern Sinken des Eigenthumswerthes ein Ziel zu setzen, und nur so war es möglich, die grossen Anstrengungen erträglich zu machen, welche das Aufgebot aller Streitkräfte des Landes für den grossen europäischen Völkerkampf in Anspruch nahm, wenn dieselben gleich mit jenen andern Staaten noch nicht in

Vergleich zu setzen waren. Während diese Anstrengungen die Gefahren und das Ungemach des Krieges von den Gränzen hiesiger Länder ferne hielten, war das ältere Kriegsschuldenwesen geordnet, der bey weitem größte Theil der übernommenen Zahlungsrückstände getilgt, die Kriegsschuld auf die Hälfte ihres Betrages vermindert, der zerrüttete Haushalt der Gemeinden aus dem Grunde verbessert, die als rühmliche Beweise edler Gesinnungen der Kreisbewohner und ihrer frühern Regenten bestehenden reichlich bedachten Stiftungen einer sehr regelmäßigen Verwaltung unterworfen, und ihre Rückstände bezahlt, bey 10,000 unerledigte Rechnungen erledigt, und das Staatsrechnungswesen in's laufende gesetzt, die öffentlichen Denkmäler der Stadt Salzburg, die prachtvollen Anlagen und Schlösser in ihren Umgebungen dem Verfalle entzogen, der Verheerung reissender Gebirgsströme durch kostspielige Bauten Einhalt gethan, die durch Elementar-Ereignisse beschädigten Unterthanen mit den großmüthigsten Beyträgen unterstützt, verbrannte Städte und Märkte wieder erbauet, Kirchen erweitert und verschönert, das Schulwesen sehr verbessert, die Schutzpocken-Impfung und andere Heilanstalten eingeführt, endlich durch die Austrocknungsarbeiten im Pinzgau eine der größten und wohlthätigsten Unternehmungen begonnen worden."

Freilich giebt es auch noch Gebrechen in der bayerischen Staats-Verwaltung; aber wo in der Welt finden sich nicht Gebrechen?

Genung, daß es bey uns besser, um sehr vieles besser ist, als in andern Ländern.

Nöthige Verbesserungen.

S. 11. Z. 16. statt S. setze ſ.

S. 24. Z. 2. v. u. lies: in dem 1. Band der Zeitschrift: Neue Allemannia.

S. 41. Z. 1. st. Anwendung l. Ausführung.

S. 42. Z. 16. l. konvergirenden.

S. 43. Z. 15. nach: die, setze: persönliche.

S. 45. Z. 14. nach: keiner, setze: solchen.

S. 59. Z. 15. sind die Worte: der Zeit, zu streichen.

S. 62. Z. 17. statt: dieselben, lies: dieselbe.

S. 67. Z. 3. v. u. statt: Schelz a. a. O., lies: Schelz Vers. über das Verhältniß der StaatsPolitik zur öffentlichen Meinung. Berlin. 1812.

S. 79. Z. 12. u. 13. lies: privilegirtesten.

S. 114. Z. 1. v. u. ist beyzusetzen: übrigens erinnern wir sie an das dänische Souveränitäts-Gesetz, und an den altteutschen Ausdruck: SelbstObrigkeit.

S. 149. Z. 1. v. u. setze bey: welche in RheinBayern die NationalRepräsentation bereits hergestellt hat.

S. 152. Z. 2. v. u. statt: Ordnung, lies: Aenderung.

Die wenigen bedeutenden Druckfehler beliebe der geneigte Leser selbst zu verbessern.

Kreisbibliothek Regensburg

Kreisbibliothek Regensburg

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Aretin, Johann Christoph <<von>>,

Abhandlungen über wichtige Gegenstände der Staatsverfassung und Staatsverwaltung, mit besonderer Rücksicht auf Bayern

München 1816

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Bav.1293
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11084227-1